EXTRA 16

EUR 10,00 · sFr 15,00
Luxemburg EUR 9,25
Österreich EUR 9,10

B 13345 B
Juli 2017 Nr. 391

Statusänderungsverfahren. Warum wurde ich nazifiziert?
Wie gelingt die Entnazifizierung nach GG 139?

Rechtstatsachen zum Status von Deutschland

Wir sind die Eingeborenen von Trizonesien

2+4 ...

Damals wie heute:
Statusänderung und Wiedergutmachungsberechtigte
Der 8. Mai ist nie vergangen
Besetztes Land

03 / 2018

Zeit der Maskenabgabe für die sog. Reichsbürger

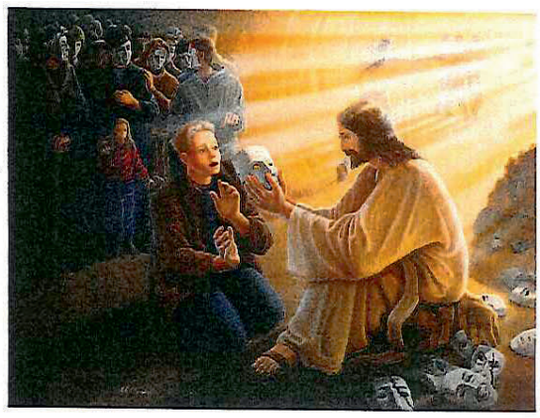

und für solche Bundesbürger, die meinen, sie wären keine sog. Reichsbürger

Quelle: Kümmerei der Neutralen- Stand 01.02.2017

An die vermeintlichen Reichsbürger (= Bundesbürger ?),

zum Reichsbürger-Begriff nach dem Rassengesetz von 1935, heute in herabwürdigender Verwendung gegen Deutsche, analoger (anderer) Begriff für Nazifizierte oder NaZi's, Neo-Nazis, Rechtsradikale, sog. Esoteriker, Verschwörungstheoretiker, obskure Weltfremde, geistig Verwirrte, Verirrte etc. ... .

Wir bleiben mal bei diesem Begriff, um zu verstehen, daß die meisten, ob Bundesbürger oder Reichsbürger, nicht wissen wer sie sind und wo sie sind. Sie erahnen nicht einmal, welchen rechtlichen und politischen Status sie mit den ihnen ausgehändigten Papieren nach dem Personenstandsgesetz(en) und Aufenthaltsrecht, registriert in einer Vielzahl von Registern in der Bundesrepublik, inne haben.

„Sein oder Nicht sein", um diese alte Wahrheit (eher Weisheit) wußte bereits William Shakespeare. Entweder du bist, was du bist oder du bist es nicht! Eine andere Wahl wirst du niemals haben.

Unser inneres Wissen ist in Wahrheit geradezu unendlich. Das einzige Problem ist, daß wir den Zugang dazu verloren haben. In der Schule wird uns nicht beigebracht „nach innen" zu blicken, sondern „nach außen". Uns erscheint vieles, faßt alles durcheinander und widersprüchlich. Ist es jedoch nicht.

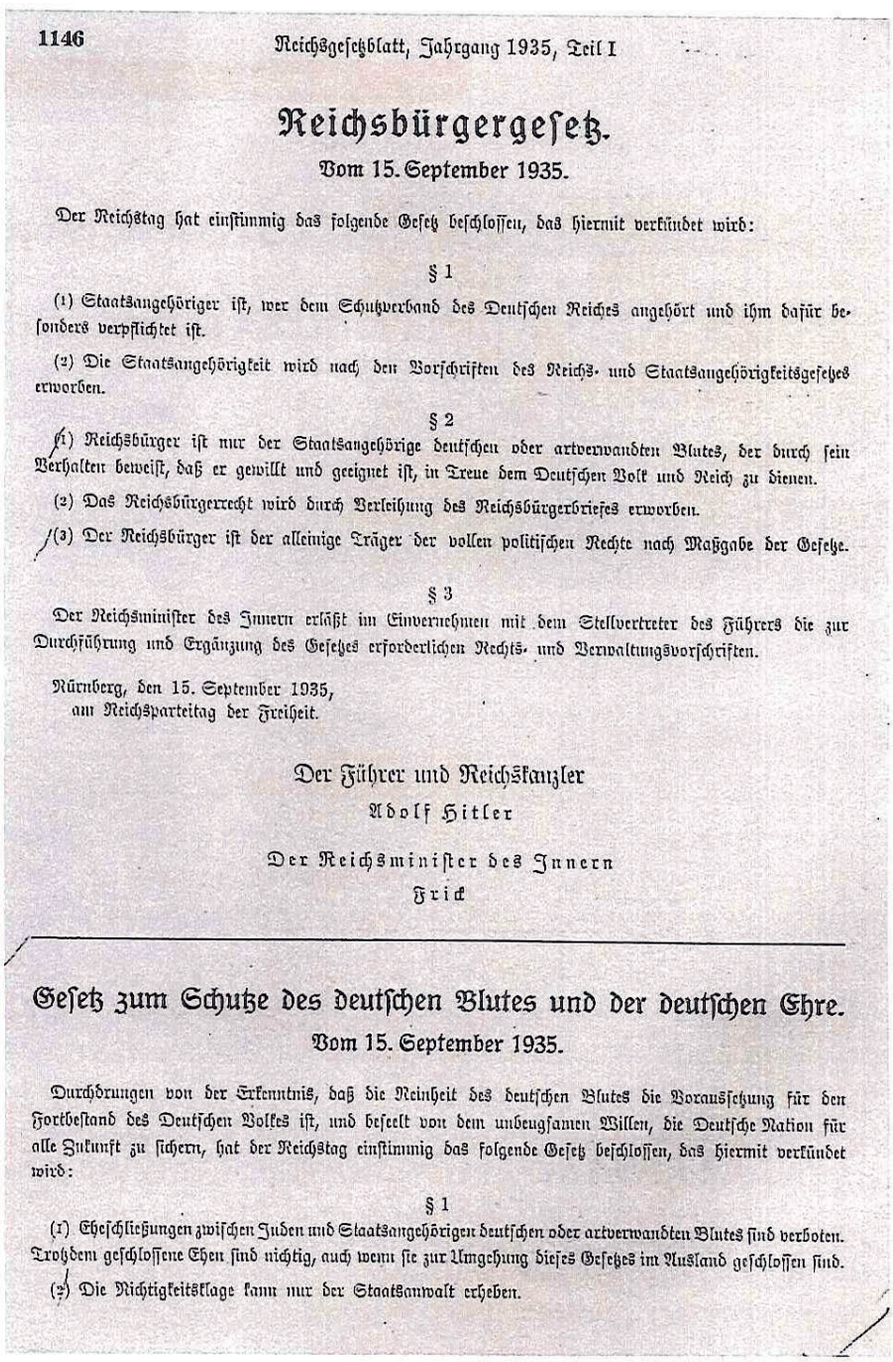

1146 Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I

Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 15. September 1935.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

Gemeint sind inaktive Reichsbürger (Bundesbürger), aktive Reichsbürger (BRD-Ablehner), selbsternannte Reichsbürger (eher Militante), [Berufs] Reichsbürger (z.B. Richter, Staatsanwälte, Apotheker, Geistliche/Reichskonkordat'1933) und freigeistige Reichsbürger oder sonstige Interessierte.

Freigeistige ‚Reichsbürger' wissen, daß alle Abkömmlinge von Deutschen, mit Festlegung der Besatzungsmächte seit dem Potsdamer Abkommen von 1945, rückwirkend ab 01.01.1919 (Kontrollratsgesetz Nr. 104), erbbelastet nazifiziert und Abkömmlinge von Kriegsteilnehmern sind. Diese entnazifizieren sich – rechtlich und politisch unter Einhaltung des Rechtsweges.

Alle sog. Reichsbürger/Bundesbürger haben als erste Voraussetzung entsprechend § 3 Abs. 2 StAG eines gemeinsam, sie werden als deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz (ggf. gewöhnlichen Aufenthalt) in [Deutschland] als Ganzes, in dem Gebietsstand des Deutschen Reichs vom 31. Dezember 1937 (Art. 116 Abs. 1 GG) behandelt. Das geschieht generationsübergreifend ohnehin seit 1919.

Im § 3 Abs. 2 Satz 2 StAG heißt es: „Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepaß oder Personalausweis ausgestellt wurde."

Wer fühlt sich seit 1919/1990 gut behandelt ? Wie wird man denn „als" DEUTSCH(e/r) behandelt ?

Alle sog. gelben Scheine beziehen sich auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes Art. 116 Abs. 1 und vermitteln die gleiche Rechtstellung samt Recht(s) status, in der Eigenschaft als deutsche Staatsangehörige aufenthaltsrechtlich im [Inland]. Sie werden >so oder so< alle gleich(geschaltet) behandelt.

Nach geltendem Recht ist die Bundesrepublik Deutschland an die völkerrechtliche Vereinbarung des 2-plus-4-Vertrages gebunden. Durch diesen gilt der Überleitungsvertrag aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen von 1955 fort (BGBI 1990 II S. 1386; BGBI 1955 II S. 405).

Kontrollratsgesetz Nr. 104

zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

vom 5. März 1946

Artikel 20.

(1) Gegen Personen, die nach dem I. Januar 1919 geboren sind, können Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz nur angeordnet werden, wenn sie Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind.

(2) Gegen diese Personen können, sofern sie nicht Hauptschuldige sind, nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen die Sühnemaßnahmen gemildert werden.

Artikel 32.

(1) Antragsberechtigt ist:

1. der Minister für politische Befreiung und seine Beauftragten;
2. der öffentliche Kläger;
3. der Bürgermeister der gegenwärtigen und der früheren Wohngemeinde;
4. bei Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung die oberste im Lande befindliche Dienstbehörde;
5. der Verletzte, sofern er durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar geschädigt ist;
6. die Gewerkschaften, die Berufs- und Standesvertretungen und die im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien, sowie jede andere zugelassene Organisation;
7. der Betroffene selbst oder sein gesetzlicher Vertreter.

(2) Der Antrag muß die Person des Betroffenen bezeichnen und kurz begründet sein. Er kann bei jeder Kammer eingereicht werden.

Artikel 34.

I. Gehört der Betroffene in die Klasse 1 oder II der dem Gesetz angefügten Liste, so hat er in klarer und überzeugender Weise darzutun, daß er in eine für ihn günstigere Gruppe fällt. Er hat seine Beweise unverzüglich der Kammer vorzulegen. Gehört der Betroffene in die Klasse I, so sind an die von ihm vorgebrachten Einwendungen besonders strenge Anforderungen zu stellen.

II. Wer behauptet, Mitläufer oder Entlasteter zu sein, hat dies im Zweifelsfalle zu beweisen.

Im Zehnten Teil, Art. 4 heißt es: daß „die Bundesrepublik bestätigt, daß nach deutschem Recht der Kriegszustand" weiter fortbesteht. Im Neunten Teil, Art. 1 heißt es: „Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, ..., ..., ..., ... keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben ..., ... wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes ..., ... geltend machen.".

Gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 104 vom 05. März 1946 „Zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" ist jeder in Kriegsteilnehmerhaft und NS-belastet. Es wurde durch die Besatzer in Nr. 5 entschieden, daß das deutsche Volk (als Belastete), die Verantwortung für die Befreiung auf allen Gebieten mit zu übernehmen habe. „1. Abschnitt, Art. 1 (2) letzter Satz: die Nichtzugehörigkeit (Mitläufer) für sich allein ist nicht entscheidend für den Ausschluß der Verantwortlichkeit." Es heißt dort:

Laut Art. 20 gilt dies gegen jede Person rückwirkend zum 01.01.1919. Laut Art. 10 gilt jeder bis zur Widerlegung als belastet (vgl. auch BVerfG – 1 BvR 532/56). Laut Art. 51 wird hierfür ein öffentliches Register eingerichtet. Laut Art. 32 (1), (2) ist jeder Betroffene zur Entnazifizierung antragsberechtigt. Laut

Art. 34 obliegt die Beweislast zur Entlastung dem Betroffenen. Laut Anhang sind Sonstige Personengruppen, Klasse II, 5.: „Personen, die nach dem 01. April 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit nachgesucht, angenommen oder … erhalten haben." - klingelt's jetzt auch ohne Klingelkatalog ?!

Der Gebietstand von [Deutschland], Geltungsbereich'1937'Inland, ist NS-Kriegsgebiet im Kriegs-und-Besatzungsstatus mit Abkömmlingen von NS-belasteten Kriegsteilnehmern, erblich seit 1919, in der Rechtsform des Handelsrechtes entsprechend dem Kriegs-Seerecht der Briten. Dieses Seekriegsrecht = UCC-Handelsrecht findet ‚auf einer Scholle [Deutschland]' statt, vgl. Potsdamer Abkommen'1945, Urteil-General-Tribunal'1947, Geschäftsverteilungspläne der staatlichen Gerichte (keine Staatsgerichte).

See-Kriegsrecht ist nicht Land-Kriegsrecht. Erst wer die Landnahme vollzogen hat, ist an Land (auf dem Grund und Boden mit Bodenrechten entsprechenden Personenstand und Einwohnerstand zum SELBST-Befreiungsgesetz einer Entnazifizierung), auf dem die Haager Landkriegsordnung ihre Geltung entfalten kann (vgl. Kollisionsrecht Grundgesetz Art. 74 (1), Nr. 2, 4, 7, 9). Die anderen „Bürger" bleiben mit ihrer Zustimmung (Tatbestandsmerkmalen ihres Besitzwillens) auf der Scholle Treibgut, mit oder ohne Lebenderklärung, mit oder ohne von 100'ten geäußerten Willens(absichts) erklärungen.

Wirklich freigeistig wissend, nur meinend, irregeführt oder erst richtig eingelegt worden ? - aber

- wird schon, wenn die SELBST-Erkenntnis steigt.

■

Das ist die erste Seite einer Bibelausgabe von Dr. Martin Luther, der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft, Berlin, 56. Auflage, Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofdruckerei von ca. 1870. Zu diesem Zeitpunkt gab das reichseinheitliche preußische Personenstandgesetz (von 1875 bis 1937) noch nicht. Deshalb war die Bibel das heutige "Buch der Familie" verbunden mit dem "Gesetz Gottes". In diesem wurde die Familien-Chronik durch Eintragung aller Personenstandsdaten geführt.

Hier ist ein Eintrag einer Heirat dem "Ehebund" vom 08. April 1872 zu sehen.

Diese Bibel wurde 2013 für 1 Euro auf dem Flohmarkt am "Hackeschen Markt" in Berlin erworben.

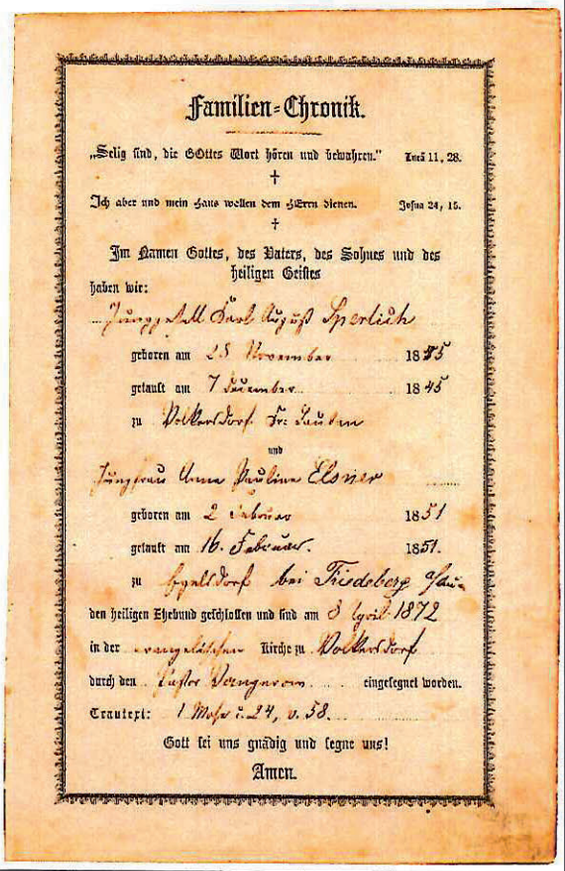

Familien-Chronik.

„Selig sind, die GOttes Wort hören und bewahren." Luca 11, 28.

†

Ich aber und mein Haus wollen dem HErrn dienen. Josua 24, 15.

†

Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes

haben wir:

Junggesell Karl August Sperlich

geboren am 28 November 1845

getauft am 7 December 1845

zu Volkersdorf Fr. Lauban

und

Jungfrau Anna Pauline Elsner

geboren am 2 Februar 1851

getauft am 16. Februar 1851.

zu Eyelsdorf bei Friedeberg a/Qu.

den heiligen Ehebund geschlossen und sind am 3 April 1872

in der evangelischen Kirche zu Volkersdorf

durch den Pastor Vangerow eingesegnet worden.

Trautext: 1 Mose c. 24, v. 58.

Gott sei uns gnädig und segne uns!

Amen.

Deutsche Esoterikbranche boomt — Extremnews — Die etwas ander... http://www.extremnews.com/nachrichten/vermischtes/53411464f2d847a

Partner von zolanis.com

Deutsche Esoterikbranche boomt

Freigeschaltet am 15.05.2013 um 10:47 durch Manuel Schmidt

Bild: Gerd Altmann/Shapes:AllSilhouettes.com / pixelio.de

55 Prozent der Westdeutschen glauben an Wunder und mehr als 26 Prozent an die Wiedergeburt. Das belegen Zahlen der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (Allbus), die die Wochenzeitung "Die Zeit" veröffentlicht.

Die Esoterikbranche ist ein wachsender Markt mit Umsatzsteigerungen, die die Sozialwissenschaftler für 2020 auf 35 Milliarden Euro Umsatz voraussagen. Laut Allbus lagen die Umsatzzahlen im Jahr 2000 noch bei neun Milliarden Euro. Zehn Jahre später waren es bereits 20 Milliarden.

Für den Bayreuther Religionssoziologen Christoph Bochinger sind Individualisierungstendenzen eine Erklärung für die Konjunktur von Esoterik. Das Bedürfnis, "sich Elemente für ein selbst konstruiertes Weltbild zusammenzusuchen und danach zu handeln" sei stark, so Bochinger.

"Esoterische Vorstellungen gelten zunehmend als normal", so der Münsteraner Soziologe Detlef Pollack in der "Zeit". "Sie diffundieren in die alltägliche Kommunikation der Menschen, sogar in Wissenschaft und Medizin."

"Eine stille spirituelle Revolution", die sich über Europa ausbreite, beobachtet Sabine Doering-Manteuffel, Okkultismusforscherin und Präsidentin der Universität Augsburg. "Hier werden Weltbilder verändert wie in keiner Missionsphase der europäischen Geschichte zuvor."

Quelle: dts Nachrichtenagentur

Gesetz des Bischofssitzes mit kanonischen Recht
abgeleitet aus römischen Recht mit resultierendem UCC

2+4 Vertrag = Vier Mächte Vertrag
mit beibehaltenden Drei Mächte Vertrag bezüglich der DDR

Vereinigtes Wirtschaftsgebiet
Drei Mächte Vertrag
BR-D ~~DDR~~

Drei Mächte-Vertrag
USA-GB-FR
Wirtschaftsgebiet
BRD

1. Macht
UDSSR
Wirtschaftsgebiet
DDR

Russisch-
Polnische
Verwaltung

3. Reich 1933 - 1945
„deutsch" 1934
Reichsbürger 1935

Vereinnahmen
besetzter Gebiete

Weimarer Republik 1919 - 1933 Vorbesatzungszeit
nur noch Mandatsregierung - Versailler Vertrag im
Handelsrecht als politischer Verband mit frei-
willigen Mitgliedern im Deutschen Reich

13% Verlust
deutscher Gebiete
Versailler Vertrag

Völker- und Staatenbund des Deutschen Reich E s
Reichsverfassung 1871 + RuStAG 22.07.1913
Zeit von 1871 bis 1918 mit Staatsregierung

Anzeige

Hans Kauer

Erdstrahlen

Geo- und Elektrobiologie

Deren Einfluß auf die Gesundheit des Menschen, der Tiere und der Pflanzen

Hardcover, € 26,00 [D] · € 26,70 [A] · 32,50 [CHF]
ISBN: 978-3-941800-19-9

Wasseradern, Verwerfungen, Gitternetze, Schlote und der heute stark verbreitete Elektrosmog kann auf unsere Gesundheit einen großen Einfluß haben. Das bringt Ärzte, Heilpraktiker und Pflegepersonal oft an die Grenzen des Erlernten, da die angewandten Therapien nur kurzfristig aber nicht nachhaltig verlaufen.

Hans Kauer bringt neue Zusammenhänge für Hausärzte, Heilpraktiker, Pflegepersonal und betroffene Patienten.
Seine Erfahrung und die zu treffenden Maßnahmen bei möglichen Krankheiten, aus seiner 30jährigen Ursachenforschung, finden Sie in diesem Buch.
Viele Krankheiten könnten durch die Verlegung von Bettplätzen oder durch Verringerung von elektrischen Feldern an Bett- und Arbeitsplätzen stark reduziert werden.
Anleitungen und Maßnahmen werden anschaulich beschrieben und können helfen die Lebensqualität zu verbessern.

Nutzen Sie für Ihre Bestellung den Bestell-Coupon auf Seite 80.

Der 8. Mai will nicht vergehen

Offizielles und öffentliches Schreiben mit öffentlicher Bekanntmachung

Quelle: Kümmerei der Neutralen

Den Behörden der BRD vorliegend

Wir - die Kümmeranten zeigen an – die Unterdrückung des offenkundigen Tatbestandes:

Seit 1945 haben die Alliierten durch die Vorgaben des Potsdamer Abkommens über den 2-plus-4-Vertrag hinaus, die Deutschen in den Status einer NaZi-fizierung und fortgeltenden Kriegsteilnehmerschaft versetzt, halten sie im Personen- und Schuldkult von NS-‚Reichsbürger'tum im Reichsgebiet vom 31. Dezember 1937 in wohnhaft, durch eine seit 1934 gleichschaltete Ausbürgerung, in dem sie außerdem nicht ihren Familiennamen ‚zu führen haben' und als juristische Personen (mit Name zur Sache) behandelt werden !

Worin die Alliierten Kriegs- und Friedensrecht unterscheiden, haben sie im SHAEF-Gesetz-Nr. 52 vorgegeben, welches i.d.F. vom 14. Juli 1945 in Kraft ist (BVerfG vom 15.01.2008 – 2 BvF 4/05):

German Empirie = Deutsches Kaiserreich – Stand 1871 = Auslandsdeutsche = deutsche Reichsangehörige

German Reich = NaZi-Kriegs-Deutschland – Stand 1937 = Inlandsdeutsche = deutsche Staatsangehörige

By Hydrel (Own work) [GFDL (http://www.gnu.org/copyleft/fdl.html) or CC BY-SA 3.0 (http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0)], via Wikimedia Commons

Sehr geehrte wollende Regierende, Herrschende und Machthaber über Eure Mitmenschen,

wir haben Sie darüber in Kenntnis zu setzen, daß die Bundesrepublik durch Anerkenntnis des 2-plus-4-Vertrages, in Ermangelung einer Friedensreglung mit Deutschland, den bestehenden Kriegszustand in Europa anerkannt hat, weswegen deutsche Staatsangehörige keine Ansprüche zu stellen haben.

Mit Schreiben vom 29. März 2004 hat das Bundesministerium der Justiz [E 4-9161 II E2 335/2004] bestätigt nämlich genau das Vorstehende, daß der Überleitungsvertrag aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen durch den 2-plus-4-Vertrag in Teilen fort gilt (BGBI 1990 II S. 1386; BGBI 1955 II S. 405).

Der Bundesgesetzgeber hat zahlreich verkündet, daß die Bundesrepublik Deutschland der Rechts-nachfolger des 3. Reiches ist. Sie begründet als [Inland] den Gebietsstand des Dritten Reichs in den Grenzen vom 31. Dezember 1937; www.potsdamer-konferenz.de / Dokumente; vgl. u.a. auch Art. 116 Grundgesetz; Bundestagsdrucksache 8/3012; www.Rechtslexikon.net/inländische Juristische Person usw., was per Dokumentation bezeugt, das Dritte Reich ist rechtlich nicht aufgelöst worden.

Seit 1945 seid Ihr als Angesprochene, rückwirkend zum 01.01.1919, zuständig für Einbürgerungs-verfahren, Entnazifizierung, Aushändigung von Heimat-Pässen und der Gewährung von Versorgungs-leistungen, entsprechend dem Aufenthaltsstatus eines Betroffenen und der dahingehenden Entge-gennahme von Erklärungen in Staatsangehörigkeits-angelegenheiten - zum Verzicht auf den Erwerb und Besitz und (Erb)Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit - nach § 26 StAG.

Diese Staatsangehörigkeit gehört zur 1934‚„gesetzlichen NaZi-Vermutung". Der Betroffene kann, um den Schwebezustand der Vermutung zu beenden (BVerfG - 2

BvR 729/96), seine Behandlungsform wählen. Denn, wer einen Personalausweis, Staatsangehörigkeitsausweis oder Reisepaß besitzt, wird nach § 3 Abs. 2 StAG -gleichgeschaltet- als deutscher Staatsangehöriger behandelt.

Wer nicht als deutscher Staatsangehöriger behandelt werden möchte, muß laut Bundesgesetzgeber, zweifelsfrei sein entgegengesetzten Willen zum Ausdruck bringen, in dem er auf diese NS-Staatsangehörigkeit und den NS-Wohnsitz innerhalb Deutschland verzichtet (BVerfG – 1 VR 532/56).

Zur Einbürgerung hat der Bundesgesetzgeber 2 Möglichkeiten im Sinne des GG Art. 116 geschaffen. -

By Manfredspies (Own work) [CC BY-SA 3.0 (http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0)], via Wikimedia Commons

Der Gesetzgeber unterscheidet die Ausgebürgerten auf der Rechtsgrundlage der völkerrechtlichen Vereinbarungen des 2-plus-4-Vertrages, im SHAEF-Gesetz-Nr. 52 zur „Kontrolle und Sperre von Ver-mögen über Deutschland" für deutsche Staatsangehörige im beschlagnahmten Deutschen Reichs, Deutschland, im Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 und der Ausnahmeregelung einer Nichtkon-trolle für Staatsangehörige und Einwohner des Deutschen ReichEs für deutsche Reichsangehörige –

analog im Rahmen des Grundgesetzes (GG) zwischen Art. 116 Abs. 1, den gesetzlich vermuteten oder dem willentlichen Besitz der nazifizierenden deutschen Staatsangehörigkeit und/oder Abs. 2 mit gewöhnlichen Aufenthalt im Kriegsgebiet oder Wohnsitz in Deutschland oder dessen Aufnahme dort oder Art. GG 116 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz, den entgegengesetzten Willen zur deutschen Staatsangehörigkeit mittels Entnazifizierung samt Verzicht und Erbausschlagung auf den melderechtlichen Wohnsitz innerhalb NaZi-Kriegs-Deutschlands, dem Reichsgebiet des Dritten Reichs, im Gebietsstand des Deutschen ReichEs NACH dem 31.

Dezember 1937, wohnsitzbegründend (§ 7 BGB) außerhalb dessen.

Kurz: es besteht ein Unterschied zwischen Tatbestandsmerkmalen des Besitzwillens oder Verzichts-willens der nazifizierenden deutschen Staatsangehörigkeit (vgl. auch Kontrollratsgesetz-Nr. 104, Kapitel II, Nr. 5 zu besonderen nazifizierten Personengruppen). Tatbestandlich ist den Vorgaben des Bundesgesetzgebers 'im Auftrag der Drei Mächte', mit öffentlich beglaubigten Beurkundungen nach Internationalen Privatrecht, Art. 10 [Name] (3) letzter Satz EG BGB nachzugekommen.

Der Art. 139 GG (Entnaizifizierung i.V.m. dem Kontrollratsgesetz Nr. 104) ist geltendes Verfassungs-recht und ist nach wie vor gültig, Bundesministerium des Inneren Berlin, Schreiben vom 02. Mai 2012, [Az.: V I 1 – 110010/1 II]; und dieser ist bestehendes Grundrecht des GG Art. 2 für die Person.

Sie haben Gelegenheit, für die Heilung in den Sach- und Rechtsangelegenheiten, sofort Abhilfe zu schaffen. Schließlich betrifft es auch Sie, oder nicht? Tun Sie das nicht, ist davon auszugehen, daß Sie sich und Ihren Mitmenschen die Heimat entziehen wollen und hinzu Zwangsnazifizierung betreiben !

Zum Strafmaß bei Verstößen und dessen Zuständigkeit, durch die Geltung der Militärregierungsge-setze, wird auf die Ausführungen des BVerfG vom 15.01.2008 – 2 BvF 4/05); BVerfG vom 15.09.1954 – 1 BvL 1/34, BVerfG vom 03.09.1982 – 62,169 ff; BVerfG vom 17.03.1999 – 2 BvR 1565/97 verwiesen, welche i.V.m. dem weiterhin geltenden Recht -kraft Gesetz- des AHK-Kontrollratsgesetzes Nr. 104 analog Art. 139 GG in Bezug mit Art. 116 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz des GG, stehen.

In Achtung und Würde des Menschen, die alle vor dem Gesetz gleich sind, verbleiben die Deutschen, Wissend-Eingeweihten, Neutralen mit aufrichtigen und friedvollen Grüßen ! ■

http://img5.fotos-hochladen.net/uploads/stadtkefeuchtclid8n9gqe.jpg

BRD als Rechtsnachfolger des 3. Reichs

„Es ist ein bitteres Urteil für Nazi-Opfer in Italien und deren Angehörige. Vor italienischen Gerichten hatten sie Deutschland erfolgreich verklagt, sie wollten individuelle Entschädigungen. Dem hat der internationale Gerichtshof aber jetzt einen Riegel vorgeschoben. Die Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des 3. Reichs dürfe nicht von Einzelpersonen verklagt werden, das verstoße gegen das Völkerrecht."

„ZDF verfälscht die Wahrheit der IGH hat eben gerade gesagt, dass die Bundesrepublik nicht der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist. Hier wird die Öffentlichkeit voll belogen! Aber es ist die Wahrheit dass die Bundesrepublik die Rechtsnachfolge des Dritten Reiches im Staatsbürgerschaftsrecht anwendet, ohne dass dieses noch in Kraft ist, das StaG vom 05.02.1934, um wieder an das RuStaG von 1913 andocken zu können. Allerdings wurde dieses vom Französischen Restitutionsgericht in Rastatt aufgehoben, bereits 1947." - ClaasStoertebeker

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

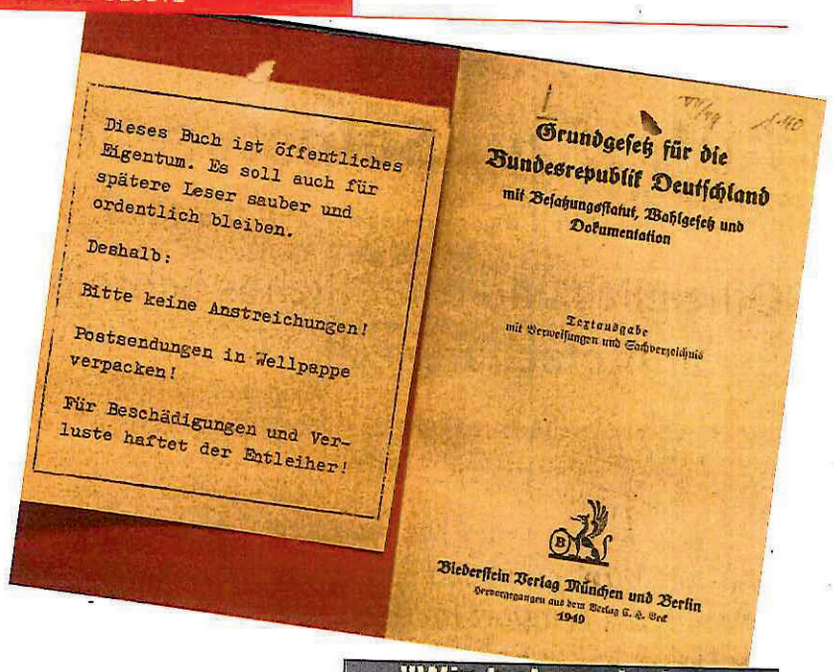

mit und als – Besatzungsstatut in Erst-Originalausgabe von 1947

Zitat aus der Washington Post am 26.12.1989 des US-amerikanischen Publizisten Jim Hoagland:

„Die Gründung der Bundesrepublik fand unter Vorspiegelung statt, daß die westlichen Besatzungsmächte mit den Deutschen gemeinsam das Ziel der Wiedervereinigung Deutschland in absehbarer Zeit verfolgten. Dieser Täuschungsversuch ist auch im Grundgesetz von 1949 enthalten, welches besagt, daß die Bundesrepublik Deutschlands nur ein Provisorium sei. In ihrem Herzen aber wissen die Deutschen, daß die Westmächte zusammen mit der Sowjetunion Maßnahmen gegen die Wiedervereinigung getroffen haben, weil das Reich dadurch Europa, wie einst, dominieren könnte. Die Deutschen müssen aber vortäuschen, daß nicht zu wissen, so daß ihre Handlungen mit falschen westlichen Versicherungen übereinstimmen. Dadurch ist es so weit gekommen, daß der Gebrauch von absoluten Unwahrheiten, die jedermann zu glauben vorgibt, zum alltäglichen Standard politischen Handelns in Westdeutschland gehört." (Quelle „Soldat im Volk", 56. Jahrgang, Nr. 5, Sep./Okt. 2007, G 12226)

Die Deutschen wissen inzwischen >entgegen der öffentlichen Meinung und deren Glauben<, daß auch nach 1990 die getroffenen Maßnahmen beibehalten worden sind, die durch den General(kriegs)vertrag von 1952 weiter gelten, da dieser Bestandteil des 2-plus-4-Ver-trages von 1990, auf Grund des fortbestehenden Überleitungsvertrages von 1955 ist.

Siehe: https://youtu.be/gWklZtdjhS0

Das Buch „Das Weißbuch über den Generalkriegsvertrages" wurde bereits 1952 geschrieben. Dieses Buch gibt Aufschluß, worüber der Publizist Jim Hoagland spricht. Es gelten die Vorbehalte der Drei Besatzungsmächte umfänglich weiter.

Das Bundesministerium der Justiz bestätigt in einem Schreiben vom 29. März 2004 mit dem Geschäftszeichen: E 4 -9161 II E2 335/2004, daß der Überleitungsvertrag (in Teilen geltenden General<kriegs>vertrag) zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (BGBI 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft ist (BGBI 1990 II S. 1386). - Stand 28. November 2016 ■

Jim Hoagland mit Alan Greenspan, machtvoller Bilderberger und früherer Chairman der Federal Reserve in den Vereinten Nationen. Es sieht so aus, als arbeiteten alle Hand in Hand...

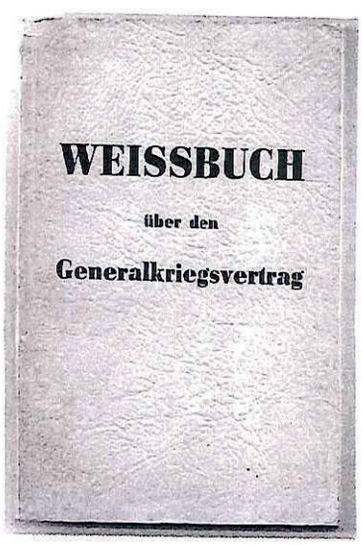

Aufruf zur Selbstverantwortung !

Offizielles und öffentliches Schreiben mit öffentlicher Bekanntmachung

Quelle: Kümmerei der Neutralen

Wir - die Kümmeranten – finden die Antwort in der Unterdrückung des offenkundigen Tatbestandes:

Seit 1945 sind die Deutschen durch die Vorgaben der Alliierten des Potsdamer Abkommens über den 2-plus-4-Vertrag hinaus, in den Status einer NaZi-fizierung (rückwirkend zum 01.01.1919) und fortgeltenden Kriegs-teilnehmerschaft verhaftet, im Personen- und Schuldkult von NS-‚Reichsbürger'tum mit der Vermutung zum Erbe und Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit Deutschen Reichs im Gebietsstand Deutschland vom 31. Dezember 1937 in wohnhaft, durch eine seit 1934 gleichschaltete Ausbürgerung, in dem die Deutschen außerdem nicht ihren Familiennamen ‚zu führen haben' und als juristische Person (mit Name zur Sache) behandelt werden, womit alle Staatsangehörigkeitsausweis-, Personalausweis- und Reisespaßinhaber der BRD (§ 3 Abs. 2 StAG und PStG) juristisch und politisch im Status Nazifiziert und somit sog. Reichsbürger sind.

Worin die Alliierten Kriegs- und Friedensrecht unterscheiden, haben sie im 2-plus-4-Vertrag-SHAEF-Gesetz-Nr. 52 vorgegeben, welches i.d.F. vom 14. Juli 1945 in Kraft ist (BVerfG vom 15.01.2008 – 2 BvF 4/05):

German Empirie = Deutsches Kaiserreich – Stand 1871 = Auslandsdeutsche = deutsche Reichsangehörige

German Reich = NaZi-Kriegs-Deutschland – Stand 1937 = Inlandsdeutsche = deutsche Staatsangehörige

Liebe angesprochene Menschen und interessierte Bürger,

wir, hier in Deutschland, befinden uns in einer mißlichen Lage. Und wir empfinden diese global gese-hen ebenso fragwürdig bis traurig und entmutigend. Wegen der als chaotisch empfundenen Sach- und Rechtsverhältnisse und der gewaltigen Orientierungslosigkeit im Lande, haben wir uns ent-schlossen, Licht hineinzubringen, um einen Betrag für Entwirrung zu leisten.

Die Bundesbürger und/oder sog. Reichsbürger haben alle Recht. Nur wird keinem sein Recht etwas nützen, wenn er nicht weiß, wer er ist, wo er ist und beides auf Grund von was das so ist. Es gibt da nämlich noch die Befreiten (entnazifiziert) Neutralen - und sie sehen die Dinge entschieden anders.

Diese beiden Gruppen schieben dem (UN)Rechtssystem alles in die Schuhe und vergessen mit den draufzeigen ihres Zeigefingers, daß gleichzeitig drei Finger auf sie selbst zeigen. Sie stehlen sich aus ihrer eigenen Verantwortung. Denn wir ALLE haben es akzeptiert, sei es aus Unwissenheit, Ignoranz oder Vorsatz, daß

Niemals aufgeben!

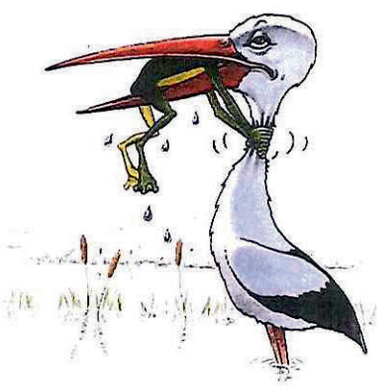

die Dinge so sind, wie sie jetzt sind. Und somit hat niemand das Recht, auf den Anderen verachtend zu zeigen. - Wozu diesem irrsinnigen Schuld-und-Personal-Kult Energie geben?

Wer sich selbst nicht erkennt, wird das Außen niemals erreichen können. Wird schwerlich in der Lage sein, sich selbst zu heilen, geschweige denn jene, die erreicht werden wollen, weil diese selbst miß-braucht werden. Vgl. Hermetische bzw. Naturgesetze, es geht um die eigene Identität.

Wer nicht aus dem Kampf gegen sich selbst heraus kommt, welchen das System

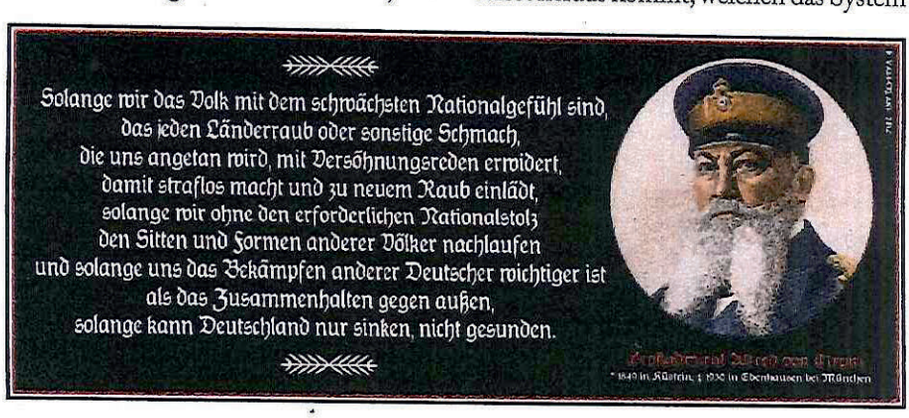

spiegelt, wird Hei-lung in den Sach- und Rechtsverhältnissen wohl kaum erreichen. Es bedarf dringend des erwachen-den Bewußt-Seins (derer es 22 Bewußtseinsstufen gibt), damit das erreicht wird, was viele zu Recht Reichsbürger oder „Andersdenkende" aus reiner juristischer Sicht, wollen.

Wir sprechen ohne Umschweife das an, was ist, in Akzeptanz dessen was ist und es wird auch nichts negiert oder abgelehnt, was von Reichsbürgertruppenteilen etc. so gerne getan wird; betreffend der Existenz der BRD, des Grundgesetzes, des 2-plus-4-Vertrages, samt widersinnigem Pochens auf die besatzungsrechtliche Verfassung der DDR etc., alles sei so oder so ungültig. Es stellt sich anders dar!

Als Neutrale Kümmeranten und Befreite auf der Rechtsgrundlage der völkerrechtlichen Vereinba-rungen des 2-plus-4-Vertrages, haben wir die Landnahme (dort wo die Haager Land-Kriegsordnung tatsächlich gilt) vollzogen. Auf die Grüne Wiese. Was das ist? 1871 - 1918, der urkundlich und melderechtliche Gebietsstand Deutschland Ausland gegenüber dem Gebietsstand Deutschland Inland mit seiner nazifizierenden deutschen Staatsangehörigkeit Deutschen Reichs (alternativ Staatsangehörigkeit deutsch), die bei jedem Bundesbürger/Reichsbürger gesetzlich vermutet wird (BVerfG – 1 VR 532/56).

Der Unkenntnis der Trinität, wie „Begrifflichkeit-Gebietsstand-Gesetz", sollte unbedingte Aufmerk-samkeit geschenkt werden. Durch diese Unwissenheit wird immer wieder in die Falle gelaufen, nicht wissend, welchen aufenthaltsrechtlichen Status sie haben. Die Werbung mit der SELBST-Nazifizerung (= alle gelben Scheine) Kontrollratsgesetz Nr. 104, Ah. Kl. II, 5, ist hinzu ein SUPER! Geschäftsmodell.

Rechtsstaat, dieses Wort ist in aller Munde und das wird nach § 3 Abs. 2 StAG verlangt. Die BRD- Macher reagieren darauf und setzen diese Forderung vollkommen korrekt um. Wieso? Weil es Kriegsrecht ist, gepaart mit Maritime Law und bürgerlichen Tod etc., wo nirgends die HKLO greifen kann. Vorzugsweise ist ein Rechtsstaat nur nach Kriegs-See-und-UCC-Handelsrecht auf der deutschen Scholle (Treibgut auf See) organisiert; vgl. General-Tribunal'06.01.1947, Google-Buch „Welt-herrschaft und die Rechtslosigkeit der Meere", alle Gerichts-Geschäftsverteilungspläne'Modell'1934.

Dem allen steht das Staatsrecht entgegen, Gebietsstand Deutschland Ausland. Nach diesen Maßstä-ben erfahren die Deutschen eine unterschiedliche Behandlungsform. Die Befreiung ist nur mit be-stimmten Voraussetzungen, einer rechts-und-formgültigen Entnazifizierung erreichbar, in Rechtsfol-ge mit entsprechender hoheitlicher Behandlungsform. Das fängt bei der eigenen Geburtsurkunde nach dem PStG an. Der Bewußt-Sein-werden-Prozeß zum Selbst ist wahrlich ein heftiger, jedoch auch ein sagenhaft befreiender aus der Angst vor sonstwas, mit dem nötigen Erkennen der Wirklichkeit mehrschichtiger Realitäten.

In Achtung und Wertschätzung der Würde des Menschen, die alle vor dem Gesetz gleich sind, verbleiben die eingeweiht Neutralen mit aufrichtigen und friedvollen Grüßen!

■

Das ist das was ist

De Maiziere beklagt mangelndes Nationalbewusstsein der Deutschen

Quelle: dts Nachrichtenagentur

„Bundesinnenminister Thomas de Maiziere (CDU) hat ein mangelndes Nationalbewusstsein der Deutschen beklagt. „Obwohl es uns ökonomisch gut geht wie selten zuvor, sind wir uns unserer selbst, unserer Identität nicht sicher genug", sagte de Maiziere dem Magazin „Stern". „Wir wissen nicht mehr genau, wer wir sind und wer wir sein wollen. Was uns als Deutsche ausmacht" Der Innenminister bemängelte auch die abnehmende religiöse Bindung in der Gesellschaft.

„Die Zahl der überzeugten Christen in Deutschland ist kleiner geworden." Es mache „die Integration vieler Muslime nicht einfacher, dass sie auf eine Gesellschaft mit einem - gegenüber früher - verunsicherten christlichen Selbstbewusstsein stoßen". De Maiziere bezeichnete die Integration von Hunderttausenden Muslimen als „objektiv schwieriger" als beispielsweise die Integration von Russlanddeutschen."

Status zum Menschen und der Person(en)

Offizielles und öffentliches Schreiben mit öffentlicher Bekanntmachung

Quelle: Kümmerei der Neutralen

Wir - die Kümmeranten – finden die Antwort in der Unterdrückung des offenkundigen Tatbestandes:

Seit 1945 sind die Deutschen durch die Vorgaben der Alliierten des Potsdamer Abkommens über den 2-plus-4-Vertrag hinaus, in den Status einer NaZi-fizierung (rückwirkend zum 01.01.1919) und fortgeltenden Kriegsteilnehmerschaft verhaftet, im Personen- und Schuldkult von NS-, Reichsbürger'tum mit der Vermutung zum Erbe und Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit Deutschen Reichs im Gebietsstand Deutschland vom 31. Dezember 1937 in wohnhaft, durch eine seit 1934 gleichgeschaltete Ausbürgerung, in dem die Deutschen außerdem nicht ihren Familiennamen ‚zu führen haben' und als juristische Person (mit Name zur Sache) behandelt werden, womit alle Staatsangehörigkeitsausweis-, Personalausweis- und Reisespaßinhaber der BRD (§ 3 Abs. 2 StAG und PStG) juristisch und politisch im Status nazifiziert und somit sog. Reichsbürger sind.

Worin die Alliierten Kriegs- und Friedensrecht unterscheiden, haben sie im 2-plus-4-Vertrag-SHAEF-Gesetz-Nr. 52 vorgegeben, welches i.d.F. vom 14. Juli 1945 in Kraft ist (BVerfG vom 15.01.2008 – 2 BvF 4/05):

German Empirie = Deutsches Kaiserreich – Stand 1871 = Auslandsdeutsche = deutsche Reichsangehörige

German Reich = NaZi-Kriegs-Deutschland – Stand 1937 = Inlandsdeutsche = deutsche Staatsangehörige

Liebe angesprochene Menschen und interessierte Bürger,

wer und wo bin ich, nun das läßt sich auf irdischer Ebene an Deinem Status festmachen. Die meisten denken an Sklavenstatus (nein es ist der Aufenthaltsstatus). Solche Menschen fangen an, Mensch und (natürliche und juristische) Person zu trennen. Sie wissen nicht, daß diese ihm nützlich sein kann und daß es noch mehr zu beachten gibt. Nach dem Codex des kanonischen Rechtes, Canon 3267, gibt es auch den Wahren Menschen (True Person). Dieser verkörpert eine geistig-sittlich hoheitliche Persönlichkeit im menschlichen SEIN. Sie ist im Einklang mit -Körper-Geist-Seele- hohen Bewußtseins.

Merke: in der Einheit findet sich immer die Trinität, natürliche Person, juristische Person, True Person.

Der Masse gelingt es nicht zu erkennen, das bei fortschrittlichster Technologie, daß die Natur und das Leben selbst wohlwollend sind. Sie sind unfähig, die wahre Verbindung zwischen der Menschheit und ihrer Schöpferquelle wertzuschätzen. Doch das hat sich seit 1987 weitestgehend geändert.

Die da nicht so ganz mitkommen, sind ausgerichtet auf ihre Sicherheit, Sterblichkeit, Krankheiten, darauf Materielle Dinge zu besitzen, ihren Raum zu kontrollieren und persönliche Macht zu erlangen, um andere zu kontrollieren, sie zu bewegen anders zu sein, als an(zu) erkennen das was ist. - - -

Ein solcher Irrglaube, man müsse die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung nach (ist nicht gemäß RuStAG'1913) (Ru)StAG'1913 feststellen lassen, um dann Besserungen für sich in Anspruch zu nehmen, steht der True Person, welche eins ist mit Körper-Geist-Seele, entgegen. Staatsangehörigkeits-, Personalausweis, Reisepaß: alle werden nach § 3 Abs. 2 StAG gleich behandelt.

Diese Menschen, mit dem sog. gelben Schein (egal welchen) scheinen sich verrannt zu haben! ! !

Diese Menschen haben sich im Gebietsstand von Deutschland, entsprechend ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder genommenen Wohnsitzes SELBST nazifiziert, vgl. Kontrollratsgesetz Nr. 104, Ah., Kl. II, 5. Das Reich und seine Bürger: Die Bundesrepublik und ihre Bürger, die, die deutsche Staatsangehörigkeit Deutschen Reichs besitzen, knüpft an den Gebietsstand von Deutschland, des Deutschen Reichs vom 31. Dezember 1937 an (1987-BVerfG-TESO-Beschluß). Sie sind nach dem Personenstandsgesetz vom 1937 als auch nach Besatzungsrecht (DDR-BRD-Personenstandsgesetz) nazifiziert.

Das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 (seit 1919) bestanden hat, ist nicht untergegangen und es besteht fort (BVerfG-Urteil vom 31. Juli 1973) und ist mit der Bundesrepublik Deutschland rechtlich identisch und sie ist dessen Rechtsnachfolger (ZDF-Nachrichten 03.02.2012). Der Gebietsstand ist nazifiziert und wer dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat, ist es ebenso.

Dem gegenüber >der Exterritorialität< steht der Gebietsstand Deutschland Ausland (vgl. z.B. Bundestagsdrucksache 8/3012, Grundgesetzkommentar zum Staats- und Völkerrecht, Ausnahmeregelung im 2-plus-4-Vertrag für Staatsangehörige und Einwohner) des Deutschen Reiches von 1871.

Der 1871 gegründete deutsche Staat ist ebenso nicht untergegangen und besteht fort (BVerfG-TESO-Beschluß 1987). Dort gibt es keine deutsche Staatsangehörigkeit „nach RuStAG'1913" durch Geburt und Abstammung. Dort gibt es nur Heimatrecht. Jeder, der 26 Bundesstaaten der Völker- und Stämme des Deutschen (Kaiser)Reiches hat eine eigene Verfassung und ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz. Und das gesamte Kaiserreich verfügte in Anwendung von 1875 bis 1937 über ein einheitliches Personenstandsgesetz (für Urkunden der Geburt, Heirat, Pässe, Personenausweise usw.).

Wenn ich im Gebietsstand Inland [Deutschland] Einwohner bin oder dort meinen gewöhnlichen Aufenthalt habe (wie morgens gewöhnlich gegen 8.00 Uhr auf der Toilette), kann ich nicht gleichzeitig – aufenthaltsrechtlich, polizei-melderechtlich, im Gebietsstand Deutschland Ausland sein. Um dort meinen Wohnsitz als Einwohner begründend herzuleiten. Gewöhnlich heißt vorübergehend.

Mal überlegen, wo bin ich auf Grund von was: Gebietsstand, Staatsangehörigkeit, Standesrecht. Und das bitte nach den Bestimmungen des Staats- und Völkerrechtes auf der Rechtsgrundlage des 2-plus-4-Vertrages - mit der Möglichkeit einer Landnahme (dort wo die Haager Land-Kriegsordnung tatsächlich gilt).

In Achtung und Wertschätzung der Würde des Menschen, die alle vor dem Gesetz gleich sind, verbleiben die eingeweiht Neutralen mit aufrichtigen und friedvollen Grüßen ! ■

Das Ego

ist ständig darum bemüht,
das zu bekommen,
was es meint,
nicht zu haben,
während die Seele
danach strebt,
alles zu geben,
was sie braucht
und dabei zu erkennen,
dass sie alles bereits in sich trägt.

Das Ego will uns versklaven, doch die Seele will uns befreien.

James Twyman

Ahnenerbe

Der Ursprung (nicht Ursache) des Übels seit 1945 bis zurück von 1914

Das Deutsche Reich ist rechtlich nicht aufgelöst worden !

Quelle: Kümmerei der Neutralen

Zum Verständnis der NS-belasteten Komplexität, der auszumachenden Hintergründe, die auf uns lasten und uns offenkundig belasten, können folgende Hinweise hilfreich sein:

Die hier verwendeten Begriffe und deren Zusammenhänge sind wortgetreu entnommen, aus den Protokollen der Feststellung der Vier Mächte vom 05.06.1945, Potsdamer Abkommen vom 02.08. 1945, 2-plus-4-Vertrag von 1990, Verfassungen, Gesetzestexten, Urteilen, Kommentierungen und Publikationen, nach dem Rechtsverständnis des Bundesgesetzgebers in der Bundesrepublik Deutschland analog nach Staats-und Völkerrecht (humanitären Kriegsvölkerrechts der Genfer Konvention).

Eine kurze Zusammenfassung: Laut Potsdamer Konferenz von 1945 sind wir als „das deutsche Volk" von den „Besatzungsmächten" in Rechtsbeziehung mit den Vereinten Nationen,

als Deutsche bzw. heutiger Abkömmlinge von Kriegsteilnehmern (fortgeltenden Kriegszustand),

als Personen - - in der gesetzlichen Vermutung stehenden - - deutschen Staatsangehörigen, einer nationalsozialistischen deutschen Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit von 1934),

auf einer Scholle (UCC-See-und-Handelsrecht, Straf-Gerichte sind laut ihrer eigenen Geschäftsverteilungspläne: Schiffahrtsgerichte in (Kfz)Binnenschiffahrtssachen oder generell zivile freiwillige Gerichtsbarkeiten für dieses Schollengebiet; wir Deutsche sind sozusagen Treibgut = Sachen = juristische Personen = mit Name als Kaufmann einer Firma § 17 HGB),

in Deutschland, innerhalb seiner Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, für Besatzungszwecke im [Inlands-Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland der Drei Mächte seit 1945 fortgeltend laut 2-plus-4-Vertrag von 1990)] in Territorialer Treuhänderschaft verpflanzt worden

und werden melderechtlich gesehen „dort" als Kriegsverbrecher, NaZi's, Reichsbürger = deutsche Staatsangehörige = mit der NS-belasteten Reichsangehörigkeit'1934 auch so behandelt (§ 3 Abs. 2 StAG).

Diese, 1945 von den Besatzungsmächten vorgegebene Behandlungsform, wird heute noch politisch und rechtlich praktiziert. Sie gilt laut 2-plus-4-Vertrag weiter, für die volle Souveränität Deutschlands.

Die Behandlungsidentifikation für jeden Deutschen innerhalb (dieses) Deutsch-

lands, im Sinne des Grundgesetzes Art. 116 Abs. 1, ist im § 3 Abs. 2 StAG geregelt. Jeder der ein Personalausweis, Reisepaß oder Staatsangehörigkeitsausweis (wovon es 9 Varianten gibt) besitzt, wird als deutscher Staatsangehöriger behandelt (BVerfG – 1 BvR 532/56). Wer nicht, ist im Ausländerstatus & Exterritorial.

Das Ergebnis einer solchen Praktizierung besagter Behandlungsform wird in jedem [Urteil, Beschluß, Bescheid] durch die NS-Gleichschaltungs-Personalien dokumentiert: deutscher Staatsangehöriger (wahlweise auch Staatsangehörigkeit ‚DEUTSCH' / 'deutsch'), Deutscher, wohnhaft in Deutschland.

Die Behandlungsform geht insoweit auf die geltende und angewandte Gesetzgebung der national-sozialistischen Recht(s)struktur zurück. Diese, seit 1945 vorgegebene Behandlungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, beruht auch auf nationalsozialistische Gesetze.

Im 2-plus-4-Vertrag, fortgeltenden Überleitungsvertrag von 1955 heißt es im Kotrollratsgesetz Nr. 1, Art. III, Nr. 6: „Deutsches Recht, das nach dem 30. Januar 1933 in Kraft trat und in Kraft bleibt, ist so auszulegen und anzuwenden, wies es seinen einfachen Wortlaut entspricht."

So wird es auch gehandhabt, wie es folgende Publikationen der Juristischen Rechtswissenschaften erfassen:

„Befreiung des Strafrechtes vom nationalsozialistischen Denken?", 1996, von Prof. Dr. Gerhard Wolf, Lehrstuhlinhaber der Europa-Universität VIADRINA in Frankfurt (Oder) – HFR 1996 Beitrag 9, mit Hinweisen zur derzeitigen Anwendung des NS-Täterstrafrechtes (1937) anstatt Tatstrafrecht (1871), herausgegeben www.rewi.europa-uni.de.

„Besatzungsrecht im wiedervereinten Deutschland", Michael Rensmann, 2002, Juristische Fakultät Hannover.

„Von der Entnazifizierung zu einer Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland", 2001, zusammengetragen von 5 Dr. & 9 Prof., Fachjuristen aus aller Welt, der Juristischen Fakultät an der Freien Universität Berlin, herausgegeben www.rewi.hu-Berlin.de / Humboldt-Universität Berlin, in der Fachzeitschrift zur mißlungenen Entnazifizierung, weiterhin angewandten NS-belasteten Rechtes „Erste Internet-Zeitschrift für Rechtsgeschichte".

Die Befreiung nationalsozialistischen Denkens hat nicht stattgefunden. Im Einführungsgesetz der ZPO (i.d.F. vom 05.12.2014) und StPO (i.d.F. vom 10.12.2015), herausgegeben vom „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" heißt es jeweils in der Eingangsformel: „Wir ... verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt: ....."

In der aktuell geltenden „Verfassung des Landes Hessen" heißt es im Art. 159 „Der vom Kontrollrat für Deutschland und von der Militärregierung für ihre Anordnungen nach Völkerrecht- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor dieser Verfassung, den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und sonstigem deutschen Recht bleibt unberührt."

Daß es sich um eine politische Grenze, nach dem 31. Dezember 1937 (vgl. Art. 116 GG) handelt, ist in dem BVerfG-Urteil vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag klargestellt worden. Die BRD ist

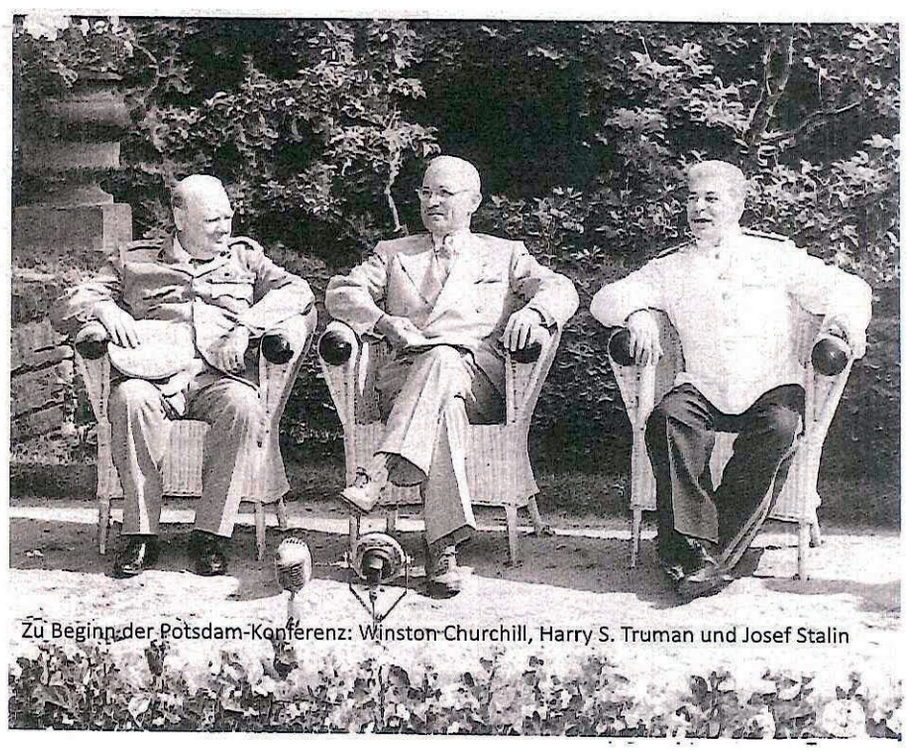

Zu Beginn der Potsdam-Konferenz: Winston Churchill, Harry S. Truman und Josef Stalin

Zusammenkunft der ersten Gesprächsrunde nach der in Ottawa vereinbarten Formel „2+4" auf Beamtenebene im Auswärtigen Amt am 14. März 1990 (rechts: Dr. Dieter Kastrup, Ministerialdirektor und Delegationsleiter der Bundesrepublik Deutschland; 4. v. l.: Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher) Von Bundesarchiv, B 145 Bild-F083821-0005 / Arne Schambeck / CC-BY-SA 3.0, CC BY-SA 3.0 de, https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=5473158

Anzeige

TOP SECRET

Grazyna Fosar/Franz Bludorf

UFO-Geheimakten der NSA freigegeben

Die Dokumente sind

- *brisant:* Die NSA kennt die wahre Natur der UFOs.
- *authentisch:* Die Akten entstanden aus abgehörten Regierungskommunikationen.
- *seriös:* Die Akten wurden von NSA-Direktor E. F. Yeates vor Gericht unter Eid authentifiziert.
- *teilweise noch immer verdeckt.*

Fakten, Kommentare, zahlreiche Faksimiles.

Zum ersten Mal in deutscher Sprache!

Aus dem Inhalt:

- Geheimhaltung und Nationale Sicherheit
- Die internen NSA-Codes
- NSA – Non-COMINT-Documente
- Die COMINT-Reports
- UFO-Sichtung im Iran
- UFOs und Psyche
- Nationale Sicherheit und Forschung
- NSA-Akten und Täuschungsmanöver
- Crypto City u. v. m.

Hardcover • 200 Seiten
16 Seiten farbig
€ 19,90 • ISBN 987-3-937987-25-5

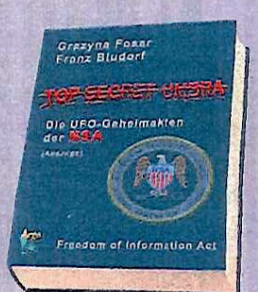

Bitte benutzen Sie für Ihre Bestellung den Bestell-Coupon auf Seite 80.

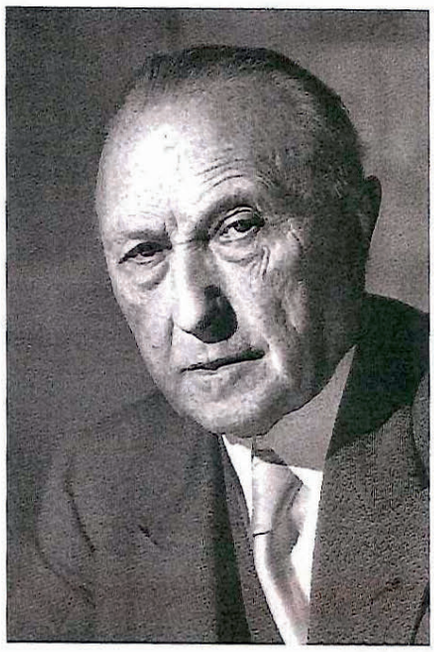

Konrad Adenauer (1952)

Von Bundesarchiv, B 145 Bild-F078072-0004 / Katherine Young / CC-BY-SA 3.0, CC BY-SA 3.0 de, https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=5356485

Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs, die BRD ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reich_e_s.

Das Deutsche Reich = Reichsgebiet vom 31. Dezember 1937 ist der Geltungsbereich für das Inland der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) (vgl. u.a. Bundestagsdrucksache 8/3012).

Daß die BRD Rechtsnachfolger des Dritten Reichs ist, hat sie unter anderem in den 19.00 Uhr-ZDF-Nachrichten am 02.03.2012 öffentlich im Zusammenhang mit dem Griechenland-Urteil kund getan. Es finden sich weitere BVerfG-Urteile und internationale Publikationen.

Die Adenauer-Regierung hat das rechtlich Erforderliche ca. von 1950 bis 1955 „organisiert". Gesetzlich geregelt wurden auch die Überleitungs-Begriffe: vom Reich zum Bund - z.B. Reichskanzler = Bundeskanzler; Reichstag = Bundestag; Reichs-Personalausweis = Bundes-Personalausweis.

Nach Staats-und Völkerrecht ist dies rechtlich in sich stimmig. Der Bundesgesetzgeber hat seit 1945 alles rechtlich geregelt, daß eine als Kriegsfolge und das andere, wie wir uns davon befreien können.

Das deutsche Volk und seinen deutschen Staatsangehörigen auf der Scholle, im Reichsgebietsstand vom 31. Dezember 1937 im Geltungsbereich des Inlands der Bundesrepublik [Deutschland] kann das nicht. Es ist auf die handelsrechtliche Umsetzung zum Zeitpunkt eines Friedensvertrages nach Art. 146 GG angewiesen. - - - Die Völker und Stämme können als Rechteinhaber der (Friedens) Ausnahmeregelung im 2-plus-4-Vertrag für >Staatsangehörige und Einwohner des Deutschen Reiches<, diese Rechtsbeziehung den Vereinten Nationen anzeigen, daß sie nicht in der Kriegs-Teilnahme stehen; jedoch nur, nach dem sie sich vollständig politisch und rechtlich entnazifiziert haben. - - - - So sei es ! – Stand 02.12.2016

■

Auszug aus dem Überleitungsvertrag

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

Quelle: Kümmerei der Neutralen

Folgende Punkte aus dem Überleitungs-vertrag von 1954 sind laut BGBl 1990, Teil II, Seite 1386 ff weiter-hin gültig: (Daran hat auch der 2+4-Vertrag nichts geändert)

Der Überleitungsvertrag ist zwar von 1954 - aber 1955 in Kraft getreten, siehe BGBl 1955 II S. 405.

NEUNTER Teil: Artikel 1:
(GEWISSE ANSPRÜCHE GEGEN FREMDE NATIONEN UND STAATSANGEHÖRIGE)
Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland **dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen,** gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teils dieses Vertrags genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige **keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben** wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit

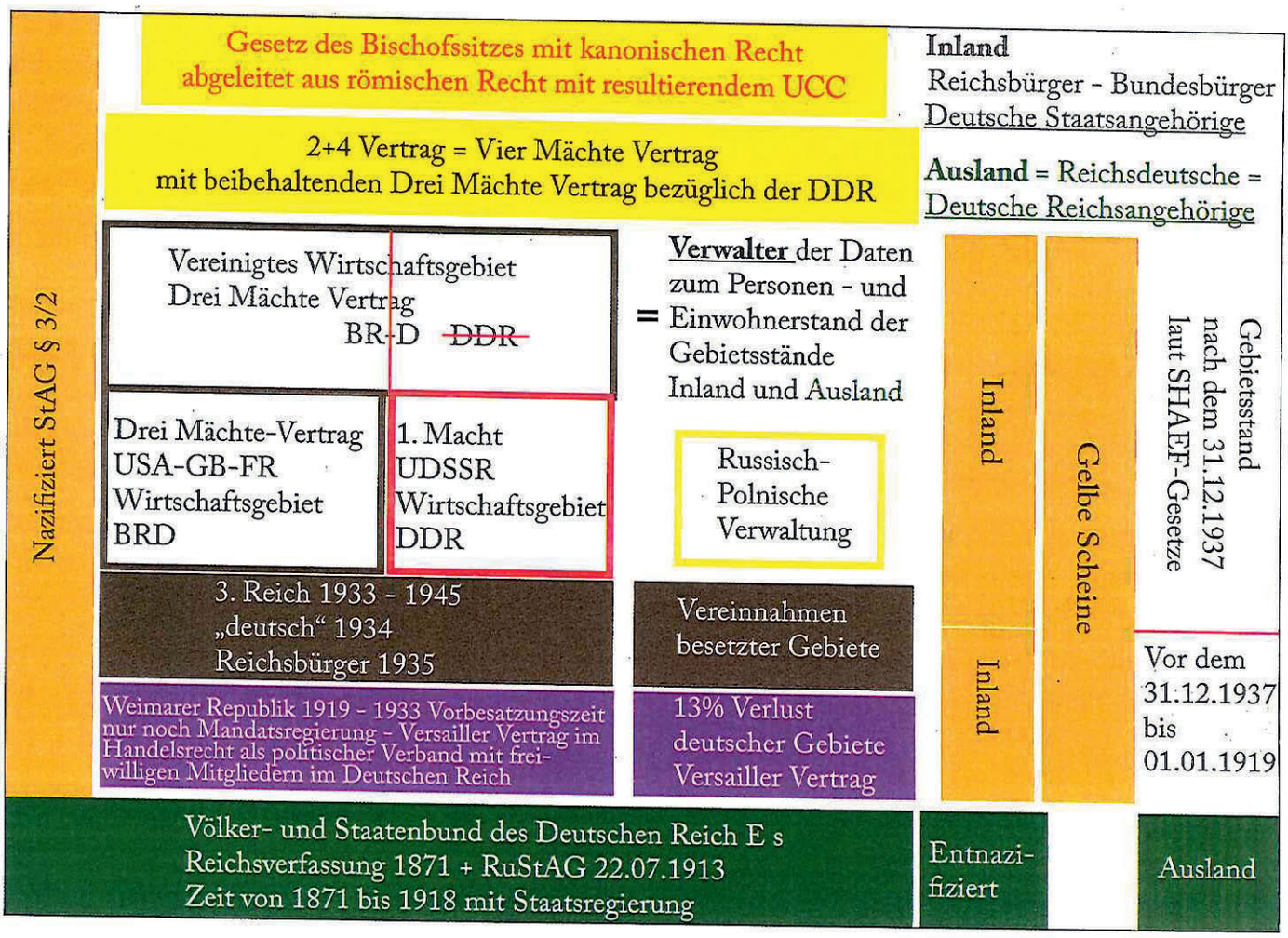

ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.

ZEHNTER TEIL: Artikel 4
(AUSLÄNDISCHE INTERESSEN IN DEUTSCHLAND)
Die Bundesrepublik bestätigt, daß nach deutschem Recht der **Kriegszustand** als solcher die vor Eintritt des Kriegszustandes durch Verträge oder andere Verpflichtungen begründeten Verbindlichkeiten zur Bezahlung von Geldschulden und die vor diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte nicht berührt.

Bürgerservice BAYERN-RECHT Online - Dokument: § 1 LfFV | Lan...

http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?doc

Auszüge

§ 1
Landesamt für Finanzen

(1) 1 Das Landesamt für Finanzen ist als zentrale Landesbehörde zuständig für die Aufgaben der Finanzverwaltung sowie für ressortübergreifende Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere für die Bereiche Personal- und Finanzwesen. 2 Es untersteht der unmittelbaren Fach- und Dienstaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

(2) 1 Das Landesamt für Finanzen hat seinen Sitz in Würzburg. 2 Es wird von einer Präsidentin/einem Präsidenten geleitet.

(3) 1 Dienststellen des Landesamts für Finanzen bestehen in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg und Würzburg. 2 Die Dienststellen des Landesamts für Finanzen sind für den Regierungsbezirk örtlich zuständig, in dem sie ihren Sitz haben. 3 Besondere Regelungen bleiben hiervon unberührt.

3 Das Landesamt für Finanzen - Dienststelle München - ist zuständig für die Aufgaben der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung nach Maßgabe der diesbezüglichen Zuständigkeitsverordnung (ZustV-BEG/SSV).

4 Das Landesamt für Finanzen - Dienststelle München – ist zuständig für die Angelegenheiten des im Rahmen der Wiedergutmachung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens, insbesondere gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 375, BayRS 27-1-I) und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom 29. April 1947 (GVBl S. 169).

5 Das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Ansbach - ist zuständig für die Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung.

6 Es ist auch Wiedergutmachungsbehörde im Sinn dieses Gesetzes.

7 Besondere Regelungen bleiben davon unberührt, ebenso die Aufgabenbereiche anderer dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unmittelbar nachgeordneter Behörden (Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Bayerisches Landesamt für Steuern, Staatliche Lotterieverwaltung, Bayerisches Hauptmünzamt, Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern).

■

Landesamt für Finanzen-Dienststelle Landshut
Quelle: stbala.bayern.de

Reskript nach Canon 124 des Codes des kanonischen Rechtes, Nr. 1 vom 19.02.2016

Anzeige zur Einleitung eines Statusänderungsverfahren & Entnazifizierung

Ausgangslage zu den Gründen unter Verpflichtungskraft des Motu Proprio vom 01.09.2013

Nach geltendem Recht ist die Bundesrepublik Deutschland an die völkerrechtliche Vereinbarung des 2-plus-4-Vertrages gebunden. Durch diesen gilt der Überleitungsvertrag aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen von 1955 fort (BGBl 1990 II S. 1386; BGBl 1955 II S. 405).

Im Zehnten Teil, Art. 4 heißt es: daß „die Bundesrepublik bestätigt, daß nach deutschem Recht der Kriegszustand" weiter fortbesteht. Im Neunten Teil, Art. 1 heißt es: „Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, …, …, …, … keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben …, … wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes …, … geltend machen."; vgl. Behandlungsform deutscher Staatsangehöriger im § 3 Abs. 2 StAG.

Die Öffentlich-Rechtlichen haben des öfteren, konkret am 03.02.2012 in den ZDF-Nachrichten um 19.00 Uhr >und< am 07.05.2015 bei RTL Spiegel TV Magazin um 22.30 Uhr klar und deutlich bekanntgegeben, daß die Bundesrepublik Deutschland – vertreten von Parteien – der Rechtsnachfolger des Dritten Reichs (Nazideutschland'1937) ist. Die Recherchen von deutschen Volkszugehörigen haben ergeben, die Gesetzgebung stammt im Wesentlichen aus dieser Zeit und das NaZi-Recht wird in diesem Geiste weiter angewandt.

Zum Begriff, Definition und Erklärung der deutschen Staatsangehörigkeit findet sich auf www.jura-forum.de folgende Ausführung: „Die deutsche Staatsangehörigkeit ist die rechtliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Staat Bundesrepublik Deutschland. Wer Deutscher ist, regelt Art. 116 Abs. 1 GG. Deutsche Staatsangehörigkeit ist demnach weder mit der Eigenschaft als Deutscher noch mit einem ethnischen Begriff identisch."

Der Begriff deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) beruht auf der Verordnung vom 05. Februar 1934 (RGBl 1934 S. 85; i.d.g.F. BGBl 2015 I 1386) von NS-Deutschland nebst Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl I S. 1146) in Bezug auf Menschen, die als Reichsbürger gemäß § 3 Abs. 1 Reichsbürgergesetz, dem Deutschen Reich und seinem deutschen Volk dienen. Initiator war ein Hans Globke, Berater von Hitler und Adenauer.

Zum Begriff, Definition und Erklärung des Gebietsstandes, dem „Inland" von Deutschland findet sich analog im Grundgesetz Art. 116, in der Hervorhebung der Bundestagsdrucksache 8/3012 und im 2-plus-4-Vertrag von 1990 (BGBl 1990 II S. 1386; BGBl 1955 II S. 405), Überleitungsvertrag von 1955, Erster Teil, Art. 3, Abs. 3 (i) des Militärregierungsgesetzes Nr. 52, Art. VII, 9. (e). i.d.F. vom 14. Juli 1945, folgende Ausführung:

"'Deutschland' bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat" oder i.d.F. von 18.09.1944 "'Deutschland' bedeutet das

Hans Globke, Porträtfoto, 1963. (Bundesarchiv, B 145 Bild-F015051-0006/ Renate Patzek/CC-BY-SA)

MOTU
PROPRIO
Della Santità di Noſtro Signore
PAPA
BENEDETTO XIV.
IN CUI
Si provede alla ſollecita ſpedizione delle Cauſe sì Civili, che Criminali delli Pellegrini, Oſpiti, e Foraſtieri, che verranno in Roma per il proſſimo Anno Santo
Segnato li 28. Novembre 1749., e regiſtrato negl' atti del Ridolfi Segretario di Camera li 30. del Meſe ſudetto.
In ROMA, MDCCXLIX.
Nella Stamperia della Reverenda Camera Apoſtolica.

By Pope Benedictus XIV (Family archives) [Public domain], via Wikimedia Commons

Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat", www.potsdamer-konferenz.de / Dokumente. Der, seit 1945 bis 1990 bestehende räumliche Geltungsbereich bleibt von der Herstellung der Einheit Deutschland unberührt, (BGBl 1990 II S. 1391; vgl. BT-Drs. 8/3012).

Die Ausnahmeregelung für Staatsangehörige und Einwohner des Deutschen Reiches, ihrer Nichtkontrolle, findet sich ebenso im 2-plus-4-Vertrag von 1990 im SHAEF-Gesetz-Nr. 52, Art. 1, Abs. 1 (b) i.d.F. vom 14. Juli 1945, zur gültigen Fassung seit dem 14. Juli 1945 ff. für das Bundesgebiet der drei westlichen Besatzungszonen und von Berlin (West), BVerfG-Beschluß 15.01.2008 – 2 BvF 4/05 aufgrund der Kontrolle über Deutschland (Drittes Reich, Gebietsstand 1937), seiner deutschen Staatsangehörigen, durch die Vorbehalte der Drei Mächte.

Wir sind deutsche Volkszugehörige des deutschen Staatenbundes, des im Jahre 1871 gegründeten deutschen Staates, welcher nicht untergegangen ist, sondern fortbesteht, (BVerfG-Beschluß vom 21. Oktober 1987 >BVerfGE 77, 137<), auf Grund des Grundlagenvertrages zwischen der BRD und DDR. Dieser Grundlagenvertrag, ausgehend vom Potsdamer Abkommen vom 17. Juli 1945 / 02. August 1945 berücksichtigt unterschiedliche Gebietsstände; die, des Reichsgebietes von 1937 >und< den des ursprünglichen Staates im Staatenbund des Deutschen Reiches von 1871, welche beide fortbestehen; vgl. Art. 116 GG, u.a.

Fragen und Antworten zum Staats- und Völkerrecht

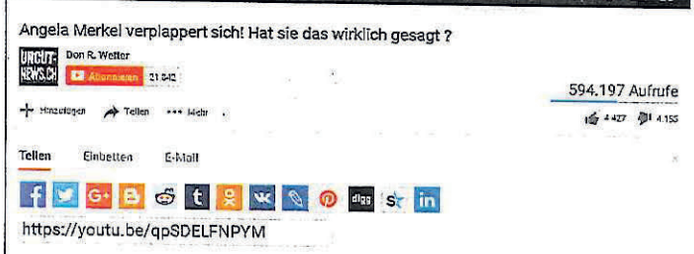

Erst Frau Merkel – zu „Wir sind das Volk" und der Rest ist nicht das Volk ? „Dazu bin ich damals in der DDR nicht froh gewesen, daß das Volk dann was zu sagen hatte, nachdem es das viele Jahrzehnte nicht hatte. Und deshalb glaube ich brauchen wir natürlich immer auf neue Gegebenheiten neue Antworten, aber die Prinzipien haben Bestand..."

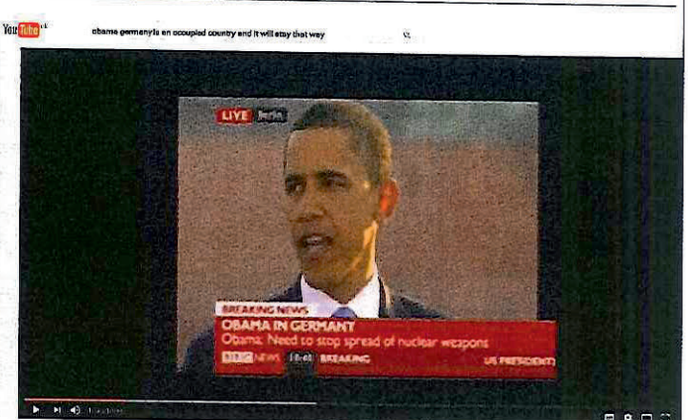

Warum betreiben die USA immer noch hunderte von Militärbasen mit über 40.000 Soldaten auf deutschem Boden? Warum führen sie deren völkerrechtswidrige Drohnenmorde von hier aus durch? Warum sind deren Atombomben hier abschußbereit? Warum spricht der Mann von Abrüsten und Frieden und stellt 2013 einen Jahresetat von über 640 Milliarden US$ (ja! 640 000 000 000) für Kriegsmaschinerie bereit?

Is it true that „Germany is an occupied country and it will stay that way"?

http://www.columbia.edu/cu/lweb/digital/collections/cul/texts/ldpd_6029936_001/

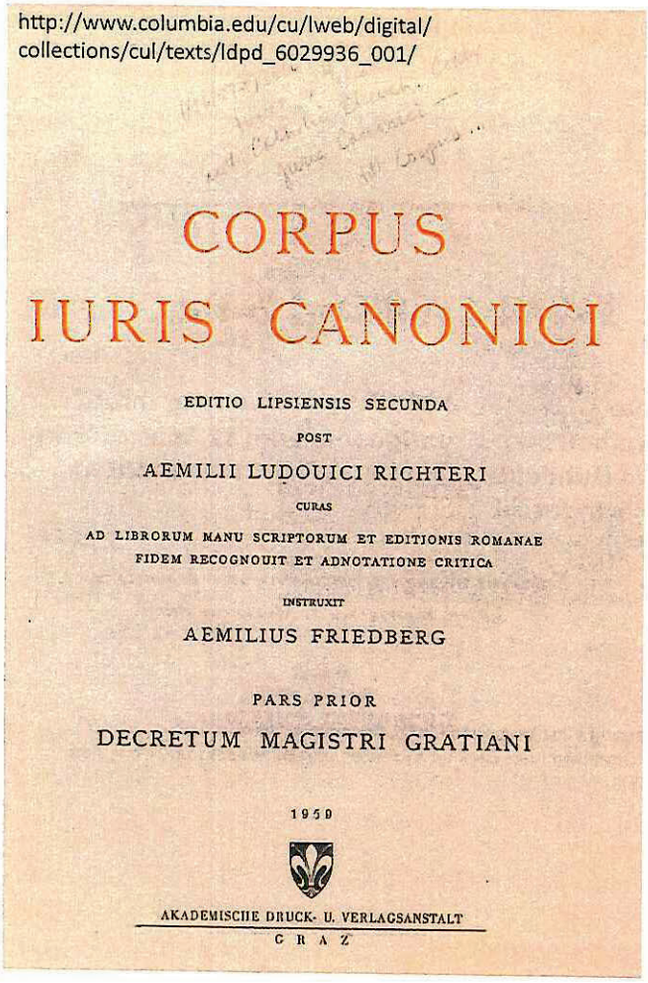

CORPUS
IURIS CANONICI

EDITIO LIPSIENSIS SECUNDA
POST
AEMILII LUDOUICI RICHTERI
CURAS
AD LIBRORUM MANU SCRIPTORUM ET EDITIONIS ROMANAE
FIDEM RECOGNOUIT ET ADNOTATIONE CRITICA
INSTRUXIT
AEMILIUS FRIEDBERG

PARS PRIOR
DECRETUM MAGISTRI GRATIANI

1959

AKADEMISCHE DRUCK- U. VERLAGSANSTALT
G R A Z

in Hervorhebung der BT-Drs-.8/3012. Das Dritte Reich ist rechtlich nicht aufgelöst worden.

Die deutschen Volkszugehörigen, die wir uns bewußt für Frieden einsetzen, wollen keine Zwangsbürgerschaft mittels NS-Reichsangehörigkeit durch rechtliche Mitgliedschaft in der Bundesrepublik Deutschland, welche von sich öffentlich erklärend behauptet, Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches zu sein >und< keinen Zwangsaufenthalt in ihrem Gebietsstand NACH dem 31. Dezember 1937 (Art. 116 GG), welches dem Rechts- und Gebietsstand des Dritten Reichs [Inland] entspricht und die Anwendung von NaZi-Recht und Gesetz vorgibt.

Wir wollen dies auch deshalb nicht, weil wir feststellen, daß wir nicht gut behandelt werden. Wir distanzieren uns von dieser Art firmierender Parteien-Politik ff. seit 1919 (vgl. Oswald Sprengler 1924, Zitat „Das ist was hier ist"), wenn wir feststellen, daß sie die Menschen täuschen, in dem sie öffentlich ein völlig anderes Bild entstehen lassen, als das was ist. - - -

Wir möchten uns aber gern dafür einsetzen diese Sach- und Rechtslage in Heilung zu bringen.

Dazu nutzen wir nach Canon 3276/7 – in Berührung der Systematik des Kollisionsrechtes – das vom Gesetzgeber im Art. 116 Grundgesetz eingeräumte Recht zur Wiedereinbürgerung, den entgegengesetzten Willen zu etwaigen falschen Rechtsvermutungen der Staatsangehörigkeit und zum Wohnsitz. Dies findet Verwendung zur Vorlage bei den Vereinten Nationen.

Die Urkunden sind zunächst bestimmt, zur melderechtlichen Erfassung nach Art. 74 (Gegenstände konkurrierender Gesetzgebung), Nr. 2 Personenstandswesen und Nr. 4 Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer, nach den Allgemeinen Verwaltungsbestimmungen § 1, Abs. 1 (7) und Abs. 2 in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (StAUrkVwV) (BGBl 1991 S. 3714) - formlos ohne Vordrucke, beglaubigt, beurkundet, legalisiert. - - - Stand 20.10.2016

■

Anzeige

Christian Lindtner

Geheimnisse um Jesus Christus

Das Neue Testament ist Buddhas Testament

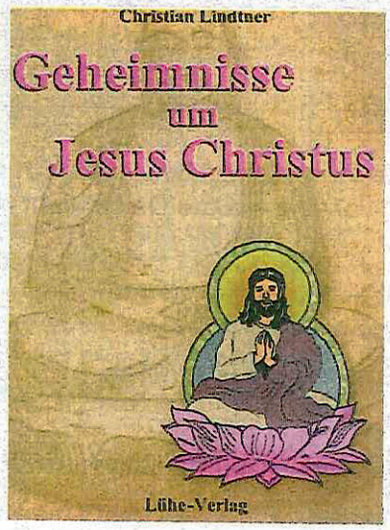

29,00 EUR

Dieses Buch ist eine Bombe!
Der dänische Sprachforscher und hervorragende Sanskritkenner Prof. Dr. Christian Lindtner zeigt auf, daß das Christentum - insbesondere die vier Evangelien - im wesentlichen eine Nachahmung des Mahâyâna-Buddhismus ist.
Seine Erkenntnisse waren erst nach 1977 möglich, nachdem neu entdeckte Sanskrittexte, u.a. des „Samghabhedavastu", in gedruckter Form zugänglich waren.
Die wichtigste Quelle der Evangelien ist das berühmte Lotus-Sûtra, das Hauptwerk des Mahâyâna und ein einmaliges Schauspiel. Der große Held heißt Tathâgata, - es ist einer der vielen Namen des Buddha. Er stirbt nie, sein Leben ist ewig [unendlich], aber niemand kann ihn so, wie er ist, erkennen.

Benutzen Sie für Ihre Bestellung den Bestell-Coupon auf Seite 80

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

AVorbASchrBek

Ausfertigungsdatum: 12.06.1990

Vollzitat:

"Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1068)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 20. 6.1990 +++)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Die Botschafter der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika haben mit Schreiben vom 8. Juni 1990, das der Botschafter Frankreichs mit gleichem Datum dem Bundeskanzler übersandt hat, ihre Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat aufgehoben.
Das Schreiben wird nachstehend veröffentlicht.

Der Bundesminister des Innern

(Übersetzung)
Bonn, den 8. Juni 1990
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
wir möchten Ihnen mitteilen, daß die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.
Die Vorbehalte der Drei Westmächte in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.
Die Haltung der Alliierten, "daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden", bleibt unverändert.
Wir bitten Sie, Herr Bundeskanzler, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen.

Für die Regierung der Französischen Republik
Serge Boidevaix
Für die Regierung des Vereinigten Königreichs
von Großbritannien und Nordirland
Sir Christopher Mallaby
Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
Vernon A. Walters

Seiner Exzellenz
Dr. Helmut Kohl
Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, le 8 juin 1990
Monsieur le Chancelier,
Nous souhaitons vous faire savoir que les trois Puissances occidentales ont reexamine certains aspects de leurs reserves a l'egard de la loi fondamentale, a la

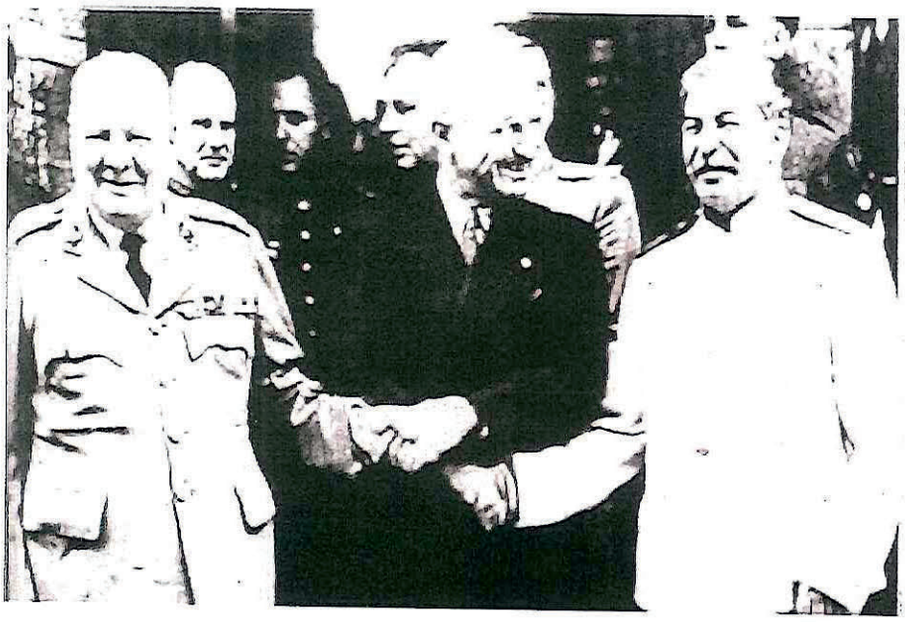

Die „drei Mächte" - pittoresque

Wir sind die Eingeborenen von Trizonesien

Karl Berbuer
https://youtu.be/24zmxUw6dcQ

Mein lieber Freund, mein lieber Freund,
die alten Zeiten sind vorbei,
ob man da lacht, ob man da weint,
die Welt geht weiter, eins, zwei, drei.

Ein kleines Häuflein Diplomaten
macht heut die große Politik,
sie schaffen Zonen, ändern Staaten.
Und was ist hier mit uns im Augenblick?

Wir sind die Eingeborenen von Trizonesien,
Hei-di-tschimmela-tschimmela-tschimmela-tschimmela-bumm!
Wir haben Mägdelein mit feurig wildem Wesien,
Hei-di-tschimmela-tschimmela-tschimmela-tschimmela-bumm!
Wir sind zwar keine Menschenfresser,
doch wir küssen um so besser.
Wir sind die Eingeborenen von Trizonesien,
Hei-di-tschimmela-tschimmela-tschimmela-tschimmela-bumm!

Doch fremder Mann, damit du's weißt,
ein Trizonesier hat Humor,
er hat Kultur, er hat auch Geist,
darin macht keiner ihm was vor.

Selbst Goethe stammt aus Trizonesien,
Beethovens Wiege ist bekannt.
Nein, sowas gibt's nicht in Chinesien,
darum sind wir auch stolz auf unser Land.

Wir sind die Eingeborenen von Trizonesien [...]

[Karl Berbuer: Trizonesien Song. Polydor 1948.]

Film-Tipp

„DER HERR VOM ANDEREN STERN" *aus dem Jahre 1948 ist ein fantasiereicher, teilweise surrealistischer deutscher Spielfilm des Science-Fiction-Genres, der seiner Zeit gut zwanzig Jahre voraus war. Er repraesentiert das erste selbstproduzierte Filmwerk des Komikers Heinz Ruehmann, der auch die Hauptrolle innehat. Man zeigt in diesem Streifen sowohl die Absurditaet als auch die Inhumanitaet des Systems in Politik, Militaer und Showbuisness. Ein Politiker laesst beispielsweise die Reichsparteitage des dritten Reiches wieder zu neuem Leben erwecken. Seine Ansprache erinnert in gewisser Weise an den „Grossen Diktator" von Charly Chaplin.*

<u>Kurze Inhaltsangabe:</u>

Ein Wesen reist allein mit Geisteskraft durch den Weltraum, doch als er seiner Antriebsenergie verlustig geht, kommt es zu einer unvorhergesehen Landung auf der Erde. Die Menschen sehen in dem „Herrn vom anderen Stern" eine unberechenbare Gefahr, da er sich von herausragender Intelligenz erweist, doch auch Gesetzesbrecher betrachten ihn als potentielles Mittel zum Zweck. Dabei will er lediglch zurueck ins All, um sich von all den irdischen Problemen, mit denen er nichts zu tun haben will, wieder loszuloesen...

Quelle: https://youtu.be/p1GcCftZlZ8

Interessant und höchst aktuell: Warum braucht der Außerirdische einen Personalausweis? Der Gang durch's Irrenhaus der Ämter ist witzig und zum Weinen zugleich...

Welt im Wandel

Geistlicher Rat zur Herstellung der Menschenwürde

Quelle: Kümmerei der Neutralen

Die Menschen, die zu den kritischen Aufmerksamen gehören, müssen nicht zwangsläufig zu den Aufgewachten zählen. Der wirklich Aufgewachte ist so wach, daß er wahrnimmt, wenn die Dinge nicht stimmig sind. Er fängt an zu forschen und zu analysieren. Aus seinen gewonnenen Erkenntnissen bietet sich ihm eine Lösung zur Heilung in Herstellung von Frieden. Hierzu führen Lebensanweisungen in geistiger Form: Initiationen auf der Grundlage von Schöpfergesetzen und deren spirituelle Schöpfungsgeschichte, durch 22 Bewußseinsstufen hindurch und in weltlicher Form: planetarem Hintergrundwissen zu den 12 Vermutungen des Römischen Rechts auf der Basis der Statuten des Codex des Kanonischen Rechtes und deren Rechtsgeschichte, zum Ziel dessen, was erreicht werden soll.

Ganze Menschen-Gruppen und Gruppieren führen mit Stand 25.11.2016 ausnahmslos in die Irre und behaupten, man müsse erstmal entsprechend ihrer „Hackordnung im Anschluß an ihre Meinung“:

1. grundrechtsfähig werden, zu der eine Vereinsmitgliedschaft gefordert wird, um dadurch freier Grundrechtsträger zu werden, geschützt seiend durch die Genfer Konvention(en),
2. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (ggf. mit Widerspruch) oder sich als Deutscher im Sinne des GG Art. 116 Abs. 1 feststellen zu lassen, zu deren Auswahl verschiedene „gelbe Scheine“ zur Verfügung stehen, um zur freiheitlichen Behandlung im Rechtsstand des Kaiserreiches‘1871 zu gelangen, man habe dann in der BRD alle Vorteile, aber keine Nachteile,
3. verschiedenen, seit 1919 Mandatsregierungen / Mandatsgesellschaften: Freistaat Preußen, Bayern, Sachsen usw. anschließen, mit der Voraussetzung sich aus der BRD abzumelden,
4. die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, mit dem darin festgesetzten „Deutschland sei eine unteilbare Republik“ in der es nur „eine deutsche Staatsagehörigkeit gibt“, anerkennen; verschiedentlich ggf. um auch einen eigenen Staat oder Königreich zu gründen oder analog in Selbstverwaltung gehen, um zu den Auserlesenen, teils gleichsam zu den Auserwählten-Friedens-Vertrag-Berechtigten deutschen Volk zu gehören,
5. sich in der Bundesrepublik Deutschland nach § 3 Abs. 2 StAG mit pflichtbesitzenden Personalausweis, Reisepaß und/oder Staatsangehörigkeitsausweis (sog. gelber Schein) auszustatten (insbes. für den Öffentlichen Dienst tätigen Apotheker, Richter, Staatsanwälte, Lehrer usw.)
6. seit Juli 2016 der Rechtsanwaltkanzlei www.ich-bin-dafuer.org „im Dienste für aufgeklärte Bürger“ unter der Schirmherrschaft des „weltweit renommierten Juristen und Historikers

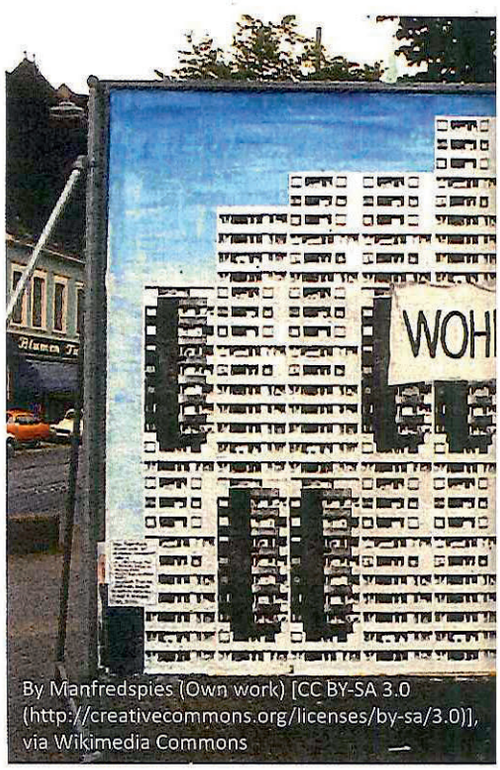

By Manfredspies (Own work) [CC BY-SA 3.0 (http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0)], via Wikimedia Commons

Art. 146 [Geltungsdauer des Grundgesetzes]

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Prof. Dr. Ingo Müller", welcher bezogen auf 79 aufgelistete sog. Restbestände von NS-Gesetzen, allem voran das Einkommensteuergesetz und die Jutizbeitreibungsordnung, dessen Verbot aus dem Tribunal-Urteil von 1947 er zitiert, um Reformbedarf zu erkennen, mit den Worten: „Ja liebe Juristen, es gibt viel zu tun, warten wir's ab" - und das seit 70/100 Jahren.

Alle hier Angesprochenen besitzen einen handelsrechtlichen Kriegsteilnehmerstatus (seit 1919 gibt es nur noch Mandatsregierungen im Handelsrecht), befinden sich aufenthaltsrechtlich im NS-Kriegs [Inlands]Gebietsstand von Deutschland als Ganzes, des Deutschen Reichs vom 31. Dezember 1937 (Art. 116 GG) - um derweil andere Menschen unter Verdacht zu stellen: als gefährliche Reichsbürger, verblödete Verschwörungstheoretiker, verspinnerte Esoteriker oder generationsübergreifend als Mitglieder oder Nazi im Gruppenkreisverkehr entlarvt zu haben – in offenkundiger Wiederspiegelung dessen, was sie selber zu sein scheinen, nach dem Motto: so wie der Dieb ruft „haltet den Dieb !".

Der Phantasie samt Wunschdenken was alles zu sein hätte, eines entwurzelten und umherirrenden Volkes von Deutschen, welche sich aus den Völkern und Stämmen des Deutschen ReichEs im fortbestehenden 1871 gegründeten deutschen Staat (BVerfG 21.10.1987, 2 BvR 373/83) im Gebietsstand von 1871 bis 1918 zusammensetzt, scheinen nun mehr keine Grenzen gesetzt zu sein.

Das www.Rechtslexikon.net klärt auf, über „natürliche Personen" und „Inländische juristische Personen" und der Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen „wenn ihre Gründung und Betätigung eines Ausdruck der freien Entfaltung natürlicher Personen ist" sowie über den inländischen Gebietsstand: „Als Inland gilt in analoger Anwendung des Art. 116 1 GG das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937". Nach ist nicht vor, nicht gemäß und nicht im Sinne.

Das nichtamtliche Gesetz § 3 Abs. 2 StAG kennt keinen Unterschied zwischen Staatsangehörigkeitsausweis, Personalausweis und Reispaß zur Behandlungsform eines deutschen Staatsangehörigen. Die gelbe-Schein-Aktivisten sind besondere Nazifizierte (AHK-Gesetz-Nr. 104, Kl. II, Nr. 5).

Die NS-deutsche Staatsangehörigkeit'1934 knüpft (melderechtlich oder durch gewöhnlichen Aufenthalt) an den Gebietsstand des NS-Deutschen Reichs'1937 an (BVerfG 21.10.1987 - 2 BvR 373/83).

Die Art. 5 (Personalstatut), 10 (Name) EG BGB klären über den gewöhnlichen Aufenthalt auf, der an der Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgesetz) anknüpft, egal ob man sich abgemeldet hat oder nicht.

Es besteht eine gesetzliche Vermutung der deutschen Staatsangehörigkeit oder/und mit Wohnsitz in Deutschland. Wer nicht als solcher, nämlich als NaZi-Reichsbürger behandelt werden möchte, von diesem verlangt der Gesetzgeber zweifelfrei, tatbestandlich formal rechtswirksam, einen zum Ausdruck gebrachten entgegengesetzten Willen (GG Art. 116 1Hs.; BVerfG 1958 - 1 VR 532/56 u. andere).

Deutsche Staatsangehörige haben aufgrund (rückwirkend seit 1919 >Kontrollratsgesetz Nr. 104 i.V.m. Art. 139 GG & 98 Berliner Verfassung = Entnazifizierung<) in Ermangelung einer Friedensregelung mit Deutschland auf Grund des bestehenden Kriegszustandes in Europa (2+4-Vertrag, fortgeltenden Überleitungsvertrag'1955 durch die Vorbehalte der Drei Mächte >BVerfG 28.01.1998 - 2 BvR 1981/97<) und in dem die Bundesrepublik den Kriegszustand anerkennt, keine Ansprüche zu stellen.

Der Art. 146 samt Friedensvertrag ist durch das Grundgesetz auf der Rechtsgrundlage des 2-plus-4-Vertrages ein Geschäftsmodell nach Kriegs-See-und-UCC-Handelsrecht [und nicht nach Zivil-und-Landrecht unter der HLKO]

durch die Vorbehalte der Drei Mächte, verfügend über den Handel von Gebieten und deren evtl. Rückgabe, bei Einigung einer deutschen Verfassung, für das eine deutsche Volk und deren deutsche Staatsangehörige. Vgl. auch Putin YouTube: Interview am 01.09.2016 mit der US-Nachrichtenagentur Bloomberg im Wladiwostok , in dem er keinen Handel mit Territorien (ostdeutscher Gebiete) betreibt.

Die Reformbedürftigen haben zu wissen, alle [Urteile und Entscheidungen] fußen auf die im Potsdamer Abkommen festgeschriebene Gleichschaltungspolitik: „Deutsche/r, wohnhaft in Deutschland, Staatsangehörigkeit deutsch / deutscher Staatsangehöriger" auf der NS-Rechtsgrundlage zum EG ZPO und StPO mit BRD-Eingangsformel „Wir ... verordnen im Namen des Deutschen Reichs was folgt", auf Schiffahrtsgerichten in Binnenschiffahrtssachen nach NS-Gesetzen, vgl. Geschäftsverteilungspläne).

Wer sich auf SHAEF-Gesetz-Nr. 52 beruft, von 1944 oder 1945 (BVerfG 15.01.2008 - 2 BvF 4/05) sollte zwischen den zwei ähnlich lautenden Begriffsbestimmungen samt Gebietsstände, deren Rechtskreise unterscheiden, angefangen vom Personenstandsgesetz, aus denen sich Geburtsurkunden samt Personalausweise auch im Kaiserreich ergeben; hilfreich für's erste BVerfG 31.07.1973 - 2 BvF 1/73). ■

Menschlichkeit

Schaue niemals auf jemanden herab, es sei denn, Du hilfst ihm wieder hoch!

Die 12 Schlüsselvermutungen

Zurückzuweisen sind:

1. **Die Vermutung der Öffentlichen Aufzeichnung:**

   Sie bedeutet, dass jede Angelegenheit, die vor ein untergeordnetes Römisches Gericht gebracht wird, eine Sache der Öffentlichen Aufzeichnung ist. Die BAR vermutet das genaue Gegenteil. Diese vermutet nämlich, dass die Sache eine geschäftliche Angelegenheit der privaten BAR-Gilde ist. Besteht man nicht ganz deutlich und klar darauf, dass das Verfahren als Angelegenheit öffentlich aufgezeichnet werden soll, verbleibt die Sache vor privaten BAR Gerichten immer im privaten Bereich der BAR Gilde. Damit unterwirft man sich, ohne es zu wissen deren privater Jurisdiktion.

2. **Die Vermutung der Öffentlichen Dienstleistung:**

   Alle Mitglieder der privaten BAR Gilde haben einen feierlichen, geheimen und absoluten Eid auf ihre Gilde geschworen. Indem sie zusätzliche Eide auf das Öffentliche Büro schwören, werden sie zu öffentlichen Agenten der Regierung und handeln als „public officials". Dies widerspricht ihren privaten, höherrangigen Eiden, die sie ihrer Gilde geschworen haben. So lange man nicht offen mittels Anfechtung oder Zurückweisung widerspricht, besteht der Anspruch, dass die Mitglieder der privaten BAR-Gilde legitimierte öffentliche Bedienstete sind und deshalb als Treuhänder unter öffentlichem Eid stehen obwohl sie genau das Gegenteil tun.

3. **Die Vermutung des Öffentlichen Eids:**

   Diese besagt, dass alle Mitglieder der privaten BAR-Gilde in der Hoheitsbefugnis als „öffentlicher Bediensteter (public officials) handeln. Sie sind an den feierlichen öffentlichen Eid gebunden und gelten deshalb als ehrenvoll, unvoreingenommen und fair. Dies diktiert dieser öffentliche Eid. Wird diese Annahme nicht offen angefochten, bleibt die Vermutung, dass die Mitglieder der privaten BAR-Gilde unter ihrem öffentlichen Eid und im Widerspruch zu ihrem Gilde-Eid fungieren bestehen. Bei Anfechtung der Vermutung müssen sich solche Individuen für befangen erklären, da sie naheliegender Weise nicht unter öffentlichem Eid stehen sondern private Ziele der BAR verfolgen.

4. **Die Vermutung der Immunität:**

   Dies bedeutet, dass Schlüsselmitglieder der privaten BAR-Gilde mit der Handlungsbefugnis von „public officials" als Richter, Staatsanwälte und Friedensrichter, die einen öffentlichen Eid nach Treu und Glauben geschworen haben, immun gegenüber persönlicher Beanspruchung oder Haftbarkeit sind. Ohne offene Anfechtung und ohne Einforderung dieses Eides besteht jedoch die Rechtsvermutung, dass diese Mitglieder der privaten BAR-Gilde als öffentliche Treuhänder in ihrem Amt immun gegenüber jeglicher persönlicher Rechenschafts-

pflicht für ihre Handlungen sind.

5. Die Vermutung der gerichtlichen Vorladung:

   Das Erscheinen vor Gericht erfolgt in der Regel auf eine gerichtliche Vorladung hin. Die Vermutung der gerichtlichen Vorladung bedeutet, dass eine Vorladung gewohnheitsmäßig unwiderlegt bleibt und dass von demjenigen, der vor Gericht erscheint, vermutet wird, dass er seiner Position als Beklagter, Schöffe oder Zeuge sowie der Jurisdiktion des Gerichts zugestimmt hat. Ohne Zurückweisung und Rückgabe der gerichtlichen Vorladung mit einer Kopie der Zurückweisung, die im Vorfeld vor dem Erscheinen protokolliert wurde, gilt die Jurisdiktion und die Position als Angeklagter als anerkannt. Darüber hinaus steht dessen Schuld bereits fest.

6. Die Vermutung der Bewachung:

   Gewöhnlich bleibt eine Vorladung oder ein Haftbefehl zur Arrestierung unwiderlegt. Deshalb steht fest, dass derjenige, der vor Gericht erscheint, vermutlich ein Gegenstand oder eine Sache ist. Dieser Gegenstand ist haftbar und deshalb durch einen Aufseher in Gewahrsam zu nehmen. Diese Annahme schließt die tote, legale Fiktion der nicht-Mensch Person ein, für welche die Bestimmungen und Regeln der Regierungskonzerne eigentlich geschrieben wurden. Aufseher können nämlich lediglich Besitztümer und Gegenstände rechtmäßig in Gewahrsam nehmen, jedoch keine menschlichen Wesen, die Seelen aus Fleisch und Blut sind. Solange man diese Vermutung nicht offen und unter Zurückweisung der Vorladung und des Gerichtes anficht, steht die Vermutung, dass man ein Besitzgegenstand ist und deshalb rechtmäßig durch Aufseher in Gewahrsam genommen werden darf.

7. Die Vermutung des Gerichts der Aufseher

   Es wird vermutet, dass man Ansässiger eines Bezirks einer Kommunalregierung ist, dass man im Reisepass den Buchstaben P für pauper (arm) hat und deshalb unter der Aufsicht der Regierungskräfte und ihrer Agenten steht, die als „Gericht der Aufseher" (Court of Guardians) fungieren. So lange diese Vermutung nicht offen zurückgewiesen wird, indem man anzeigt, dass man selbst Aufseher und Exekutor der Angelegenheit (Trust) vor dem Gericht ist, besteht die Vermutung, dass man ein Pauper (Armer) aufgrund Verzichts (by default) ist. Ebenso gilt man als schwachsinnig und muss deshalb den Vorschriften des Amtsvorstehers (Justiziar des Amtsgerichte) gehorchen.

8. Die Vermutung des Treuhandgerichts:

   Die Mitglieder der privaten BAR-Gilde nehmen an, dass man das treuhänderische Gericht als ein „öffentlicher Diener" und „Regierungsbeschäftigter" (Personal deutsch) akzeptiert. Dies wird allein schon deshalb unterstellt, weil man ein Römisches Gericht besucht. Da diese Gerichte nur für öffentliche Treuhänder nach den Regeln der Gilde und des Römischen Rechtssystems handeln, gibt es keinen Zweifel daran. Bevor diese Vermutung nicht offen bestritten wird, gilt diese Vermutung als einer der maßgeblichsten Gründe, mit dem sie ihre Jurisdiktion beanspruchen. Nur weil man vor ihnen erschienen ist. Es ist daher unabdingbar klar zu stellen, dass man nur zu Besuch und aufgrund einer Einladung anwesend ist. Man will nur einer Angelegenheit auf den Grund gehen und ist weder Regierungsbeschäftigter noch öffentlicher Treuhänder.

9. Die Vermutung, dass die Regierung in zweierlei Rollen (als Exekutor und Begünstigter) handelt:

   Die private Bar-Gilde ernennt den Richter/Friedensrichter für die bevorstehende Angelegenheit zum Exekutor, während der Staatsanwalt die Rolle als Begünstigter des Trusts übernimmt. Bevor diese Vermutung nicht offen zurückgewiesen wird und man dem Gericht nicht klar erklärt, dass man selbst der Begünstigte und Exekutor in der Sache (Trust) ist, gilt man als Treuhänder. Man ist in diesem Fall dann aufgrund von Verzicht den Regeln des Richters unterworfen.

10. Die Vermutung des Exekutor de Son Tort:

    Diese Vermutung bedeutet, dass angenommen wird, der Beklagte sei ein Exekutor de Son Tort, also ein „falscher Exekutor". Wer seine Rechte als Exekutor und Begünstigter auf seinen Körper, seinen Verstand und auf seine Seele sicherstellen will, fordert damit den „rechtmäßigen" Richter heraus. Deshalb gaukelt der Richter die Rolle des wahren Exekutors vor und hat das Recht, den „falschen Exekutor" festzusetzen, zu inhaftieren, mit einem Bußgeld zu belegen oder in eine psychiatrische Untersuchung zu zwingen. Diese Vermutung bestreitet man, indem man sein Standing als Exekutor zusichert und dem Richter die Frage stellt, ob er als Exekutor de Son Tort zu handeln gedenkt. Der Richter wird vermutlich versuchen, Unterstützung von Gerichtsvollziehern und Vollzugsbeamten zu erhalten, um die falschen Ansprüche durchzusetzen.

11. Die Vermutung der Inkompetenz:

    Diese Vermutung unterstellt uns, zumindest unkundig in Rechtsdingen und deshalb inkompetent zu sein. Man bezweifelt die Fähigkeit, dass wir uns sachgemäß äußern und präsentieren können. Deshalb hat der Richter das Recht, uns festzusetzen, zu inhaftieren, uns mit einem Bußgeld zu belegen oder uns in eine psychiatrische Behandlung zu zwingen. Bevor man diese Vermutung nicht offen bestritten hat mit der Tatsache, dass man sein Standing als Exekutor und Begünstigter kennt und aktiv die gegenteilige Vermutung bestreitet und zurückweist, steht hinsichtlich des Plädoyers fest, dass man inkompetent ist und der Richter alles machen darf, um jemanden gefügig zu halten.

12. Die Vermutung der Schuld:

    Die Annahme, dass es sich bei der ganzen Angelegenheit um eine private Geschäftsaktivität der BAR-Gilde handelt, führt dazu, dass man schuldig ist, egal ob man auf „schuldig", gar nicht oder auf „nicht schuldig" plädiert. Zur Widerlegung dieser Vermutung eignet sich nur ein Affidavit der Wahrheit oder ein Beweissicherungsantrag mit eindringlicher Präjudiz in die öffentliche Aufzeichnung. Auch ein Einwand der mangelnden Schlüssigkeit (call a demurrer) kann vorgebracht werden. Bis dahin steht die Vermutung, dass man schuldig ist und festgehalten werden kann, bis der privaten BAR-Gilde eine Bürgschaft hinterlegt wird, die den Betrag abdeckt, den die Gilde für ihren Profit als ausreichend erachtet.

http://deutschland-pranger.de/b2evolution/index.php/rechtsvermutungen-1-jpg

Essenz aus dem Urteil des BVerfG vom 31. Juli 1973

2 BvF 1/73 - zur Aufnahme anderer Teile Deutschlands (Ex-DDR), Grundgesetz und daher in Bezug des 2-plus-4-Vertrages vom 17.07.1990 & Nebenverträge

Das BVerfG hat in dem o.g. Urteil von 1973 „Das Deutsche Reich existiert fort", in den Rn. 57, 58, 67, 77, 78, 79, 81, 84, 86, 88, 94, 97 und 105 hervorgehoben, daß aus bestimmten politischen Rücksichten unterschiedliche „Formeln" als Synonyme für territoriale Gebietsfestlegungen >94< mit Grenzen verschiedener rechtlicher Qualität und Rechtslage auf Deutschen Boden bestehen.

Es unterscheidet u.a. zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Deutschland, Deutsches Reich und Deutschen Reiches, ganz Deutschland und Deutschland als Ganzes und DDR usw.

>88<

Der rechtliche Charakter, dem jede politisch verwandte Formel zukommt, erfordert eine faktische Anerkennung besonderer Art. Das bezieht sich auch auf den jeweiligen Geltungsbereich. Insofern gibt es eine Unverletzlichkeit als Verpflichtung zur Anerkennung territorialer Integrität.

In der Rn. >9.< heißt es: „Ein Deutscher hat, wann immer er in den Schutzbereich der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gelangt, einen Anspruch auf den vollen Schutz der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland und alle Garantien der Grundrechte des Grundgesetzes" ! - - - - -

Eine Garantie des Grundrechtes des Grundgesetzes ist der Art. 116 (Begriff „Deutscher"; Wieder-Einbürgerung). Begünstige des 2-plus-4-Vertrages sind Deutsche Rechteinhaber der Ausnahmeregelung.

Durch den 2-plus-4-Vertrag von 1990, gilt in Teilen der Überleitungsvertrag aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen'1955 in Bezug auf die Westsektoren = Westdeutschland und Berlin-West, durch die Vorbehalte der 3 Mächte der Alliierten (BGBI 1955 II S. 405)(BGBI 1990 II S. 1386) fort.

Im Überleitungsvertrag aus Krieg- und Besatzung von 1955, Erster Teil, Art. 3, Abs. 3 (i) des Militärregierungsgesetzes Nr. 52, Art. 1, Abs. 1 (b) i.d.F. vom 14. Juli 1945 ist in diesem Kontrollratsgesetz Nr. 52 eine Ausnahmeregelung zur Nichtkontrolle für Staatsangehörige und Einwohner von Staaten des Deutschen Reiches, die seit 1939 nicht mit den Vereinten Nationen im Krieg standen noch stehen (und demgemäß im Ausländerstatus sind), festgelegt. Vorausgesetzt, sie haben sich entnazifiziert !

Eine weitere Garantie der Grundrechte ist durch den Art. 116 im Abs. 2 Grundgesetz gegeben, in dem jeden Deutschen einen Willen in Bezug der Gebietsfestlegungen zugesprochen wird. Jeder Deutsche hat das Recht - seinen entgegengesetzten Willen über den Wohnsitz (um natio-

Der sowjetische Außenminister Eduard Schewardnadse und Hans-Dietrich Genscher gut gelaunt.
Bild: picture-alliance/dpa,
Quelle: http://www.br.de/nachrichten/25-jahre-2plus4-vertrag-100.html

nalsozialistische Maßnahmen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechtes zu beseitigen BVerfG 54, 53 – 2 BvR 842/77 <9>) in Deutschland (in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, welches das Deutsche Reich und das Inland ist) zum Ausdruck zu bringen.

Das heißt, wer Staatsangehöriger und Einwohner des Deutschen Reiches ist und in den Ausländerstatus gelangt ist, unterliegt durch die Ausnahme-Regelung der Nicht-Kontrolle der Drei Mächte, die ansonsten durch die Bundesbehörden der Bundesrepublik ausgeübt wird.

- - - - - Zu den Begriffen der territorialen Festlegung und ihrer Klarstellung hat sich das BVerfG-Urteil vom 31. Juli 1973 - BvF 1/73 wie folgt geäußert:

>57<

Ein Untergang Deutsches Reich gibt es nicht (Anmerkung: Gebietsstand seit 1919 bis heute = Inland, siehe gelbe Briefe mit [Inland]svermerk).

>67<

Das Grundgesetz enthält eine Unterscheidung zwischen Bundesrepublik Deutschland und Deutschland. Alles ist eingebettet in ein umfassendes spezifisches Rechtsverständnis, das bei rechtlicher Beurteilung zu beachten ist.

>68<

Einen besonderen Status in Bezug auf Berlin gibt es zusätzlich.

>77<

Alles macht erforderlich "sich mit den Aussagen des Grundgesetzes über den Rechtsstatus Deutschland auseinander zu setzen".

>78<

Die 4 Mächte haben Verantwortung über „Deutschland als Ganzes". „Das Deutsche Reich existiert fort". - - - - - (Anmerkung: in Berlin existiert heute noch der Verbindungsstand der 4-Mächte)

Der TESO-Beschluß von 1989, BVerfGE 77/137 besagt: „Das BVerfG verbietet die Verfügung über Deutschland als Ganzes". Ergänzend heißt es in diesem, daß die deutsche Staatsangehörigkeit an den Gebietsstand des Deutschen Reichs vom 31. Dezember 1937 anknüpft. = Geltungsbereich [Inland]. Der 1871 gegründete deutsche Staat (Deutschen Reiches) ist nicht untergegangen und existiert fort.

>79<

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschland neu organisiert (Carlo Schmidt).

Das Völkerrechtssubjekt „Deutschland" (Deutsche Reich) fühlt sich verantwortlich für Gesamtdeutschland. „Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger' des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich', - in bezug

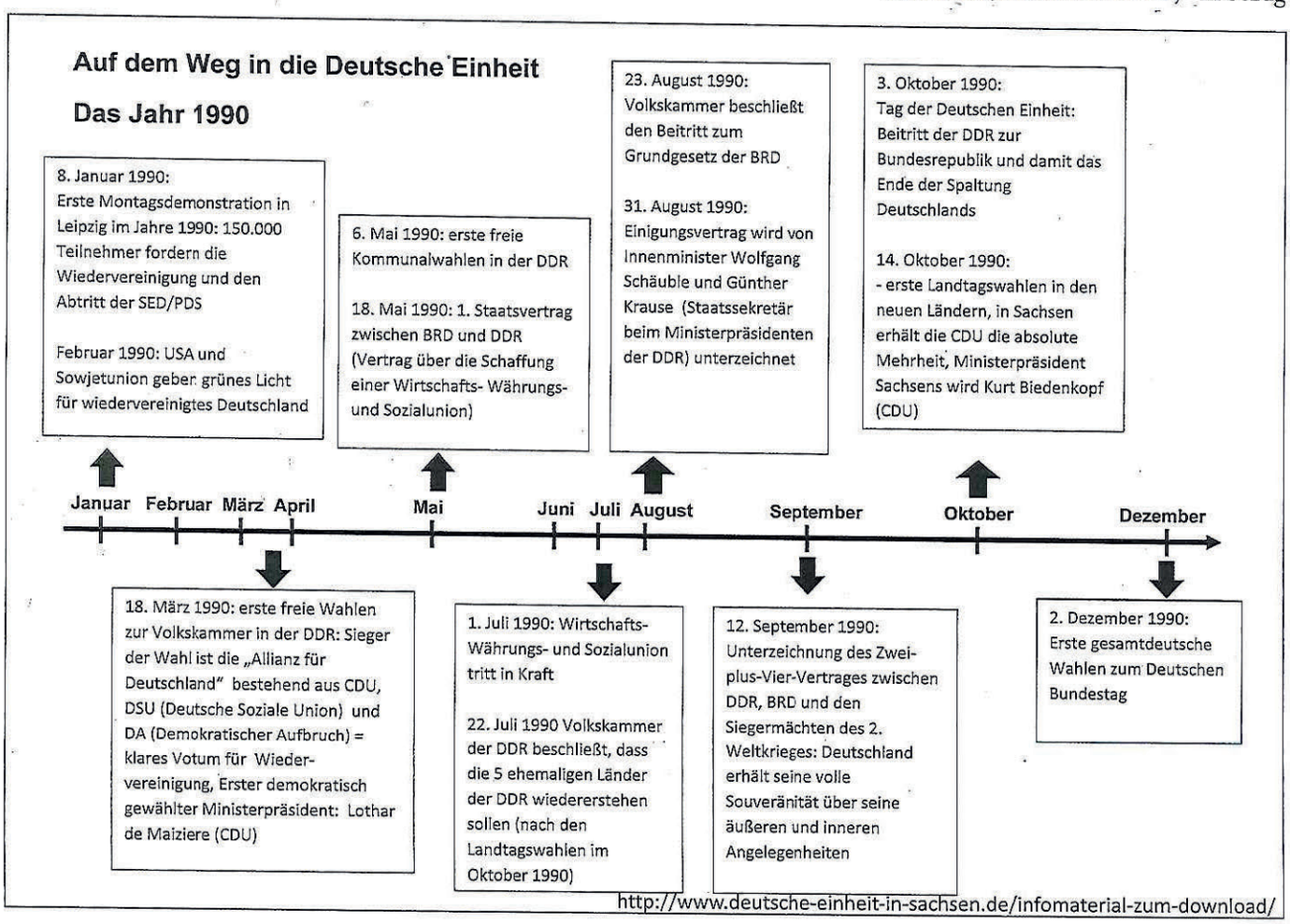

http://www.deutsche-einheit-in-sachsen.de/infomaterial-zum-download/

seiner räumlichen Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch'."

>81<

Es wird aus politischen Rücksichten eine andere oder unterschiedliche Formeln verwandt. Der Rechtstitel hinter jeder Formel ergibt eine Rechtsposition. (Mit eigenen Worten: es werden unterschiedliche Begriffe verwandt, die jeweils unterschiedliche Bedeutungen beinhalten und eine jeweils andere Rechtslage und Reichskreis, den Inlands- und Auslandsgebietsstand begründen).

Liste, Rn. >94<. (Anmerkung zum Gebietstand Deutschen Reichs ist nicht = Deutschen Reich e s)

>84<

Daher habe alles immer mehrfache Bedeutung für die Zusammenhänge einer richtigen Beurteilung.

>86<

Es bedarf rechtlicher Konkretisierungen.

>88<

Berücksichtigt man die Zusammenhänge, so wird deutlich welche Bedeutung den politisch verwandten Formeln entsprechenden besagten Charakter zukommt. Dies erfordert eine Faktische Anerkennung besonderer Art. Insofern gibt es eine Unverletzlichkeit als Verpflichtung zur Achtung territorialer Integrität.

>94<

Es gibt Grenzen unterschiedlicher rechtlicher Qualität (Anwendungsbereich, Geltungsbereich)...

>97<

Der Fortbestand Deutschland ist nicht organisiert und deswegen handlungsunfähig.

>105<

Jegliche Verträge ändern nichts an der Rechtslage der Gebietsfestlegungen. #

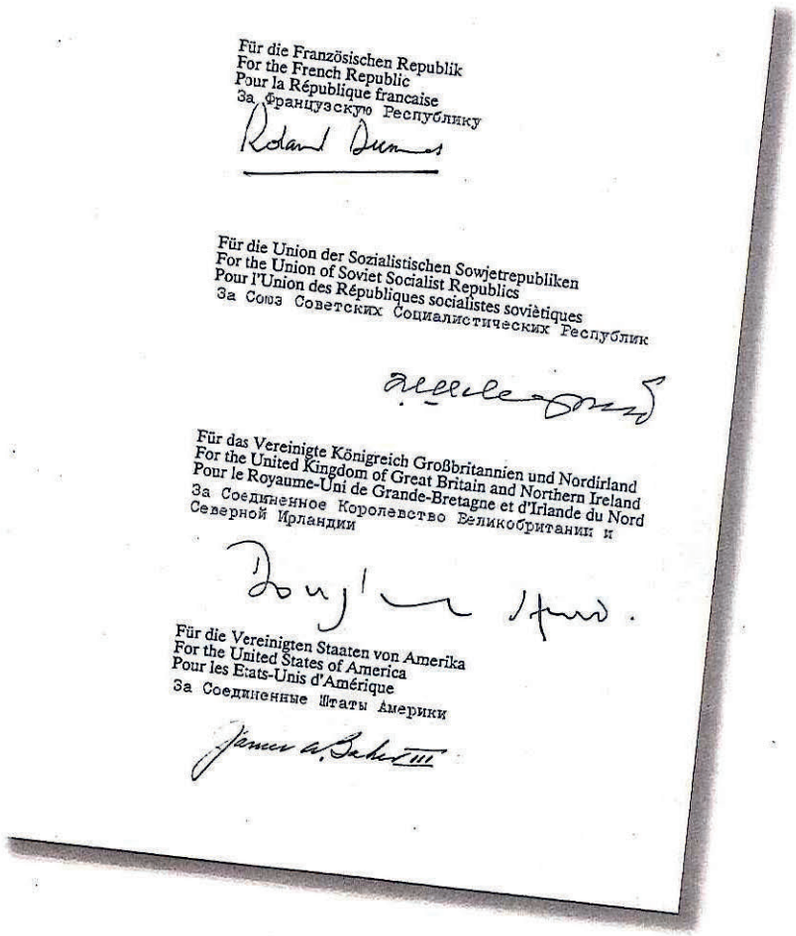
Für die Französischen Republik
For the French Republic
Pour la République francaise
За Французскую Республику

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
For the Union of Soviet Socialist Republics
Pour l'Union des Républiques socialistes soviètiques
За Союз Советских Социалистических Республик

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord
За Соединенное Королевство Великобритании и Северной Ирландии

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Pour les Etats-Unis d'Amérique
За Соединенные Штаты Америки

Hinweis: Der räumliche Geltungsbereich bleibt von der Herstellung der Einheit Deutschland unberührt (BGBI 1990 II S. 1391). Er besteht fort (Bundestagsdrucksache 8/3012).

■

http://ze.tt/ze-ttsplainer-warum-hat-deutschland-keinen-friedensvertrag/

Inlandsdeutsche und Auslandsdeutsche in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Informationsblatt und Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB

Quelle: Kümmerei der Neutralen

Stand 25. November 2016

Dieses Schriftstück informiert über die geltende Rechtlage in Angelegenheiten des Staatsangehörigkeitsrechtes. Besonderes Augenmerk wird auf die Inlands- und Auslandsdefinition gelegt. Das Wissen darüber ist für eine sachliche Bearbeitung notwendig. Es beugt Mißverständnissen vor. Bitte verstehen Sie diese Hinweise deshalb als Hilfe und nicht als Belehrung (Art. 74 (1), Nr. 2, 4, 7, 9 GG).

In Anerkennung und Würdigung der Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland wird darauf hingewiesen, daß der 2-plus-4-Vertrag'1990 Personengruppen von Deutschen im Sinne des Art. 116 Grundgesetzes unterscheidet: Auslandsdeutsche und Inlandsdeutsche (mit Ost- und West-Tarife).

Der Gesetzgeber gibt die Verantwortung an den Bürger, sich über seine Staatsangehörigkeit in den ihn betreffenden maßgeblichen staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnissen zur bestehenden Rechtslage bei den zuständigen Behörden zu informieren, ggf. klärend einen Schwebezustand zu beenden, über die Frage der Ausübung eines Erklärungsrechtes (Option) schlüssig zu werden und die Vorschriften unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Gewährleistungen (Art. 116 GG) anzuwenden; BVerfG-Beschluß 22.01.1999 – 2 BvR 729/96. - - - Die Wiedereinbürgerung ist kostenfrei.

Das Grundgesetz unterscheidet die Deutschen durch ihre Staatsangehörigkeit und hinzu durch ihren Wohnsitz. Einerseits durch den gewöhnlichen (freiwilligen) Aufenthalt im Inland. Anderseits durch die willentlich natürliche Wohnsitzbegründung (§ 7 BGB), dem Niederlassungsort oder auch der melderechtlichen Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland oder Inland.

Inland und Ausland

Inland und Ausland bestimmen sich durch das Grundgesetz in den jeweiligen getrennten Gebietsständen des Deutschen Reiches. NACH dem Zeitraum des Gebietsstandes vom 31. Dezember 1937 ist dies das Gebiet im Inland (des Deutschen Reichs, kontrollrechtlich das Gebiet der 3 westlichen Besatzungszonen und von Berlin (West), vgl. Bundestagsdrucksache 8/3012) und VOR dem 31. Dezember 1937 ist dies das Gebiet im Ausland (des Deutschen Reiches im Staaten- und Völkerbund'1871).

Inlandsdeutsche

Die Staatsangehörigkeit für Inlandsdeutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetzes wird bestimmt, nach „... vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung..." im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne nach (Ru) StAG'1913 durch Ableitungsnachweise. Sie wird mittels Vordrucke formell beantragt. Dazu gehören auch Deutsche, die nach § 3 Abs. 2 StAG einen Staatsangehörigkeitsausweis, Personalausweis, Reisepaß oder andere BRD-Bescheinigungen dazu besitzen und demgemäß als ‚deutsche Staatsangehörige / Staatsangehörigkeit deutsch' / abgeleitet von der Reichsangehörigkeit'1934, behandelt werden. Alle stehen unter dieser gesetzlichen Vermutung nazifizierte deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in NS-Deutschland zu sein, BVerfG – 1 BvR 532/56).

Diese Deutschen, im Sinne des Grundgesetzes Art. 116 Abs. 1, unterliegen gemäß § 1 Paß- und Ausweisgesetz (PAuswG) der Ausweispflicht. Sie haben im Sinne des Grundgesetzes Art. 116 durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (oder gewöhnlichen Wohnsitz) im Inland, innerhalb Deutschlands, in dem Gebietsstand des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder antragsgemäßer Einbürgerung in dieses Gebiet (des Deutschen Reichs; Nachkriegs-Deutschland ohne Friedensregelung) Aufnahme gefunden oder diese Aufnahme durch Antragstellung geltend gemacht.

Die deutsche Staatsangehörigkeit (abgel. Reichsangehörigkeit'1934) knüpft an das Inlandsgebiet des Deutschen Reichs, an den Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 an, vgl. BVerfG – 2 BvR 373/83.

Information für Deutsche im Inland und Deutsche im Ausland

Der Gesetzgeber unterscheidet auf sachlicher Ebene zwei unterschiedliche Gruppen von Deutschen. Auslandsdeutsche (Reichsdeutsche) und Inlandsdeutsche (Bundesdeutsche).

Das ergibt sich aus den Ausnahmeregelungen in den völkerrechtlichen Vereinbarungen der 2-plus-4-Verträge'1990 und dem Selbstbestimmungsrecht aus dem Grundgesetz, Art. 2, 116, Absatz 1 und 2.

Inland und Ausland bestimmen sich seit 1945, festgelegt im Potsdamer Abkommen, durch den, im Grundgesetz Art. 116 festgeschriebenen Gebietsstand des Deutschen Reiches NACH oder VOR dem 31. Dezember 1937. Die Begriffe der territorialen Gebietsstände ‚Inland ./. Ausland' hebt der Gesetzgeber nach Staats- und Völkerrecht u.a. in der Bundestagsdrucksache 8/3012 hervor.

Der Gesetzgeber gewährleistet Abkömmlingen deutscher Volkszugehöriger dementsprechend ein Erklärungsrecht, durch einen entgegensetzten Willen zur Staatsangehörigkeit und zum Wohnsitz (§ 7 BGB; ‚Wohnsitz, Begründung, Aufhebung' zum Gebietsstand) innerhalb oder außerhalb Deutschlands im Sinne des GG zum Ausdruck zu bringen. Dieses Erklärungsrecht entfaltet rückwirkende Bindung.

Aus Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ergibt sich der Inlandsdeutsche (Bundesdeutsche = deutsche Staatsangehörige), welcher „...vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung..." Deutscher ist (§ 3 Abs. 2 StAG) und im Gebietsstand des Deutschen Reiches nach dem 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden oder nach 1945 seinen Wohnsitz in Deutschland genommen hat.

Aus Art. 116 Absatz 2 Satz 2 l.Hs. des GG ergibt sich der Auslandsdeutsche (Reichsdeutsche = deutsche Reichsangehörige), welcher „seinen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat."--- Im Paß- und Ausweisgesetz (PauswG) § 1, ‚Ausweispflicht, Ausweisrecht' heißt es:

Deutsche im Sinne des Artikels 116, Abs. 1, des Grundgesetzes sind verpflichtet einen Ausweis zu besitzen. Daraus folgt, Deutsche im Inland unterliegen einer Ausweispflicht (hierzu auch § 3 Abs. 2 StAG zum Personalausweis, Reisepaß oder Staatsangehörigkeitsausweis = sog. gelber Schein).

Im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 2, Abs. 1 ‚Begriffsbestimmungen' heißt es:

„Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist."

Im rechtlichen Umkehrschluß bedeutet das:

Inländer ist jeder, der Deutscher im Sinne des Art. 116, Abs. 1 Grundgesetzes ist.

Oder:

Ausländer ist jeder, der Deutscher im Sinne des Art. 116, Abs. 2 Satz 2 l.Hs. des Grundgesetzes ist.

Eine solche Erklärung als entgegengesetzter Wille zum Personenstand und Einwohnerstand, ist unter anderem bei dem Geburtsstandesamt, nationalen & internationalen Behörden zu hinterlegen.

Die Geltendmachung (Entnazifizierung = Ausland) rechtfertigt sich über die Grundrechte durch das Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2, Art. 74 (Gegenstände zu konkurrierender Gesetzgebung), Abs. 2 (Personenstandswesen) und Abs. 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) i.V.m. 123 Abs. 1 (Fortgeltung alten Rechts und alter Verträge) des Grundgesetzes seit 1949. --- 26.11.2016

Auslandsdeutsche

Die anderen Deutschen sind Auslandsdeutsche und gehören zu den Sonderfällen. Sie haben ihre durch Geburt und Abstammung, ggf. Heirat usw. erworbene deutsche Reichsangehörigkeit durch eine besitzende Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gemäß RuStAG'1913 vor RuStAG'1913 erklärend (StAUrK VwV, für Sonderfälle § 1, Abs. 1, >7<, Abs. 2) geltend gemacht (Willensbetätigung, Antrag formlos).

Sie sind Deutsche mit dem Rechtsstatus eines Auslandsdeutschen, in dem sie hinzu im Sinne des Grundgesetzes Art. 116, Abs. 2, Satz 2 „...einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben."; öffentlich beglaubigt, Art. 10

(3) letzter Satz Einführungsgesetz BGB Internationales Privatrecht.

Dies geschieht außerdem durch Berichtigung der Daten des Personenstandes und Einwohnerstandes zur Identität und dem Rechtstand für die eigene Person bei dem Geburtsstandesamt, der Zentrale für Einwohnerangelegenheiten in Zuständigkeit des Obersten Kommunalbeamten und dem Bundesverwaltungsamt Köln. Je nach Herkunft aus der BRD oder DDR ist ein nicht förmlicher natürlicher Wiedereinbürgerungswille im Sinne des Grundgesetzes Art. 116 bei der Zentrale für Einbürgerungen, am jeweiligen Wohnort, zu erklären. Das Kollisionsrecht aus Art. 74 (1), Nr. 2, 4, 7, 9 GG ist zu beachten.

Diese Deutschen gehören durch den 2-plus-4-Vertrag'1990, durch diesen in Teilen fortgeltenden Überleitungsvertrag aus Krieg und Besatzung'1955, Erster Teil, Art. 3, Abs. 3 (i) des Militärregierungs- und- Kontrollratsgesetzes: SHAEF-Gesetz-Nr. 52, Art. 1, Abs. 1 (b) zur Ausnahmeregelung für Staatsangehörige und Einwohner des Deutschen Reiches (im Völker- und Staatenbund'1871), melderechtlich Deutsche außerhalb Deutschlands, i.d.F. vom 14. Juli 1945 (BGB 1990 II S. 1386)(BGBI II S. 405), durch Inkrafttreten in allen drei westlichen Besatzungszonen und in Berlin (West), bestätigt durch den BVerfG-Beschluß vom 15.01.2008 – 2 BvF 4/05 (Inland-Kontroll-Gebiet-Deutschland).

Diese Deutschen stehen durch die Ausnahmeregelung nicht unter Sperre und Kontrolle von Vermögen. Sie befinden sich, nach der Begriffsbestimmung SHAEF-Gesetz-Nr. 3 zum Ausdruck „Vereinigte Nationen" (United Nation) zur Ausnahme im SHAEF-Gesetz-Nr. 52, als Abkömmlinge von deutschen Reichsangehörigen dieser Gliedstaaten (Bundesstaaten RVerf'1871 & RuStAG'1913), nicht in der Kriegsteilnahme und sind demgemäß nicht im Kriegszustand mit den Vereinigten Nationen.

Diese Deutschen stehen unter dem Rechtsschutz durch völkerrechtliche Übereinkunft in den Vereinbarungen der 2-plus-4-Verträge von 1990 analog zum Grundgesetz Art. 116, Abs. 2, Satz 2, 1.Hs.

Wikimedia Commons auf Deutsch

From Wikimedia Commons, the free media repository

— 1383 —

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1919

Nr. 152

Inhalt: Die Verfassung des Deutschen Reichs. S. 1383.

(Nr. 6982) Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919.

Erster Hauptteil

Aufbau und Aufgaben des Reichs

Erster Abschnitt

Reich und Länder

Artikel 1

Das Deutsche Reich ist eine Republik.
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Size of this preview: 800 × 562 pixels.
Original file (1,459 × 1,025 pixels, file size: 408 KB, MIME type: image/jpeg)
Open in Media Viewer

Summary

Description	**Deutsch:** Ausriß: Kopf und Artikel 1
Date	3 January 2011 (original upload date)
Source	Transferred from de.wikipedia (http://de.w User:Yellowcard using CommonsHelper (h /commonshelper.php). (Original text: *File:Deutsches Reichsgeset*
Author	official juridical document + Bearbeitung

von 3

Eine Republik ist ein politischer Verband mit freiwilligen Mitgliedern
Ab 1919 gab es nur noch Mandatsregierungen im Handelsrecht sog. Treuhaaten
Die Entnazifizierung geht auf den 01.01.1919 zurück

Diese Deutschen werden von der Bundesrepublik Deutschland als Auslandsdeutsche und Bewohner im Sinne des Grundgesetzes Art. 25 im Bundesgebiet verwaltet (3. BBRG, Art. 12, § 5; GVG § 20 Abs. 2 und weitere Gesetze einschl. sozialrechtlicher Verhältnisse). In Anlehnung an Art. 139 GG wird eine Ideologie des Nationalsozialismus und

Militarismus strikt abgelehnt und die Entnazifizierung bewirkt.

Sie sind behördlich aufgrund der Ausführungen, welche offenkundig sind, gesetzlich gefordert, die bundesdeutsche Rechtsordnung auf der Grundlage des 2-plus-4-Vertrages'1990 und in Analogie der Sonderbestimmungen grundrechtlicher Gewährleistungen im Grundgesetz Art. 116 zu überprüfen. Weiterhin sind Sie der aufgezählten Tatsachen gefordert, unmißverständlich die Daten des Personenstandes und Einwohnerstandes zur eigenen Person auf diesen gültigen Gesetzesstand zu beachten, da hier ansonsten der Eindruck der (Ver)Fälschung oder des Mißbrauches von Daten entsteht. ■

Kulturstudio

Wenn die Macht der Liebe die Liebe zur Macht übersteigt, erst dann wird die Welt endlich wissen, was Frieden heißt.

Zitat Oswald Spengler von 1924 – Das ist was hier ist!!!

Filed under: BRD Verwaltung, Geschichte, Gesellschaft, Politik, Recht by Kulturstudio — 1 Kommentar
2. Dezember 2013

"Aus der Angst um den Beuteanteil entstand auf den großherzoglichen Samtsesseln und in den Kneipen von Weimar die deutsche Republik, keine Staatsform, sondern eine FIRMA. In ihren Satzungen ist nicht vom VOLK die Rede, sondern von PARTEIEN; nicht von Macht, von Ehre und Größe, sondern von PARTEIEN. Wir haben kein Vaterland mehr, sondern PARTEIEN; keine Rechte, sondern PARTEIEN; kein Ziel, keine Zukunft mehr, sondern Interessen von PARTEIEN. Und diese Parteien – noch einmal: keine Volksteile, sondern Erwerbsgesellschaften mit einem bezahlten Beamtenapparat, die sich zu amerikanischen Parteien verhielten wie ein Trödelgeschäft zu einem Warenhaus – entschlossen sich, dem FEINDE alles was er wünsche auszuliefern, jede Forderung zu unterschreiben, den Mut zu immer weitergehenden Ansprüchen in ihm aufzuwecken, nur um im Innern ihren eigenen Zielen nachgehen zu können." Zitat Ende. Oswald Spengler 1924

sogar in der WELT zitiert: http://www.zeit.de/1993/28/das-weimar-syndrom

Schlagworte: BRD, BRD GmbH, Bundestagswahl 2013, Demokratie, Deutschland, faschismus, Grundgesetz, Lüge, neue weltordnung, Oswald Spengler, Partei, parteien, Propaganda

Comments RSS (Really Simple Syndication) feed

1 Trackback or Pingback for this entry:

- Zitat Oswald Spengler von 1924 – Das ist was hier ist!!! | Eisenblatt
  [...] gefunden bei: https://kulturstudio.wordpress.com/2013/12/02/zitat-oswald-spengler-von-1924-das-ist-was-hier-ist/ [...]

„Das Weimar-Syndrom" in DIE ZEIT Nr. 28 09. Juli 1993 S. 28

DURCHSTARTER

Auf ein Wort an Bundesdeutsche, Reichsdeutsche, Doppelstaater und Durchstarter

Achtsamkeit >in diesen Zeiten< brachte die Kümmerei hervor

Quelle: Kümmerei der Neutralen – Stand 20.08.2016

In gebührender Aufmerksamkeit für Arnold (84), der am 02. August 2016 durch ca. 50 Bewaffnete in die Obdachlosigkeit versetzt wurde, www.maras-welt.de

Wir haben in Deutschland eine Situation erreicht, in der beinahe jeder gegen jeden Krieg führt. Warum nur ? Eine Antwort könnte darin liegen, daß im Rahmen des 2-plus-4-Vertrages zwar der Vier-Mächte-Vertrag, aber der Drei-Mächte-Vertrag aus Krieg und Besatzung von 1955 mit SHAEF-Gesetzen von 1945 nicht aufgehoben wurde (vgl. Gregor Gysi, Bundestagsrede vom 18.11.2013).

In diesem Vertrag heißt es, daß die Bundesrepublik mangels Friedensregelung mit Deutschland, den Kriegszustand in Europa anerkennt und deutsche Staatsangehörige (vgl. § 3 Abs. 2 StAG), die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, keine Ansprüche irgendwelcher Art zu erheben haben. So ist es nun seit 1990 für die Deutschen in Deutschland extrem ungemütlich geworden. Wir finden hier inzwischen Lebensbedingungen vor, an dem der Körper zugrunde geht.

Jeder Mensch oder Person (Can. 96), hat nach dem Codex des Kanonischen Rechtes (planetarisches Verwaltungsrecht) das Recht, ein Reskript zu verfassen. Bringt er die Rechtsnorm durch öffentliche Bekanntmachung in den öffentlichen Rechts- und Geschäftsverkehr, >so wie es mit dem 2-plus-4-Vertrag geschehen ist, gewinnt dieser< und seine Rechtsetzung (Promulgation) innerhalb von 4 Wo-chen Verpflichtungskraft. So funktioniert Rechtskraft, mit und ohne Unterschrift wird es durch geltendes Recht - gültiges Recht, über die schöpferische Willenskraft mittels des Wortes (Logos). Nichts ist gemacht ohne das Wort, denn das Wort ist ein Schöpfungsakt, heißt es sinngemäß in der Bibel.

Wir stehen an einem Wendepunkt, in dem die Menschen immer mehr erkennen, daß so manches anders ist, als wir es uns dachten oder glaubten. Wir haben uns damit auseinanderzusetzen. Solange wir gegen etwas sind, gibt es keine Hoffnung, daß das aufhört. Wir befinden uns im Kriegsmodus.

Solange nur gewertet, anstatt verstanden wird, warum etwas so ist wie es ist, bleibt das EGO in Takt. Wir befinden uns im Kampfmodus. Es dauert sehr lange bis ein Mensch das [an]erkennt, was ist.

Hoffnung gibt es nur, welche über Selbsterkenntnis zur Heilung in den Sach- und Rechtsverhältnissen führt. Zur Wehr setzen ja, aber heilend, nicht fordernd und nichts erwartend. So tritt Heilung ein, in der die gesamte mindestens 100'jährige Rechtsgeschichte in der Gesamtschau mit einzubeziehen ist !

Viele Menschen engagierten sich für Recht und Gesetz, um Hilfestellung anzubieten und um sich weiterzubilden. Die wahren Ursachen des UN-Friedens entstehen in Wechselwirkung mit dem Resonanzgesetz - in Ermangelung von Bewußtsein (Buchempfehlung „Die Ebenen des Bewußtseins").

Der § 6 BGB ist gestrichen = es herrscht der Generalverdacht der Entmündigung und so benehmen sich auch viele Men-

schen in ihrem UN-BewußtSEIN. Es ist wichtig, daß das in jedermanns Kopf eindringt. Wir brauchen Behördenmitarbeiter, die Vernunft nach Kanonischen Recht besitzen.

Die Kümmerei ist auf diese Welt niedergekommen, sie ist entstanden, sie ist geboren, dadurch weil sich Menschen getroffen haben, die das erkennen, die ein bestimmtes gemeinsames Ziel haben.

Wir kümmern uns in der Kümmerei – entstanden aus eigenem Kummer durch vielerlei Kümmernisse – um defizitäre Zustände in der menschlichen Gesellschaft anzusprechen und in Heilung zu bringen.

Das heißt wir setzen das Urteil Tribunal General de la Zone Francaise d'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947 um, in dem das gesamte vom 05.03.1933 bis 08.05.1945 nationalsozialistisch geprägte Recht (der Hitlergeist steht im Widerspruch zur Internationalen Rechtsordnung, was offenkundig nur Wenige seit 1945 kümmert) in Deutschland bindend aufgehoben ist. Wir bringen es in die Realität, erwecken es ins Leben, heraus aus dem Papier, was damals entstanden ist, hinein in das Leben.

Das ist ein sozial-kultureller Auftrag und hat einem gemeinnützigen Aspekt. Wir bringen den Willen mit, die Wahrheit in die Welt setzen, wo die Lüge ihren Schleier darüber hängt.

Darunter fallen alle Sozialprobleme und der damit zusammenhängende Personalkult und deren Einrichtungen, die existieren. Diese sind ein Nazi-Produkt. Das sind solche Dinge, die wirklich störend sind, im friedlichen Zusammenleben mit den Menschen. Wir wollen, daß diese erhellt werden, ins Licht des Tages gebracht, damit das jeder erkennen kann. Wir wollen den Frieden zwischen allen Menschen die vor dem Gesetz gleich und durch das kosmische Gesetz gleichgestellt sind.

Die Deutschen sind als Nazis verschrienen. Das hat seinen Grund. Der Grund als Kriegsfolge und dessen Erbe sind im 2-plus-4-Vertrag verankert und hat seine Rechtsetzung im Potsdamer Abkommen von 1945 i.V.m. dem Kontrollratsgesetz Nr. 104. Jeder Deutsche steht unter personaler Kriegsführung, durch eine gesetzliche Vermutung (BVerfG – 1 VR 532/56) ein deutscher Staatsangehöriger, Nazi, Reichsbürger und (Abkömmling von) Kriegsteilnehmern mit Wohnsitz in Deutschland, dem Kriegsgebiet von Deutschland, wie es am 31. Dezember von 1937 bestanden hat (Art. 116 GG), zu sein. Die Tragweite dessen ist gigantisch. Der Status [unter Vorbehalt, Art. 139 GG] ist entscheidend.

Wer die dahinterstehende Dimension erstmal verinnerlicht hat und rechtswirksam entnazifiziert ist, kann ein neues Leben beginnen. Wir können nur auf friedlichen Weg den Frieden begegnen und einbringen, entstehen lassen und manifestieren. Die Bundesbehörden verwirklichen das o.g. Kriegsvölkerrecht im Auftrag der Drei Mächte. Sie setzen das [UCC]See- und Handelsrecht, welches das humanitäre Kriegsrecht ist, um. Laßt sie in Ruhe, sie befinden sich im [Kriegs] Recht so lange ihr nazifiziert seid und melderechtlich Euren gewöhnlichen Aufenthalt [Art. 10 EGBGB] inner-

Gedanken über Reichsbürger

Der Krieg der DEUTSCHen (Reichsbürger) untereinander im Orientierungsfinden ihrer Position- hat wo immer es um Wahrheit geht, seit Jahrtausenden eine klare Anweisung: „So fürchtet euch nun nicht vor ihnen ! Denn es ist nichts verdeckt, das nicht aufgedeckt wird, und nichts verborgen, das man nichts erfahren wird, ... und ihr werdet die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird euch frei machen" (Jesus-Christus). Luther-Bibel, Matthäus 10, 26; Johannes 8, 32

Das Gesetz der SELBST-Befreiung führt durch die Selbsterkenntnis über sich SELBST.
Den Pfad zur Wahrheit kann ich nur finden mit der Objektivität zur Wirklichkeit. Wirklichkeit ist das was wirkt, und nicht das, was ich für die Wirklichkeit erachte. Wahrheit ist das, was ich wahrnehme und nicht das, was ich für wahr halte. Da helfen vielleicht fürs erste – zur Reichsbürgerfrage und Souveränitätsfrage – ganz einfache (er) klärende Worte ein großen Mannes, der da folgendes sagt ...

https://www.youtube.com/watch?v=mMMsbnKia3s&feature=youtu.be

„... tatsächlich aber sind die europäischen Völker, ihre Staaten, ihre nationalen Volkswirtschaften, sind alle Unternehmen, von der Entwicklung von der Welt von der ich sprach, auf das Stärkste berührt. Sie wissen es nur noch nicht. Sie haben es nur noch nicht verstanden. Sie beklagen sich über einige der Folgen und geben jeweils ihrer eigenen Regierung die Schuld. Das hat sie nun davon, daß sie unbedingt regieren wollten. ..."

Hochgeladen auf YouTube am 10.04.2015 – Preisverleihung in 2012 & zur aktuellen Situation

halb Deutschlands habt. Die BRD ist an Vertragsgeschichten gebunden, wir haben unseren Teil daran zu erfüllen.

Die Vier Mächte haben uns durch den 2-plus-4-Vertrag [seit 1945], zusammen mit dem Bundesgesetzgeber, eine friedfertige Lösung mit an die Hand gegeben. Jeder wird sich früher oder später in der Lage sehen, von alten Irrtümern abzulassen. Dazu wollen wir beitragen. Daran arbeiten wir. Die Wahrheit zu sehen und den Frieden zu wollen. Jeder kann sich durch Selbstvornahme unter Einhaltung des Allgemeinen Verwaltungsrechtes befreien. Es ist Zeit „andere" Wege zu gehen.

Auf diese Art und Weise kann eine Wiedereinsetzung in die alte Ehre der deutschen Völker und Stämme, verwirklicht werden. Viele haben Angst vor der Wahrheit. Sie pflegen die Kultur stillschweigen - der Zustimmung zum Krieg- & Besatzungsrecht = „Hoheitsrecht". Wir stehen in der Freude von Wahrheit und Frieden. In Ansätzen entdeckten wir den Schöpfungsplan und erfüllen als Kümmeranten unseren Schöpfungsauftrag. Darin fangen wir uns gegenseitig auf. Dieser hat einen mythologischen

links: Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche, um 1900

rechts: aktueller Nachkriegszustand

Von nl:User:GerardM - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=415001

Ausgangsposition eines Deutschen nach 1945

Freizügigkeit aller Deutschen im Bundesgebiet [Inland] im Sinne des Grundgesetzes Art. 11

Wer im Besitz eines deutschen Personalausweises ist, verfügt vertraglich in Personaleigenschaft über die Staatsangehörigkeit DEUTSCH innerhalb der Handelsgesellschaft Bundesrepublik [Deutschland].

Dadurch hat der Betroffene melderechtlich seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik in Deutschland „handelsrechtlich" (konkludent vertraglich handelnd) angemeldet.

Das entspricht der Rechtstellung eines Staatenlosen und Flüchtlings und Binnenheimatvertriebenen nach der IV. Genfer Konvention. Die Rechtsfolge ist die Behandlung eines Kriegsteilnehmers.

Das bedeutet auch im Sinne einer Erbfolge, die Ausbürgerung aus einem Bundesstaat oder Gliedstaat des Kaiserreiches seit 1914 sowohl auch die Ausbürgerung aus Kriegs-Deutschland seit 1937.

* * *

Es besteht gegenüber jeden Deutschen die gesetzliche Vermutung einer deutschen Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz innerhalb Deutschlands von 1937 = Inland. Beides – Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit'1934 = GG Art. 116, Abs. 1) und Gebietstand von Deutschland (Reichsgebiet von 1937 = GG Art. 116, Abs. 2) ist NS-belastet.--- Den hiervon entgegengesetzten Willen räumt der Gesetzgeber im = GG Art. 116, Abs. 2, Satz 2, letzter Halbsatz, ein (= Entnazifizierung Art. 139 GG).

Es existiert nebenher eines jeden Deutschen, die durch Geburt und Abstammung oder Heirat erworbene ausländische Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz außerhalb von Deutschland i.S.d. 2-plus-4-Vertrages, im Heimatstaat von 1871 = Ausland. Beides – Staatsangehörigkeit und Gebietsstand von Deutschland'1871 sind nicht NS-belastet noch Kriegsbelastet gegenüber den Vereinten Nationen.

Der Betroffene wird, egal ob er einen Personalausweis, Reisepaß oder Staatsangehörigkeitsausweis besitzt (§ 3 Abs. 2 StAG), wie ein deutscher Staatsangehöriger (NS-Reichsbürger) behandelt.

Gemäß dem 2-plus-4-Vertrag haben deutsche Staatsangehörige wegen des von der Bundesrepublik fortbestehend anerkannten Kriegszustandes in Deutschland und Europa, keine Ansprüche zu stellen.

* * *

Es gibt zwei Möglichkeiten der Wiedereinbürgerung im Sinne des Grundgesetzes Art. 116 ! entweder

1. durch Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb Deutschlands, im Gebiet des Deutschen Reiches NACH dem 31. Dezember 1937 (Reichsgebiet des Dritten Reiches, Kriegsgebiet, NS-belastetes Gebiet, Inlandsgebiet, See-, Handels- & Vertragsrecht)

das heißt: der Wiedereinbürgerungswillige muß bei den BRD-Behörden einen Antrag stellen oder

2. durch Antrag gleichgestellt einer Willensbetätigung auf Grund von Willensäußerung als entgegengesetzter Wille – nämlich entgegen dem Erwerb und Besitz, im Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit und im Verzicht auf den Wohnsitz in Deutschland, ist die ausländische Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz im Heimatgebiet (Zivil-, Landrecht) geltend zu machen.

das heißt: ich muß mich selbst wieder einbürgern durch Willensäußerung mittels Willensbetätigung.

Hintergrund im Codex des Kanonischen Rechtes. Die Grenzen zum Nebelland sind überschritten.

Wir erkennen den Sinn unseres Tuns in der Mitteilung erweiterter Blickwinkel und funktionierender Wege zur Heilung. Kampf gegen Bestehendes läßt niemals Neues entstehen. Die Natur lehrt, daß Neues entsteht, während daneben Altes vergeht. Diese Erfahrung geben wir weiter. Und es macht Freude, dieser Berufung zu folgen; ..... „Glaubhaftmachung ‚deutsch' hat fertig".

■

Berliner zerlegen ein verendetes Pferd, Mai 1945
Von Bundesarchiv, Bild 183-R77871 / CC-BY-SA 3.0, CC BY-SA 3.0 de, https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=5368554

In der BRD gibt es nur noch unzulässige Ausnahmegerichte

BRD-Gerichte sind keine Staatsgerichte.

BRD-Gerichte sind gewerblich tätige Unternehmen :

http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/index.php http://www.eisenblatt.net/?p=6838
http://www.eisenblatt.net/?p=6838

Definition: Was ist ein Unternehmen?
http://de.wikipedia.org/wiki/**Unternehmen**
Ein Unternehmen oder eine Unternehmung ist ein spezieller Betriebstyp in marktwirtschaftlichen Systemen. Konstitutive Merkmale des Unternehmens sind nach Erich Gutenberg das erwerbswirtschaftliche Prinzip (Streben nach Gewinnmaximierung), das Prinzip des Privateigentums und das Autonomieprinzip (Selbstbestimmung des Wirtschaftsplans).

Staaten sind Diebstahls-Institutionen großen Stiles, Steuern sind gestohlenes Geld von den Bürgern

von Gerhard Schneider

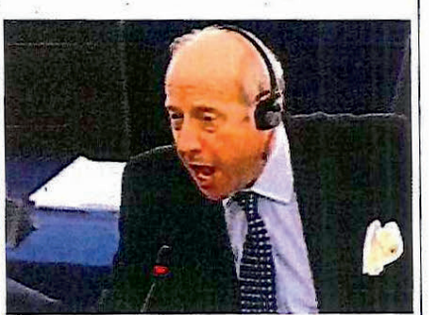

Der englische Europaabgeordnete Godfrey Bloom zitiert den amerikanischen Philosophen Mary Klevjord Rothbart und sagt, was inzwischen viele Menschen wissen- Der Staat ist eine Diebstahlsorganisation und Politiker stehlen mittels Steuern das Geld der Bürger, wobei sie, die Politiker keine Steuern zahlen. Sie haben sich die verschiedensten Möglichkeiten und Einrichtungen geschaffen, wie sie Steuern vermeiden.

Bloom sagt, dass die Menschen sich immer mehr von der Europäischen Union abwenden und dass sie in Bälde die Politiker, sowohl der EU als auch der einzelnen Länder aufhängen werden. Wenn man mit Menschen redet, deren Frust und Wut fühlt, hört und sieht, dann kann man dem Godfrey Bloom nur beipflichten.

Rechtstatsachen zum Status von Deutschland

Mit Zitaten des Bundesgesetzgebers

Quelle: Die Kümmerei

Nach geltendem Recht ist die Bundesrepublik Deutschland an die völkerrechtlichen Vereinbarungen des 2-plus-4-Vertrages gebunden. Durch diesen gilt durch die Vorbehalte der Drei Mächte der Überleitungsvertrag aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen von 1955 fort (BGBl 1990 II S. 1386; BGBl 1955 II S. 405), www.potsdamer-konferenz.de / Dokumente.

Fortgesetztes Täterstrafrecht im Sinne Freislers, Einkommenssteuer, Justizbeitreibungsordnung u.v.m. findet in der BRD trotz Verbot immer noch Anwendung.

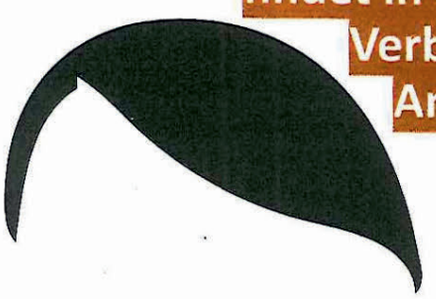

ER WAR NIE WEG

Von Friedrich Berber ist kein Bild zu finden. Er zählt aber zu den Persönlichkeiten, die zwischen 1933 und 1945 ordentlich mitgemischt hatten und dann nahtlos den Übergang in die BRD geschafft haben. Er bekleidete nach dem Krieg eine Professur an der Uni München.

Im Zehnten Teil, Art. 4 des Überleitungsvertrages von 1955 heißt es: daß „die Bundesrepublik bestätigt, daß nach deutschem Recht der Kriegszustand" weiter fortbesteht.

Im Neunten Teil, Art. 1 heißt es: „Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, …, …, …, …keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben …, …, wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes …, …, geltend machen."

Die Behandlungskennzeichen für deutsche Staatsangehörige sind nach § 3 Abs. 2 (StAG) nichtamtlichen Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD, der deutsche Personalausweis, der Reisepaß und der Staatsangehörigkeitsausweis (sogenannte diverse gelbe Scheine).

„Völkerrechtslehrbuch Friedrich Berber § 25 Kriegsrecht Seite 132 u. 133 1. Aufl. 1962, Beck*sche Verlagsbuchhandlung, herausgegeben vom Bundesgesetzgeber Beck_Verlag, Zitat:

b) Schutz der öffentlichen Ordnung

Nach Art. 43 der HLKO hat die Besatzungsmacht alle von ihr abhängenden

Vorkehrungen zu treffen, „um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten.

Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt, daß die Besatzungsmacht nicht an die Stelle des Gebietsherrn tritt, nicht zur Ausübung der Souveränität berechtigt ist, vielmehr der Gebietsherr weiterhin im Besitz der Gebietshoheit verbleibt und auch seine Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungshoheit, soweit nicht die Befugnisse der Be-satzungsmacht entgegenstehen, weiterhin bestehen bleiben.

Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt insbesondere, daß im Gegensatz zur Praxis früherer Jahrhunderte, Eroberung nicht der Erwerbung der Souveränität gleichsteht, nicht zur Annexion des besetzten Gebietes oder zur sonstigen souveränen Verfügung über es, etwa zur Schaffung neuer Staaten auf dem besetzten Gebiet berechtigt, diese Akte vielmehr gegebenenfalls erst bei Friedensschluß vollzogen werden dürfen. Die trotzdem durch die Besatzungsmacht erfolgte Annexion oder Staatenneubildung stellt ein Völkerrechtsdelikt dar, das keine Rechtswirkung gegenüber dem rechtmäßigen Gebietsherrn hervorrufen kann. Auch die Absetzung der Regierung des Feind-staates oder die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt) überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht; eine solche Regierung ist nicht einmal als ***de-facto-Regierung*** *anzusehen, sondern als ein Organ der Besatzungsmacht; Maßnahmen einer solchen Regierung, die weiter gehen als die Rechte der Besatzungsmacht, sind widerrechtlich. Dagegen kann die weitergehende These, daß die legale gegnerische Regierung bei nachfolgender gänzlicher Besetzung des feindlichen Gebietes und Verbleib im besetzten Gebiet automatisch zur illegalen Quisling und damit zum bloßen Besatzungsorgan herabsinke, nicht als richtig anerkannt werden.*

Die Besatzungsmacht kann auch sonst im Allgemeinen nicht fundamentale Institution des besetzten Gebiets beseitigen. Zitat Ende !#

Es wäre möglich, den Kriegszustand auf zweierlei Art und Weise zu beenden.

- Zum ersten durch einen Friedensvertrag - nach Art. 146 GG analog zum Einigungsvertrag Art. 4, Nr. 6; Art. 5 letzter Satz, i.d.F. vom 21.01.2013, mit dem Deutschen Volk (den Abkömmlingen von Kriegsteilnehmern aus Kriegs-Deutschland), als melderechtlich wohnhafte deutsche Staatsangehörige Deutschen Reichs im besetzten und unter Kontrolle stehenden Gebiet von Deutschland = Inland, bedeutet laut 2-plus-4-Vertrag, das beschlagnahmte Dritte Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat [Inland]– der mit den anderen Kriegsparteien zu schließen wäre.

Gemäß dem 1952 geschlossenen Generalvertrag der Drei Mächte mit der Bundesrepublik Deutschland, welcher Bestandteil des 2-plus-4-Vertrages von 1990 ist (Buchempfehlungen „Weißbuch über den Generalkriegsvertrag"; „'Deutschland' in Anführungszeichen"; „Wahrheit sagen, Teufel jagen", „Weltherrschaft und die Rechtlosigkeit der Meere"), scheinen die Drei Mächte und die Parteien der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, seit 70 Jahren daran offenkundig kein Interesse zu haben.

i.A. Dr. Martin Hiestand

www.xing.com

Heiko Maas (SPD), Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Sandro Halank, Wikimedia Commons, CC-BY-SA 3.0

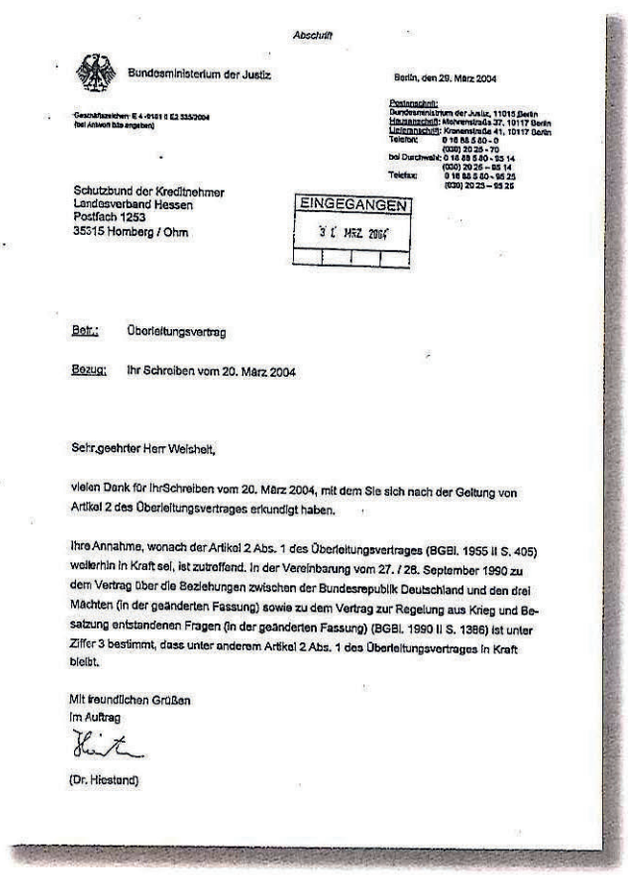

Abschrift

Bundesministerium der Justiz

Berlin, den 29. März 2004

Postanschrift: Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin
Telefon: 0 18 88 5 80 - 0 (030) 20 25 - 70
bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 93 14 (030) 20 26 - 93 14
Telefax: 0 18 88 5 80 - 96 25 (030) 20 25 - 93 25

Schutzbund der Kreditnehmer
Landesverband Hessen
Postfach 1253
35315 Homberg / Ohm

EINGEGANGEN
31. MRZ. 2004

Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weisheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt haben.

Ihre Annahme, wonach der Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Hiestand)

- Ein Tätigwerden in diese Richtung blieb bisher ohne Erfolg! Das den Verträgen unterliegende Handelsrecht scheint ohnehin ein schwieriges Unterfangen zu sein?!
- Die andere Möglichkeit eröffnet sich darin, daß die, unter der gesetzlichen Vermutung stehenden deutschen Staatsangehörigen (BVerfGE 1 VR 532/56), auf den Erwerb und Besitz der NS-belasteten deutschen Staatsangehörigkeit von 1934 DEUTSCHEN REICHS samt Wohnsitz im NS-belasteten Deutschland von 1937 DEUTSCHEN REICHS verzichten, eine solche Vermutung widerlegen, in dem der Betroffene, seine durch Geburt und Abstammung, ggf. Heirat erworbene Staatsangehörigkeit, als Rechteinhaber der besatzungsrechtlichen Friedens-Ausnahmeregelung des 2-plus-4-Vertrages von 1990 für Staatsangehörige und Einwohner des Deutschen Reiches, melderechtlich im Gebietsstand von 1871 geltend macht. Hier kann jeder für sich selbst tätig werden.

Ein Tätigwerden hat der Bundesgesetzgeber durch das Grundgesetz, Art. 116 eröffnet.

Es stellt sich die Frage, wie viele Generation wollen auf Frieden bzw. einen Friedenzustand im friedvollen Miteinander warten, ohne selbst für ihre eigene Identität (ihrer natürliche Person) willentlich tätig zu werden?, mit dem Wissen worauf es ankommt ?

■

Entnazifizierung nach Artikel 139 GG

Freie Menschen
Frei von Mandatsregierungen
kein Links = kein Rechts

Art. 139 [Befreiungsgesetz]
Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Bundesministerium des Innern

Herm
Rüdiger Klasen
19243 Pütelkow

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin
TEL +49 (0)30 18 681-45527
FAX +49 (0)30 18 681-45550
BEARBEITET VON MR Dr. Küster
E-MAIL V11@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de
DATUM Berlin, 2. Mai 2012
AZ V I 1 - 110 010/1 #

BETREFF **Ihr Anfrage zur Gültigkeit von Artikel 139 GG und des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 - Auflösung des Staates Preußen - vom 25. Februar 1947**

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. März 2012

Sehr geehrter Herr Klasen,

mit Ihrem o.g. Schreiben haben sie Fragen nach der Gültigkeit des Artikels 139 des Grundgesetzes (GG) und des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 für die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR neu errichteten Länder aufgeworfen. Für die wegen eines Büroversehens leider erst jetzt erfolgende Beantwortung bitte ich um Nachsicht.

Artikel 139 GG ist geltendes Verfassungsrecht und daher im Sinne Ihrer Fragestellung nach wie vor gültig. Die Norm trifft allerdings eine verfassungsrechtliche Sonderregelung für einen bestimmten historischen Tatbestand. Sie wurde in das Grundgesetz aufgenommen, um die damals geltenden Entnazifizierungsvorschriften gegen den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu sichern. Seit Inkrafttreten des letzten Entnazifizierungsabschlussgesetzes im Jahre 1953 entfaltet die Norm nach allgemeiner Auffassung in der verfassungsrechtlichen Literatur keine unmittelbare Rechtswirkung mehr (vgl. Herzog in: Maunz/Dürig, GG, Art. 139 Rn. 4; Vedder in: v. Münch/Kunig, GG, 5. Aufl. 2003, Art. 139 Rn. 5; Masing in: Dreier, G Bd. III 2. Aufl 2008, Art. 139 Rn. 9; Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 139 Rn. 4; v. Campenhausen/Unruh in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 139 Rn. 3; Bergmann in: Hömig, GG, 9. Aufl. 2010, Art. 139 Rn. 2; Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 139 Rn. 1). Das Grundgesetz macht aber auch neben Art. 139 GG an zahlreichen Stellen deutlich, dass es eine dem nationalsozialistischen System entgegengesetzte Ordnung errichtet hat (BVerfGE 111, 147, 158; 124, 300, 328).

Das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 262) wurde - zusammen mit den übrigen Kontrollratsgesetzen - für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Beschluss des Ministerrates der UdSSR vom 20. September 1955 aufgehoben. Da im Einigungsvertrag frühere besatzungsrechtliche Regelungen von dem Inkrafttreten des Bundesrechts nach Artikel 8 und Artikel 11 des Einigungsvertrages ausgenommen wurden, haben diese unabhängig davon, ob sie in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 (BGBl. 1954 II S. 202) (sog. Überleitungsvertrag) in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind, durch die Wiedervereinigung für das Gebiet der ehemaligen DDR auch keine erneute Geltung erlangt. Unabhängig davon stellt sich infolge der föderalen Neuorganisation in den Jahren 1949 und 1990 die Frage nach der weiteren Rechtswirkung der seinerzeit verfügten Auflösung des Staates Preußen staatsrechtlich nicht mehr.

Mit freundlicher Grüßen
Im Auftrag
Dr. Küster

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue, U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Hessische Landesverfassung von US-General Lucius D. Clay geschrieben - Permanente Täuschung aufdecken und Kleptokraten entmachten

Leipzig, 16. Mai 2014 (ADN).
Nicht verzagen und sich der permanenten Täuschung entziehen!

Quelle:
Mattbias Günkel (mgn), adn-Nachrichtenagentur,
SMAD-Lizenz-Nr. 101 v. 10.10. 46

Mit diesem Aufruf zur aktiven zivilgesellschaftlichen Gegenwehr an die Diskussionsteilnehmer beschloss der Deutsch-Amerikaner Glenn Allred aus dem USA-Bundesstaat Florida am Freitagabend in Leipzig eine beeindruckende und überzeugende Tour de Raison über Verfassungs- und Freiheitsgeschichte in Amerika, Europa und anderen Regionen der Erde.

Mit präzisen Quellenangaben untermauerte er seine Informationen über Rechts-, Wirtschafts- und Finanzgeschichte sowie deren Wirkung in Gegenwart und Zukunft. Viele davon waren den Zuhörern völlig neu. Das betrifft auch die unmittelbaren deutschen Verhältnisse. Es bestätigte sich der Eindruck, dass den Bürgern von den ersten öffentlichen Bildungsgängen an wie der Grundschule bis zu den Hochschulen und Universitäten wichtiges Wissen systematisch vorenthalten worden ist.

Beispielsweise war zu erfahren, dass die bis heute angewandte hessische Landesverfassung von 1946 nicht aus deutscher Feder stammt, sondern von dem seinerzeitigen Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone, US-General Lucius D. Clay, formuliert und den Regierenden von Hessen als gültiger grundsätzlicher Leitfaden übergeben worden ist. Zudem heißt es in Artikel 159 dieser Verfassung: "Der vom Kontrollrat für Deutschland und von der Militärregierung für ihre Anordnungen nach Völker- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor dieser Verfassung, den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und sonstigem deutschen Recht bleibt unberührt."

Nach den Worten von Allred sind diese Tatbestände in Hessen nur zwei Personen des dortigen Herrschaftsapparats in vollem Umfang bewusst. Ansonsten besteht allgemeine Ahnungslosigkeit nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in den diversen Hierarchien der Verwaltungseliten.

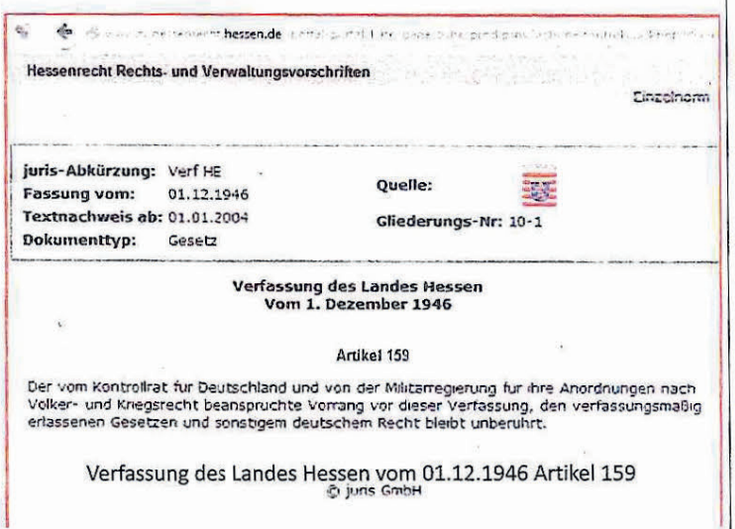

Hessenrecht Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Einzelnorm

juris-Abkürzung: Verf HE
Fassung vom: 01.12.1946
Textnachweis ab: 01.01.2004
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

Gliederungs-Nr: 10-1

Verfassung des Landes Hessen
Vom 1. Dezember 1946

Artikel 159

Der vom Kontrollrat für Deutschland und von der Militärregierung für ihre Anordnungen nach Völker- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor dieser Verfassung, den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und sonstigem deutschem Recht bleibt unberührt.

Verfassung des Landes Hessen vom 01.12.1946 Artikel 159
© juris GmbH

Ähnliche grundrechtliche Unterwerfungsverhältnisse unter die Militärregierungen der Besatzungsmächte existieren in den anderen deutschen Territorien. Die Erzählung von einem wiedervereinigten Deutschland als souveräner und unabhängiger Staat sei eine Chimäre.

Dennoch werde dieses Märchen den Deutschen bis heute als Gute-Nacht-Geschichte aufgetischt, damit sie viele weitere Jahre gut schlafen. Die meisten tun das auch und lassen sich widerstandslos einlullen. Sie und auch die Bürger anderer Nationen werden permanent und raffiniert getäuscht, um sie- wie in den vergangenen Jahrhunderten - weiterhin zu beherrschen und auszuplündern. Und das alles, obwohl es in frühen Zeiten der deutschen Historie sehr gerechte, anspruchsvolle und ausgewogene Rechtssysteme gab.

Der Sachsenspiegel aus dem 13./14 .Jahrhundert ist ein Beispiel. Nacn altsächsischem Recht wurde als Herrscher der Beste gewählt. Verglichen mit dem gegenwärtigen Ist-Zustand ist ein solches demokratisches Modell aus dem Mittelalter außerordentlich modern und zu empfehlen.

Allred, der Grüße von den 53 Millionen Deutsch-Amerikaner aus den USA mitgebracht hatte, kritisierte heftig die laufenden Versuche zwischen den USA und der EU, mit einem Freihandelsabkommen die Allmacht von Großkonzernen - insbesondere der Hochfinanz- auf beiden Seiten noch zu vergrößern und die Beziehungen der Menschen und kleinen Firmen auf beiden Seiten einzudampfen oder ganz in Stagnation zu versetzen.

Er wünschte sich mehr individuelle Kontakte und wirtschaftlichen Austausch kleiner Firmen beider Seiten. Die habe es nämlich in einem heute gar nicht mehr bekannten Ausmaß noch vor hundert und mehr Jahren gegeben. Er beschrieb den bis heute bestehenden Grundkonflikt mit einem Zitat von USA-Präsident Thomas Jefferson (1743-1826). Danach können Freiheit und Ignoranz niemals koexistieren. Damit ein freier Staat und ein freies Volk sich selbst regiert, müsse man sich weltweit der um sich greifenden Klepto- und Pathokratie entledigen. Den gewissenlosen und moralfreien "Psychopathen in Nadelstreifen" sei das Zepter aus der Hand zu reißen.

Zu Beginn der Veranstaltung hatte eine Gruppe von Gemeinden in und um Leipzig ihre Reorganisation beschlossen und dies feierlich unterzeichnet. Die Dokumente werden demnächst den derzeit tätigen Verwaltungen zugeleitet.
++ (svjmgn/16.05.14-135)

Kriegsrecht .. Heimatrecht .. Friedensrecht

Zwischen diesen Elementen sind wir ständig hin-und-her gerissen

Quelle: Die Kümmerei- Stand 29. November 2016

In den letzten Jahren haben wir viel über Recht und Gesetz gelernt. Viele Menschen sind entsetzt über die Tatsache, daß wir über den 2-plus-4-Vertrag durch die [privaten Vereins-Parteien]Politiker getäuscht wurden, daß wir über das bestehende Besatzungsrecht falsch informiert und was das damit zusammenhängende Kriegsrecht bedeutet, gar nicht informiert wurden. Tatsache ist, daß die Bundesrepublik durch den 2-plus-4-Vertrag den Kriegszustand als fortgeltend anerkannt hat.

In diesem heißt es: deutsche Staatsangehörige, die unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik stehen, haben wegen der fehlenden Friedensregelung mit Deutschland und des bestehenden Kriegszustandes in Europa, keine Ansprüche zu stellen. Beide Begriffe – siehe Art. 116 Grundgesetz.

Uns wurde im Laufe der Recherchen klar, wir haben eine 100'jährige Rechtsgeschichte zu beachten. Ein Gesetz, Vertrag, Reskript, Norm, Verordnung erlangt nach dem Codex des Kanonischen Rechtes (höchstes Verwaltungsrecht über den gesamten Planeten durch den Vatikan), wenn es in die Öffentlichkeit gelangt, nach 4 Wochen Rechtskraft. Unterschriften spielen hier keine Rolle, die konkludente Zustimmung, der 12. Vermutungen des Gerichts, gibt den Ausschlag. So sind die Regeln der Statuten.

Die meisten Menschen denken in Kategorien von Friedensrecht und belehren die BRD-Behörden in einem Sektierer haften Form und geschwätzigen Schwarz-weiß-Denken über richtig und falsch, wirksam und unwirksam. Das ist zwar menschlich verständlich aber rechtlich völlig unsinnig. Erkennt es !

Wir haben Kriegsrecht. Die Behörden stehen im Auftrag der Drei Mächte und haben das humanitäre Kriegsrecht (nach der Genfer Konvention) umzusetzen. Die Bundesrepublik ist Verwalter von Kriegs-Staat-Deutschland'1937. In der Rechtsposition als Gewahrsamsstaat (Genfer Konvention, Teil IV, Abs. I, Art. 142), Besatzungsstaat (HLKO, Art. 36, 43, 53), Treuhandstaat (Charta der Vereinten Nationen, Art. 81) mit Kriegs-Verwaltungsgebieten, die als Staaten zu bezeichnen sind (AHK-Proklamation 2).

Die BRD hat ein Staatsgebiet (räumliche Grundlage), Deutschland das Reichsgebiet innerhalb der Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 (Art. 116 GG) bestanden, welcher dem [Inland]sbegriff nach international anerkanntem Staats- und Völkerrecht seit 1945 folgt und NS-belastet-nazifiziert ist.

Die BRD hat ein Staatsvolk, durch die gesetzliche NS-Vermutung ‚deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland' (BVerfG, 1 VR 532/56), sie werden auch ‚so' behandelt (§ 3 Abs. 2 StAG).

Die BRD hat eine Staatsgewalt, als ‚Herrschaftsgewalt' ist sie seit dem Potsdamer Abkommen ff. im 2-plus-4-Vertrag zur Anwendung von teils NS-Staatsrecht verpflichtet: durch Adenauer nebst seinem NS-Berater Globcke, der auch schon NS-Berater bei Hitler war, wurde alles geregelt. Wenn hier gesagt wird alles, ist auch alles gemeint. Lest und versteht. Lest genauer nach, um richtig zu verstehen.

Das ist menschlich alles äußerst tragisch, jedoch nicht aussichtslos. Denn der Bundesgesetzgeber hat uns seit 70 Jahren zur Selbstbefreiung die Tür offen gehalten. Der Weg ist bis zum maßgeblichen Status über die Entnazifizierung hin zum Heimatpaß gefunden. Die Gegenüberstellung dient dem Aufzeigen von Begrifflichkeiten, um das eine von anderen zu unterscheiden. Denn das wichtigste ist das Wort in seiner Bedeutung. Erst die Begriffs-Bedeutung bringt Licht ins Dunkel und trennt das Nutzlose vom Nützlichen. Durch diesen Irrsinn muß man sich erst einmal zu Recht finden - um anzufangen, aus dem Kriegs-und-Kampf-Modus in den Friedens-und-Heilungs-Modus überzugehen.

■

Gegenüberstellung - Begriff	Kriegsrecht	Friedensrecht
01...Besatzung durch die Drei Mächte	Besatzung	Souverän
02...Drei-Mächte-Vertrag von 1955	Fremdbestimmung	Eigenverantwortlich
03...Mandatsregierungen	Rechtsstaat	Staatsrecht
04...im Handelsrecht seit 1919	rechtsstaatlich	staatsrechtlich
05...Bezeichnungsformen	Republik mit Freistaaten,Länder	26 Bundesstaaten
06...sowie derzeit	Deutscher Bundesstaat	Deutscher Völker & Staatenbund
07. Rechtsform	See- und Handelsrecht	Land- und Zivilrecht
08...Staatsform	Mandatsregierung	Regierung nach Völkerrecht
09...Wer die Waffen hat macht geltend	Geltendes Recht	Gültiges Recht
10...Gravierender Unterschied	Seerecht / Treuhand	Landrecht
11...durch	Bürgerlicher Tod	Bürgerliche Rechte
12....Rechtsnorm	See-Kriegsrecht nach UCC	Land-Kriegsrecht nach HLKO
13...entsprechend	Formulare / Frachtpapiere	Freie Schreibweise
14...Rechtsgrundlage	Völkerrechtliche Vereinbarun-gen zur Kontrolle, 2+4-Vertrag	Völkerrechtliche Vereinbarung zur Ausnahme, 2+4-Vertrag
15...Zusatz	Auf Friedensvertrag angewiesen	Beendigung des Kriegsstatus
16...Mit Unterschied zum	warten auf Erlösung	durch Selbstvornahme
17...Gebietsstand	Inland	Ausland
18...Geltungsbereich	31. Dezember 1937,seit 1919 ff.	Kaiserreich 1871 – 1918 ff.
19...Rechtsvorgaben	Besatzungsrecht	Heimatrecht (HLKO)
20...Status	Kriegsteilnehmerstatus	Kriegsgefangenenstatus
21...Standesrecht	Herabgesetzte Rechtsfähigkeit	Reichsrechtliches Standesrecht
22...durch	Haftung für den Name(n)	Führung des Familiennamens
23...Staatsangehörigkeit	deutsch / Deutscher im Sinne ...	z.B. Preuße und Deutscher
24...gesetzliche Voraussetzung	Deutscher nach (Ru)StAG	Deutscher gemäß RuStAG
25...Aufenthaltsstatus	Deutschland [Inland] - Inländer	Deutschland Gebietsstand Ausland - Ausländer
26...Personenstand und Einwohnerstand	Durch gesetzliche Vermutungen begründet als deutscher Staats-angehöriger	Gemäß preußischem Personenstandsgesetz von 1875 und z.B. preußischen StAG = RuStAG'1913
27...analog für Deutschland	Deutsche Reich Deutschen Reichs Geltungsbereich der BRD	Völker- und Staatenbund des Deutschen Reiches, jeweiligen Bundesstaat, Königreich .....
28...melderechtlich	wohnhaft	mit niedergelassenen Wohnsitz
29...Zu behandeln als deutsche/r Staats-angehöriger gemäß § 3 Abs. 2 StAG	Ja = als Inländer mit deutscher Staatsangehörigkeit	Nein = als Ausländer mit auslän-discher Staatsangehörigkeit
30...Bürgerrechte	Ausgebürgert und verschollen	Eingebürgert und lebend
31...genaue Bezeichnung	Deutsche Staatsangehörige	Deutsche Reichsangehörige
32...analoge Bezeichnung und durch Tätigwerden	deutsche Volkszugehörige Absichtserklärung	anderweitige deutsche Volkszugehörige - Willenserklärung
33...Staatsangehörigkeit / Staatsbürger-schaft / Staatszugehörigkeit	Staatsbürgerschaft der BRD durch Mitgliedschaft / Antrag	Staatsangehörigkeit durch Geburt und Abstammung / Heimat
34...weiter Beachtenswertes der natürlichen Person nach dem Flaggenrechtsgesetz	Mitgliedschaft als Staatszugehöriger zu Gesellschaften und Schiffen	entfällt, nicht bekannt
35...Rechtsgrundlage / Rechtsverhältnis laut Gerichts-Geschäftsverteilungsplan	Schiffahrtsgerichte in Binnenschiffahrtssachen	von der deutschen Gerichtsbarkeit - § 20 Abs. 2 GVG - befreit
36...Gerichtsbarkeit	staatliche Gerichte	Staatsgerichte
37...Unterschied	Kontrolle und Sperre von Vermögen des Betroffenen	Verwaltung des Betroffenen
38...Trennt Euch vom Krieg durch Iden-titätspapiere = Heimatpaß gemäß Aus-länderstatus erhältlich bei der Ausländ-erbehörde und seht den Unterschied	Personalausweis, Reisepaß, Staatsangehörigkeitsausweis, EU-BRD-Führerschein, Dienstausweis	Heimatpaß: Identitätsnachweis zur eigenen natürlichen Person deutscher Paßersatz / Fahrbefähigung, Amtsausweis

Merkblatt zur Souveränität der sog. „*Bundesrepublik Deutschland*“ und ihrer sog. „*Bundesregierung*“

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ("Überleitungsvertrag") 1954
(in der gemäß Liste IV zu dem am **23. Oktober 1954** in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung). **BGBl. 1955 II S. 405:**

„Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen: [...]

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

(2) Alle Rechte und Verpflichtungen, die aus den Verträgen und internationalen Abkommen herrühren, die von den Besatzungsbehörden oder von einer oder mehreren der Regierungen der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrags für eine oder mehrere der drei westlichen Besatzungszonen abgeschlossen wurden und die in der Anlage zu der Mitteilung der Alliierten Hohen Kommissare im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags aufgeführt sind, sind und bleiben in Kraft, als ob sie aus gültigen, von der Bundesrepublik abgeschlossenen Verträgen und internationalen Abkommen herrührten.“

Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin 1990
vom **25. September 1990, BGBl. 1990 II S. 1274**

*„**Artikel 2***
Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen. [...]

Artikel 4
Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.“

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz 2007
Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts vom **23. November 2007, BGBl. I S. 2614**

„§2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),
2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),
3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und
4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 104-4).

§3 Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.“

BERLINER KURIER
Nachrichten der Bundesrepublik Deutschland -13. März 2015

In Ermangelung einer Friedensregelung für das Kriegs-Deutschland und „seinen" melderechtliehen Deutschen, deutschen Staatsangehörigen Deutschen Reichs (= Inland= ‚Deutschland' bedeutet das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat= Bundesgebiet, vgl. Art. 116 GG) besteht der Kriegszustand - der Drei Mächte Vertrag für Krieg- und Besatzung = Überleitungsvertrag von 1955-weiter fort.

Nicht zu verwechseln mit dem territorial gebietsrechtlichen Ausland, des Deutschen Reiches im Völker- und Staatenbund von 1871 und seinen deutschen Reichsangehörigen.

Zur Kontrolle, Beaufsichtigung und Sperre von Vermögen in Bezug auf Deutschland besteht eine Friedens-Ausnahmeregelung für Staatsangehörige und Einwohner des Deutschen Reiches, melderechtlich Deutsche außerhalb Deutschlands (BGBl. 1990 II S. 1386)(BGBl 1955 II S. 405, Überleitungsvertrag'1955, Erster Teil, Art. 3, Abs. 3 (i) des SHAEF-Gesetzes -Nr. 52, Art. 1, Abs. 1 (b) i.d.F. vöm 14. Juli 1945); in Kraft getreten in Berlin (West) und in allen drei westlichen Besatzungszonen von West-Deutschland, BVerfG-Beschluß vom 15. Januar 2008- 2 BvF 4/05.

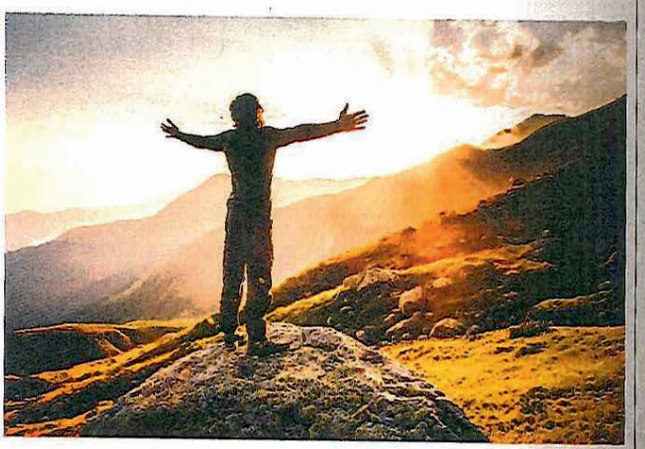

Die Aufnahme anderer Teile Deutschlands ändert nichts an der Rechtslage den seit 1945 bestehenden-Gebietsfestlegungen, BVerfG-Urterl vom 31. Juli 1973- 2 Bvf 1/73-.--- Die seit 1945 bis 1990 bestehenden räumlichen Geltungsbereiche (Inland / Ausland) bleiben von der Herstellung Einheit Deutschland unberührt (BGBl II 1990 S. 1391).---Sie bestehen fort (Bundestagsdrucksache 8/3012).---Der 1871 gegründete deutsche Staat (Deutsches Kaiserreich) ist nicht untergegangen und besteht fort, BVerfG-Beschluß vom 21.10.1987- 77/137-.

Besser von dem hohen Ross absteigen

Griechische Forderungen sind nicht unberechtigt

Wer im Loch sitzt, sollte nicht tiefer graben. Diesen Ratschlag eines ehemaligen US-Ministers scheint die neue griechische Regierung nicht zu kennen. *Täglich gräbt sie das Loch tiefer, in dem sie schon* ganz tief sitzt. Mit immer neuen Drohungen und Forderungen verärgert sie die europäischen Gläubigerländer bis zum Siedepunkt. Das ist dumm, zeugt von Inkompetenz und schadet den Griechen.

Bei einem Thema aber sollte die deutsche Regierung nicht so überheblich sein – wenn es um Reparationen geht. Denn die Deutschen stehen noch immer in der Schuld der Griechen. Weder wurden jemals die 420 Millionen Reichsmark, die die Nazis 1942 den Griechen mit einer Zwangsanleihe abpressten, zurückgezahlt, noch wurden die Angehörigen der Opfer deutscher Massaker entschädigt.

Lediglich 115 Millionen D-Mark zahlte Deutschland. Alle anderen Forderungen *wurden auf den Zeitpunkt des Abschlusses eines Friedens*vertrages vertröstet, der aber nie kam.

Stattdessen trickste die Regierung Kohl Griechenland und andere Länder, die Reparationen fordern, 1990 mit dem 2+4-Vertrag aus. Seitdem weigert sich Deutschland beharrlich, irgendwelche Reparationen und Entschädigungen zu bezahlen.

Das heißt, die griechischen Forderungen in diesem Punkt sind nicht unberechtigt – zumindest moralisch. Die Regierung Merkel/Gabriel sollte von ihrem hohen Ross herunterkommen *und die griechischen Forderungen ernst nehmen.*

Allerdings sollte dieses Thema nicht mit der aktuellen Schuldenkrise verknüpft werden. Das eine ist die historische Schuld der Deutschen, das andere das Versagen der Griechen in den vergangenen 20 Jahren.

Doppel-Ausbürgerung & Anspruchs(wieder)einbürgerung

Völkerrechtlicher Einbürgerungsanspruch im Sinne des Grundgesetzes nach Art. 116 Abs. 2 !

Die Hinweise wurden u.a. entnommen auf www.bit.bund.de / Einbürgerungsanspruch nach Art. 116 Abs. 2 Grundgesetz und www.juraforum.de / Lexikon / deutsche Staatsangehörigkeit

Quelle: Die Kümmerei – Stand 02.08.2016

Die Staatsangehörigkeit ist eine rechtliche Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einem bestimmten Staat (vgl. Art. 116 GG). Entweder dem Staat des Deutschen Reiches im Staaten- und Völkerbund, der deutschen Völker- und Stämme im Gebietsstand von 1871 (Zeitzone 1871 – 1918 = ganz Deutschland) oder dem Staat Deutsches Reich für das deutsche Volk im Gebietsstand von 1937 (Zeitzone 1919 – 1945 = Deutschland als Ganzes/Teil des Bundesgebietes).

Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sind je nach Staatsform im Staatsgebiet unterschiedlich (Rechtskreis). Die Staatsangehörigkeit wird durch Abstammung (Recht des Blutes, ius sanguinis) im Staatgebiet (Bodenrecht, ius soli) oder sonstige Erwerbsgründe erworben.

Im Jahr des 1871 gegründeten deutschen Staatenbund des Deutschen Reiches, gab es durch das RuStAG'1913, Reichs- und Staatsangehörige der jeweiligen (Bundes) Staaten (z.B. gemäß dem preußischen Staatsangehörigkeitsgesetz des Bundesstaates, Königreich Preußen; dem bayrischen Staatsangehörigkeitsgesetz des Bundesstaates, Königreich Bayern; oder dem sächsischen Staatsangehörigkeitsgesetz des Bundesstaates, Königreich Sachsen usw.) nebst ihrer eigenen Verfassungen, Preußen, Bayern, Sachsen usw..

Das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 bestimmte ursprünglich keine deutsche Staatsangehörigkeit, sondern nur die deutsche Reichsangehörigkeit des Deutschen Reiches durch eine Staatsangehörigkeit eines Staates aus dem Staatenbund.

Ein Akt der öffentlichen Gewalt war 1934 die Verordnung zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 des Deutschen (Kaiser)Reiches von 1871, seiner deutschen Reichsangehörigen des deutschen Völker und Stämme. In Anbetracht der Gesetzesänderung wurden die Staatsangehörigen und Einwohner von Staaten des Deutschen Reiches zu Ausländern gemacht, was auch ihre Abkömmlinge betrifft. Die nationalsozialistischen Sammeleinbürgerungen sind ein schwerer Eingriff in die Rechtsposition jedes einzelnen Betroffenen.

1934 wurde die eigenständige Staatsangehörigkeit der deutschen Gliedstaaten zugunsten einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) für das deutsche Volk abgeschafft. Das war das Ergebnis des so genannten Gleichschaltungsgesetzes, dem „Gesetz über den Aufbau des Reichs" bereits schon 1919 (durch die Weimarer Verfassung, RGBI 1919, 152, 1383), in Neuauflage vom 30. Januar 1934, dem am 05. Februar 1934 die entscheidende „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit" vom Führer des deutschen Volkes folgte.

Ein Führer, ein Volk, ein Deutsches Reich, eine deutsche Staatsangehörigkeit. Dem folgte 1945 durch das Potsdamer Abkommen das festgelegte Reichsgebiet in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 = Deutschland als [Inlandsbegriff] zum Geltungsbereich der Bundesrepublik

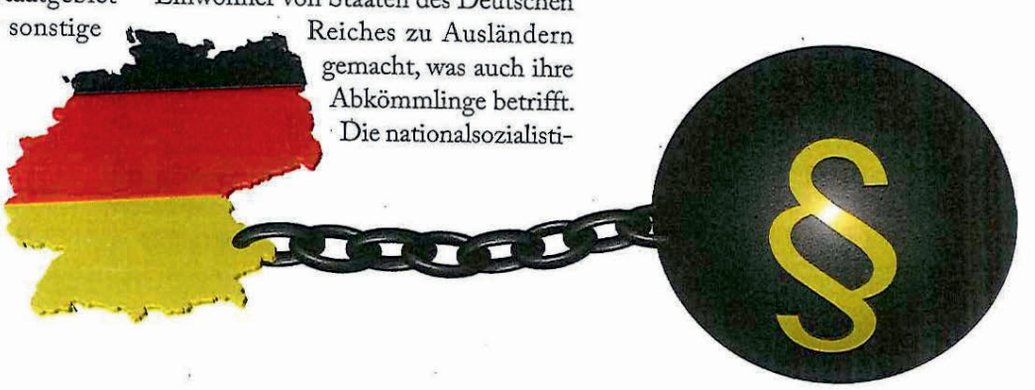

Deutschland - durch die Vorbehalte der Drei Mächte für die Vereinten Nationen, vgl. Bundestagsdrucksache 8/3012. Dieser Vorbehalts-Vertrag gilt durch den 2-pus-4-Vertrag'1990 fort.

Die einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit wurde laut Anweisung der Alliierten durch das Kontrollratsgesetz Nr. 161 nach dem Ende des NS-Regimes beibehalten, deren Urheber also Adolf Hitler ist. Die Pässe sind zur Kennzeichnung der Besatzung rot gestaltet.

Die deutsche Staatsangehörigkeit knüpft personenstandsrechtlich an den Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 vom Deutschen Reich [Inland] an, BVerfG – 2 BvR 373/83 >36<. Die ursprüngliche (z.B. preußische) Staatsangehörigkeit mit der deutschen Reichsangehörigkeit gemäß (und nicht nach) RuStAG'1913, knüpft an den Gebietsstand vom 1871 bis 1918 an.

Der 1871 gegründete Staat (des Deutschen Reich e s) ist nicht untergegangen, er existiert fort, BVerfG-Beschluß vom 21.10.1987 – 2 BvR 77/137. Alles Nachfolgende überlagert ihn.

Der 1945 beschlagnahmte Staat (des Deutschen Reichs) ist ebenso nicht untergegangen und besteht fort, BVerfGE – 2 BvF 1/73. Er besteht heute in Form eines Bundesstaates fort (Grundgesetz Art. 20 Abs. 1). Die Bundesrepublik ist Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs (Deutschland) in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937, BVerfGE 3, 309; BVerfGE 6, 309 >166<; BVerfGE 36, 1 >79<; dem der Inlandsbegriff folgt, Bundestagsdrucksache 8/3012.

Der Unterschied laut 2-plus-4-Vertrag besteht in der Begriffsbestimmung mit-und-ohne-e-vom-Reiche:

Inland von 1871 – 1918 des Deutschen ReichEs (§ 25 RuStAG ursprüngliches Hoheitsgebiet)

Inland von 1919 – 1937/45 des Deutschen Reich!s (Potsdamer Abkommen Besatzungs-Gebiet)

In Bayern sind beide Staatsangehörigkeiten wohnsitzbegründet, in der Bayrischen Verfassung, Art. 8 für deutsche Staatsangehörige und bayrische Staatsangehörige verankert.

Ein weiterer Akt der Gewalt waren die Ausbürgerungen im Zusammenhang der Verordnung der deutschen Staatsangehörigkeit von 1934. „Die Staatsangehörigkeit wurde den Betroffenen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen, wenn sie entweder nach § 2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.07.1933 und 25.11.1941 automatisch verlorenging oder später ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten oder nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933 im Einzelfall entzogen wurde.", (vgl. General-Tribunal'06.01.1947).

Allerdings ist es so, eine Person, welche nach dem 01. April 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit nachsucht, angenommen oder erhalten hat, in Feststellung, sie sei deutscher Staatsangehöriger, ist nach dem Entnazifizierungs-Kontrollratsgesetz Nr. 104, laut dessen Anhang als sonstige nazifizierte Personengruppe, der Klasse II, Nr. 5 zuzuordnen.

Wer nicht mehr durch eine gesetzliche Vermutung NS-belastet im Kriegsteilnehmerstatus als deutscher Staatsangehöriger in Anknüpfung an den Wohnsitz in Deutschland (Reichsgebiet = Inlandsbegriff, das Deutsche Reich im Gebietsstand, in den Grenzen vom 31. Dezember 1937) behandelt werden möchte, muß nach dem Verständnis des Bundesgesetzgebers - seinen entgegengesetzten Willen

Auszug aus der Vorlesung von Dr. J. Rollenberger 06.05.2013

Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten 1/2

1. Internationale bewaffnete Konflikte

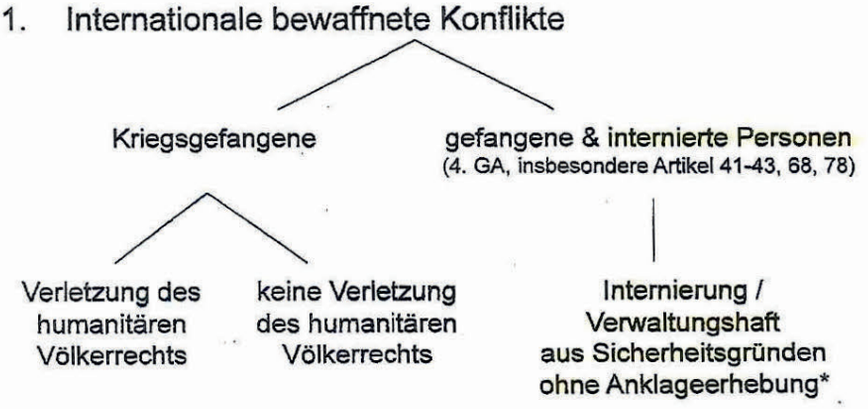

* Personen können in besetzten Gebieten auch zur Verbüssung einer Straftat im Sinne von Art. 68 des 4. GA interniert werden

(zutreffend ausländischer Staatsangehöriger zu sein) im Sinne des GG Art. 116 I.Hs. i.V.m. Art. 139 entnazifizierend zur deutschen Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitz in Deutschland - zweifelsfrei zum Ausdruck bringen; (BVerfGE – 1 VR 352/56).

Die Entnazifizierung im Verzicht auf den Erwerb und Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 26 StAG) nebst Wohnsitz innerhalb Deutschlands ist Voraussetzung, um Rechteinhaber der Ausnahmeregelung des 2-plus-4-Vertrages-SHAEF-Gesetz-Nr. 52 für Staatsangehörige und Einwohner von Staaten des Deutschen Reiches zu sein. Der Art. 139 GG ist geltendes Verfassungsrecht und nach wie vor gültig, (Schreiben des BMI, Berlin, 02.05.2012 Az.: VI 1-110010/01 II).

Der freie Willensentschluß des Betroffenen muß durch Vornahme von Rechtshandlungen und durch schlüssigen Verhalten darauf ausgerichtet sein, daß sein selbstverantwortliches Handeln die automatische Rechtsfolge des gesetzlichen Tatbestandes des § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 erfüllt; BVerfG-Beschluß vom 10.08.2001 – 2 BvR 2101/00.

Staatsangehörigkeitsmerkmale einer ausländischen Staatsangehörigkeit ergeben sich durch Antrag des Betroffenen auf Wiedereinbürgerung. Unter Antrag wird vom Bundesgesetzgeber eine zweifelsfrei eigenverantwortliche Willensbetätigung, durch freie Willensäußerung nebst schlüssigem Verhalten (=Antrag) verstanden (VG Köln 28.09.2006 – 10 K 5130/04 >19< zu § 25 RuStAG; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (GMBI 2001 S.122, 25.1.3. Antrag). ■

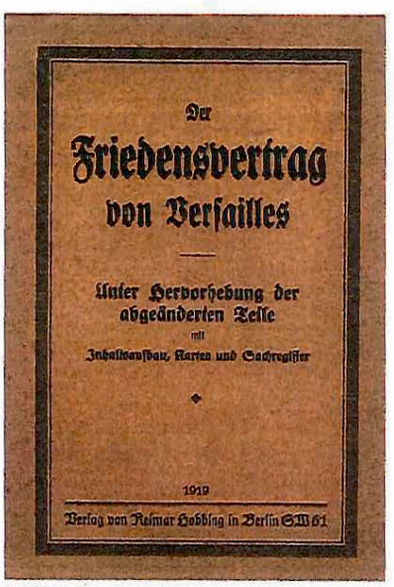

Anlage.

§ 1.

Mit dem 11. November 1918 werden ohne weiteres in die französische Staatsangehörigkeit wieder aufgenommen:

1. Die Personen, die durch die Anwendung des französisch-deutschen Vertrages vom 10. Mai 1871 die französische Staatsangehörigkeit verloren und seitdem keine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.
2. Die ehelichen oder unehelichen Nachkommen der im vorhergehenden Paragraphen genannten Personen mit Ausnahme derjenigen, die unter ihren Vorfahren väterlicherseits einen nach dem 16. Juli 1870 in Elsaß-Lothringen eingewanderten Deutschen haben.
3. Jede Person, die in Elsaß-Lothringen von unbekannten Eltern geboren ist oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist.

BK/O (Berlin Kommandantura Order) (47)/50

Interalliierte Kommandantur der Stadt Berlin Abschrift: BK/O (47) 50 v. 21. Februar 1947

Betrifft: Angelegenheiten das unter der Kontrolle der Besatzungsbehörden stehende Eigentum

An den: Herrn Oberbürgermeister
Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1.) Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben in Fällen, welche das auf Grund des (SHAEF) Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung oder (SMAD) Befehls-Nr. 124 des sowjetischen Oberbefehlshabers der Kontrolle unterliegende oder unter Kontrolle stehende Eigentum bzw. das Kraft Anordnung einer der Besetzungsbehörden eingezogene oder der Konfiszierung unterworfene Eigentum treffen.

2.) In Fällen, in denen die Gründe zur Prozessführung vor dem 08. Mai 1945 entstanden sind, wird obige Genehmigung in der Regel nicht erteilt.

3.) Irgendwelcher Urteilsspruch, der bereits gefällt wurde oder hiernach in einem solchen Prozess gefällt wird, der ohne Bewilligung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befinde, eingeleitet wurde, ist nichtig und irgendwelche Maßnahme zur Durchsetzung eines solches Urteilsspruches ist ungültig.

4.) Ohne vorherige schriftlich erfolgte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, darf keine Eintragung in das Grundbuch stattfinden betreffend Eigentum das der Kontrolle oder Konfiszierung unterliegt, wie dies im § 1 dieser Anordnung bezeichnet ist.

5.) Bevor ein deutsches Gericht oder das Grundbuchamt in einer beweglichen oder unbeweglichen Eigentum angehenden Sache handelt, hat das Gericht bzw. das Grundbuchamt schriftliche Erklärungen von allen am Verfahren interessierten Parteien anzufordern, die in allen Einzelheiten wahrheitsgetreu sein müssen und von den betreffenden Parteien oder deren Rechtsanwälten abzugeben sind, dass das Eigentum der Kontrolle oder der Konfiszierung nicht unterliegt, wie im § 1 angeführt ist.

6.) Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, dürfen keine Schritte seitens irgendwelcher natürlicher oder Juristischer Personen unternommen werden, um eine Entscheidung eines deutschen Gerichtes oder Grundbuchamtes durchzusetzen oder auszuführen, die der Kontrolle oder der Konfiszierung unterliegendes Eigentum angeht, wie im § 1 angeführt ist.

7.) Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. Versäumnis, ihre Bestimmungen zu beachten, stellt Verletzung eines Befehls der Militärregierung der Besetzungsbehörden dar und wird demgemäß bestraft.

Im Auftrag der Alliierten Kommandantur Berlin

noch gültig...

Deutsche Justiz erledigt – im Dauerstreß

Die Story im Ersten - Erledigt! - Deutsche Justiz im Dauerstress

Michael Lange

9.663 Aufrufe

Veröffentlicht am 25.07.2016

„In der Sendung „Die Story im Ersten Erledigt ! – Deutsche Justiz im Dauerstreß" reden Richter und Betroffene erstmals Klartext. Sie meinen, Deutschland mit seinem Justizsystem würde derzeit nicht einmal mehr in die EU aufgenommen.

Offen sprechen sie über ihre Arbeitswelt und die teils unwürdigen Bedingungen, unter denen hierzulande Recht gesprochen wird. Im europäischen Ranking der Besoldung läge Deutschland auf einem der letzten Plätze, knapp vor Armenien oder Albanien, beklagen Mitglieder des Deutschen Richterbun-des. In der 45-minütigen Dokumentation ist es den Autoren Gesine Enwaldt und Holger Trze-czak gelungen, mit der Kamera tief einzusteigen in den Arbeitsalltag deutscher Richter." #

Anmerkung: Die Richter und seine Kollegen in der Justiz beklagen, daß sie die Forderungen, welche die BRD an sie hat, nicht sichten und somit nicht bearbeiten können.

Was ist das für ein Zustand in der Justiz ? ? ?, welche sich auf ein NaZi-Globke-Adenauer-Konstrukt gründet, seit 1945 nur die gesetzliche Vermutung deutscher Staatsangehöriger (BVerfG 1 BvR 532/56) als Person: nazifiziert DEUTSCH „Deutscher, wohnhaft Deutschland" kennt, diese in der Kriegsteilnehmereigenschaft auch so behandelt (§ 3 Abs. 2 StAG), weil sie darauf auch nur geschult ist und nun beklagt, daß ein Erosionsprozeß eingesetzt hat.

Aufgrund des Erledigungsdruckes gäbe es nur halbe Sachen. Erfahrungsgemäß wird faßt nichts bearbeitet, auch keine Anträge, es kommt zum Empfänger fast immer nur ein Nein und Ablehnung. Wenn die Menschen im wesentlichen nur Nein und Ablehnung erfahren und auch noch als NaZi-DEUTSCHe und Reichsbürger betitelt und behandelt werden, worin sollen sie denn die BRD würdigen, anerkennen und als ihre Heimat verstehen ?- Was ist hier los ?

Körperschaftsteuergesetz (KStG)

§ 4 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) [1]Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. [2]Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

(2) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

(4) Als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs.

(5) [1] Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). [2] Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

(6) [1]Ein Betrieb gewerblicher Art kann mit einem oder mehreren anderen Betrieben gewerblicher Art zusammengefasst werden, wenn

1. sie gleichartig sind,
2. zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht oder
3. Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Absatzes 3 vorliegen.

[2]Ein Betrieb gewerblicher Art kann nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden.

1945 - Besetzung des Gebietes von ganz Deutschland durch die Vier Mächte

Fragen zur Staatsangehörigkeit – Antworten vom Bundesgesetzgeber

Quelle: Die Kümmerei

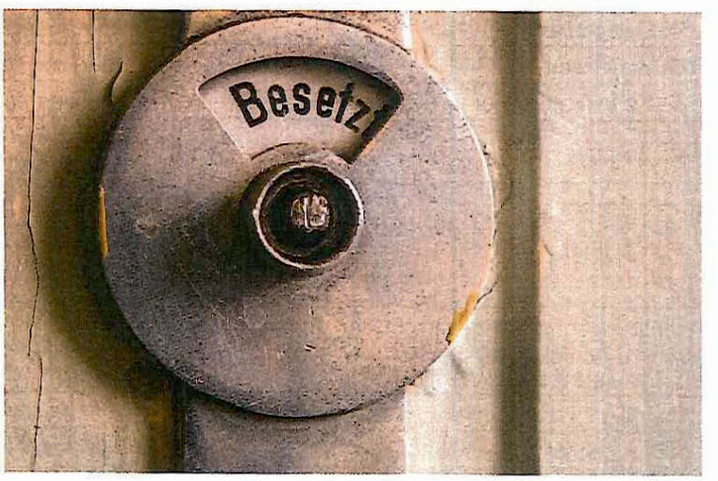

Es wird seit 1945, rückwirkend seit dem 01.01.1919 gesetzlich vermutet (BVerfGE – 1 VR 532/56), daß alle Deutschen oder deutschen Volkszugehörigen – die NS-belastete deutsche Staatsangehörigkeit innerhalb NS-Deutschland als Ganzes [Besatzungs-Gebietsstand NACH dem 31. Dezember 1937 = Inlandsbegriff und Geltungsbereich für die Bundesrepublik Deutschland] besitzen und einen Wohnsitz innerhalb Kriegs-Deutschland begründen (wollen) = Staatsangehörigkeit DEUTSCH / deutsch.

Sie gelten alle laut Kontrollratsgesetz Nr. 104 als nazifiziert. Sie gelten ggf. aus ihrem Heimatsstaat (Deutschen Reichs'1937 oder Deutschen Reiches'1871) völkerrechtlich als ausgebürgert. Die Klärung seiner staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse zur bestehenden Rechtslage obliegt dem Betroffenen selbst, um einen Schwebezustand zu beenden (BVerfG vom 22.02.1999 – 2 BvR 729/96).

Die Betroffenen haben zwei Möglichkeiten sich melderechtlich (wieder) einbürgern zu lassen und sich dabei selbst zu nazifizieren nach Deutschland oder zu entnazifizieren aus Deutschland.

Merke: Völkerrecht geht vor Melderecht (Art. 116 GG; BVerfGE 05.06.1992 & BVerwG 04.05.1999) !

Es gelten -nur- die Tatbestandsmerkmale des Besitzwillens, die jeder für sich selber schafft ! ! !

Gegenüberstellung der Einbürgerungen Ausgebürgert / Eingebürgert	deutsche Staatsangehörigkeit hilfsweise DEUTSCH / deutsch	deutsche Reichsangehörigkeit Internationales Privatrecht
01...Merkmal	Gelbe Schein(e)	Heimatpaß
02...Weitere Merkmale	Personalausweis Reisepaß in rot	Deutsche Paßersatzpapiere für Ausländer / Reiseausweis
03...Paß-&-Behandlungs-Gesetz	§ 3 Abs. 2, Satz 2 StAG der BRD	§ 2 Abs. (1), (13) Aufenthaltsgesetz
04...Zuständigkeit	Ausländerbehörde / Kontrolle	Ausländerbehörde / Verwaltung
05...Rechtsstatus	Inländer- mit Fahrerlaubnis	Ausländer- mit Fahrbefähigung
06...Melderechtlicher Gebietsstand	Deutschland [Inland]	Ausland Gebietsstand Deutschland
07...Besatzungsgebiete	Deutsches Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937	Völker- und Staatenbund des Deutschen Reiches 1871-1918
08...Staats- und Völkerrecht, völker-rechtlicher Vereinbarungen, geltendes Recht der „Behandlungsform" durch die Kriegsfolgen	1945 Potsdamer Abkommen 1955 Überleitungsvertrag 1990 2-plus-4-Vertrag 1945 SHAEF-Gesetz-Nr. 52 Kontrolle über Deutschland (Deutsches Reich nach dem Ge-bietsstand 1937, Bundesgebiet) über deutsche Staatsangehörige sowie Staatszugehörigkeit zu Ge-sellschaften und Schiffe	1945 Potsdamer Abkommen 1955 Überleitungsvertrag 1990 2-plus-4-Vertrag 1945 SHAEF-Gesetz-Nr.-52 Völkerrechtliche Vereinbarung der Ausnahmeregelung für Staatsangehörige und Einwohner von Staaten des Deutschen Reiches, welche nicht mit den Vereinten Nationen im Krieg standen (noch stehen)
09...Behandlungsform	deutscher Staatsangehöriger, unter Herrschaftsgewalt der BRD	Ausländer / Mensch / Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit
10...erworben durch die rechtliche Grundlage	1934 durch Sammenleinbürgerung / ggf. nach (Ru)StAG	1913 durch Geburt und Abstam-mung, Heirat u.a. gemäß RuStAG
11...auf Antrag	mit „amtlicher" Feststellung	freie Willensbetätigung
12...Norm und Form	BRD-Antragsformulare Keine öffentliche Beglaubigung Bestätigung der Vermutung	Beurkundung (Art. 10 I.S. EG BGB) Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden (StAUrkVwV)
13...im besonderen	Per Formular / Handelsvertrag / Zustimmung zu den X-Vorgaben / konkludente Zustimmung zu den BRD-Handelsbedingungen	Widerlegung der Vermutung, zwei-felsfreie eigenverantwortliche Willensbetätigung, freie Willensäußerung im schlüssigen Verhalten
14...Verwaltungsbearbeitung durch	kommunale Feststellung	durch Anzeige & Geltendmachung
15...Führung des	Namens (§ 17 HGB)	Familiennamens (Art. 47 EG BGB)
16...Gesetzliche Grundlage	1934 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit (StAG)	1913 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz(e) (RuStAG)
17...Eigenschaften des Betroffenen	Festhalten an der Abhängigkeit, eingeschränkte Rechts-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit	Frühere Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat, z.B. Preußen = preußische Staatsangehörigkeit
18...Voraussetzung im weiteren durch Schaffung von Tatbestanmerkmalen des Besitzwillens	Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses, Staatsangehörigkeitsausweises, Personalausweises, § 3 Abs. 2 StAG i.V.m. Art. 116 Abs. 1 GG = Deutscher	Willensentschluß, zu dem zum Ausdruck gebrachten entgegengesetzten Willen im Sinne des GG Art. 116, Abs. 2, Satz 2, letzter Halbsatz i.V.m. 139 GG = Preuße
19...Land	Deutschland als Ganzes	Ganze Deutschland
20...nach Staats- und Völkerrecht	Deutschen Reichs / Kriegsrecht	Deutschen Reiches / Friedensrecht
21...Bundesstaaten / Gliedstaaten	BesatzungsLänderbezeichnungen	z.B. Königreich Preußen
22...Voraussetzung	Vermutet nazifiziert	Ent-nazifiziert
23...Bei gelben Schein(en)	Selbst-Nazifiziert Kontrollratsgesetz-Nr. 104, Anhang, Besondere Personengruppe, Klasse II, Nr. 5	Erklärung durch Verzicht auf den Erwerb und Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit /Ausschlagung
24...Doppelstaater	Evtl. ja – im Recht(s)staat	N e i n – im Staatsrecht
25...Geburtsland	Kriegs-Deutschland-besetzt	Seit 1919 Deutschland-besetzt
26...Status als Deutscher im Sinne des GG und nicht im Sinne des GG	Deutscher im Sinne des Grundgesetzes Art. 116, Abs. 1 vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung (offk. durch Adolf)	Deutscher im reichsrechtlichen Standesrecht'1871 (z.B. Preuße); Drittstaatangehöriger RL 2003/109 /EG, Art. 2 a) durch Landnahme
27...Rechtsform	See- und Handelsrecht (UCC)	Land- und Zivilrecht (HLKO)

28...Geburtsstaat	Deutschland / Deutschen Reichs	Im Heimatstaat niedergelassen
29...Melderechtlicher Aufenthalt	**wohnhaft**	**Wohnsitz begründet (§ 7 BGB)**
30...Aufenthalt in der / zur BRD	Wohnsitz innerhalb Deutschlands oder gewöhnlicher Aufenthalt	Deutschland-Gebietsstand-Ausland - Exterritorial
31...Wohnsitzstaat / Standesrecht Personenstand und Einwohnerstand	Unter Kontrolle und Sperre von Vermögen innerhalb Deutschland	Bundesstaat, Königreich Preußen, des Deutschen Reiches'1871
32...Staatsangehörigkeit(en)	Deutsch / deutscher Staatsange-höriger nach der Abstammung	z.B. Preußen gemäß der Geburt, Abstammung / Heirat usw.
33...Versicherungsträger	Bundesdeutsche Normen	Ausnahmebestimmungen inkl. Kfz
34...Kosten, Steuer, Zahlungspflicht	Ja (Mindestunterhaltsberechtigt)	Nein (Versorgungsbezügeberecht.)
35...Unterschied	Keiner- alles bleibt wie es ist	Beachtung Allgemeiner Verwaltungsbestimmungen- HLKO
36...Persönliche Unterschiede	Gleichgültigkeit / Verblendung / Mitläufer / Kriegsteilnehmer im UCC-Handelsrecht seit über 2000 Jahren / Schuldner per Name	Selbstreflexion / hohe Eigenverantwortung – Heimatrecht unter Beachtung des Kriegsrechtes, jedoch kein Kriegsteilnehmer
37...Kriegsteilnehmerstatus	und Personalstatus aktiv	inaktiv / aufgehoben / historisch
38...RechtsgrundlageRechtsverhältnis	Völkerrechtliche Vereinbarungen	Völkerrechtliche Vereinbarungen
39...Besonderheiten	keine	Estoppel-Prinzip über Art. 25 GG*
40...Begriffsbestimmung gehört zum	A und O des Verstehens einer ca.	100'järigen Rechtsgeschichte !
41...Es gelten Tatbestandsmerkmale	**An Eides statt**	**Eid für die Wahrheit**

*„'Dieser Rechtsgedanke ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der nach der Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten jeder Rechtsordnung immanent ist.' Insofern wäre es unerheblich, ob die durch völkerrechtswidrige Einbürgerungsakte (= zwangsweiser Ausbürgerung, Anm.m.) geschaffene Rechtsbeziehung zu dem betroffenen Individuum dem innerstaatlichen oder dem Völkerrecht zugerechnet wird. In jedem Falle würde das Estoppel-Prinzip, notfalls über Art. 25 GG wirksam.", www.zaoerv.de 1955/1956, Max-Plank-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Staatsangehörigkeitsfragen.
-- Stand 19. Oktober 2016

■

Der Russe Jewgeni Chaldej hat dieses Foto am Morgen des 2. Mai 1945 aufgenommen.

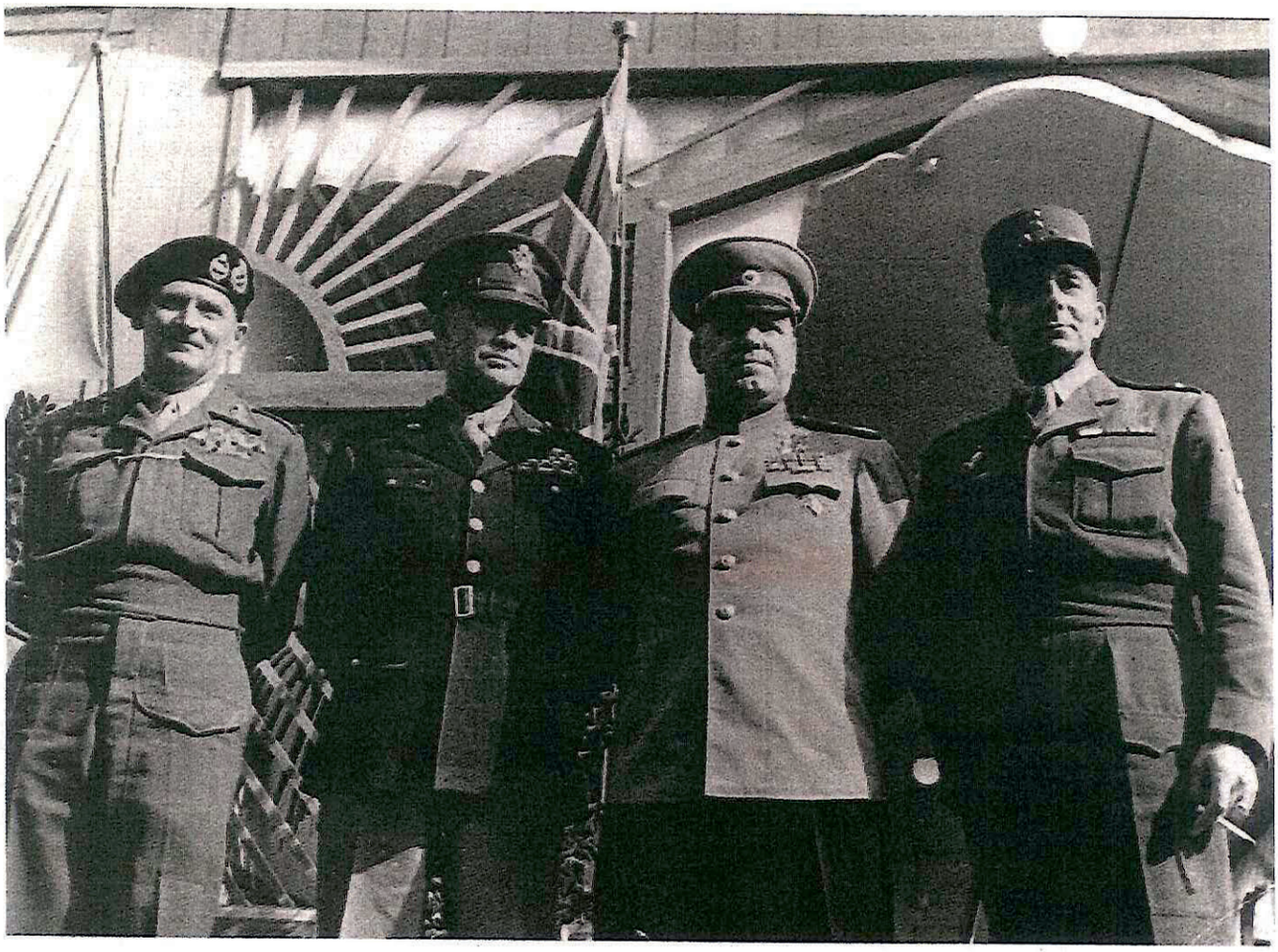

Oberbefehlshaber der vier Besatzungsmächte, die den Alliierten Kontrollrat bilden:
(v.l.n.r.): Bernard L. Montgomery (GB), Dwight D. Eisenhower (USA), Georgij K. Schukow (UdSSR) und Jean de Lattre de Tassigny (F).

Bildnachweis: Deutsches Historisches Museum; Inventarnr. F 70/117

Urheber: Jewgeni Chaldej (Fotograf)

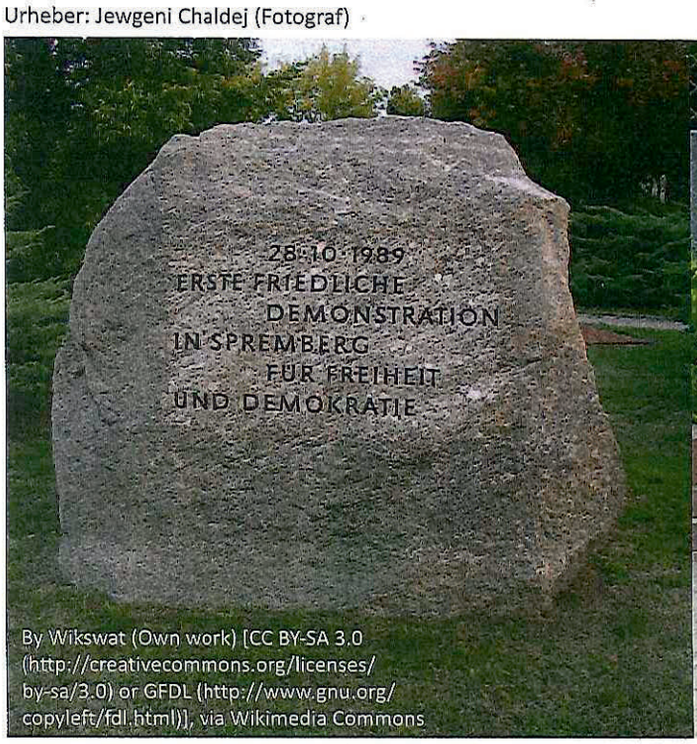

By Wikswat (Own work) [CC BY-SA 3.0 (http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0) or GFDL (http://www.gnu.org/copyleft/fdl.html)], via Wikimedia Commons

SPBer aus der deutschsprachigen Wikipedia [GFDL (http://www.gnu.org/copyleft/fdl.html) oder CC-BY-SA-3.0 (http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/)], via Wikimedia Commons

Grundlagen des Ausländerrechtes

Repräsentation

Quelle: Die Kümmerei-Stand 27.11.2016

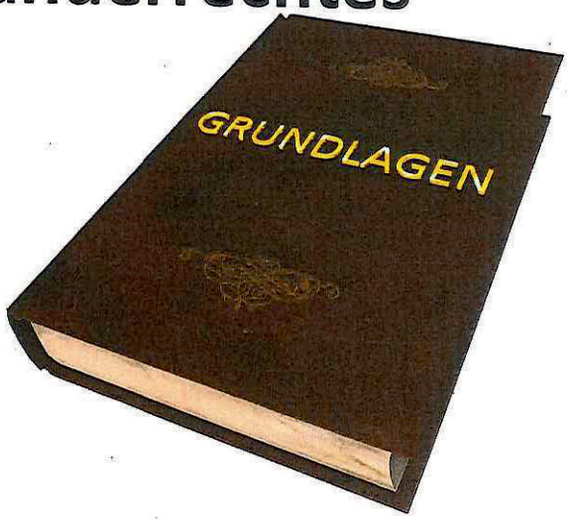

Vortrag Ausländerrecht bei „Biotopia" am 13. Dezember 2012 in Mannheim durch die Rechtsanwältin Ilknur }enol-Baysur (Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Spezialistin für Ausländerrecht)
www.baysu.de
Ergänzungen durch Anmerkungen des Verfassers (Anm.m).

Transkript - Nr. 1/2 - Definition von Ausländer

Ausländer ist gemäß § 2 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz – Aufenthaltsstatus mit Rechtsfolgen Anm.m.) jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 GG Abs. 1 ist.

Nach Art. 116 Abs. 1 ist auch Deutscher, wenn er als deutscher Volkszugehöriger oder als Ehegatte oder dessen Abkömmling als Flüchtling in dem Gebiet des Deutschen Reiches stand 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat (Statusdeutsche). (Sog. Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit usw.; sind dem Status der Staatseigenschaft als deutscher Staatsangehöriger gleichgestellt, Anm.m).

Transkript - Nr. 2 - Ausländer / Deutscher

Wer neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, ist dennoch Deutscher (auch als Doppelstaater möglich, Anm.m.)

Definition Anm.m.: Deutscher im Sinne des GG Art. 116 Abs. 1 ist, wer (durch anderweitige gesetzliche Regelung von 1934), die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dies kann nur durch einen Staatsangehörigkeitsausweis (gelber Schein) nachgewiesen werden. Alles andere ist eine gesetzliche Vermutung, mit der, der Betroffene jedoch immer als deutscher Staatsangehöriger behandelt wird.

Transkript - Nr. 3 - Ausländer / Deutscher

Gemäß § 4 Abs. 3 StAG erwirbt ein Kind ausländischer (z.B. Preußen, Türkei, Sachsen, Österreich, Schweden, Schweiz Anm.m.) Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland, wenn wenigstens ein Elternteil ein qualifiziertes Aufenthaltsrecht besitzt.

Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt somit die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen (§ 4 Abs. 1 StAG) oder falls das Kind in Deutschland geboren wurde auch mit dessen Anerkennung durch einen Ausländer, wenn dieser zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes, seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, und

im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines Aufenthaltsrechtes aufgrund Europäischen Gemeinschaftsrechtes ist (§ 4 Abs. 3 StAG).

Transkript – Nr. 4 – (Ergänzung der Kümmerei) Definition Deutschland / Inland

Inland ist das Gebiet von Deutschland, das Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West). Deutschland bedeutet das Deutsche Reich im Stand seiner Grenzen vom 31. Dezember 1937.

Den Inlandsbegriff (Geltungsbereich der Vorbehalte, derzeit der Drei Mächte) haben die Alliierten seit 1945 mit dem Potsdamer Abkommen geschaffen. vgl. u.a. Bundestagsdrucksache 8/3012. Alles was nach dieser Definition nicht Inland ist, ist Ausland.

„Unter dem Inlandsbegriff i.S. des § 25 Abs. 1 RuStAG a.F. – sei insoweit in Parallele zu den im Pots-damer Abkommen vom 02.08.1945 definierten Grenzen Deutschlands – das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 verstanden worden." (vgl. Art. 116 GG), das gelte dann, wenn ein deutscher Staatsangehöriger (auch mit ausländischer Staatsangehörigkeit), dieser sich dauerhaft in dem unter Fremdverwaltung gestellten, jedoch innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31.12.1937 befindlichen Gebiet niedergelassen habe (sog. gewöhnlicher Aufenthalt, „Völkerrecht geht vor Melderecht"), BVerwG-Urteil vom 04.05.1999 - 1 C 1/98).

Transkript Nr. 5 – Aufenthalt des Inländers oder Ausländers

Eine deutsche Staatsangehörigkeit setzt einen Antrag zum Wohnsitz oder Aufnahme ins Deutsche Reich nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 [Deutschland] oder die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit als deutscher Staatsangehöriger = einen Staatsangehörigkeitsausweis voraus.

Nach § 3 Abs. 2 StAG werden als deutsche Staatsangehörige behandelt, die einen Personalausweis, Reisepaß (jeweils mit der Staatsangehörigkeit DEUTSCH mit NAMEn) oder Staatsangehörigkeitsausweis besitzen.

Nach Internationalen Privatrecht, Art. 5 (Personalstatut), 10 (Name) EG BGB usw. stehet jede Person mit ihrer Staatsangehörigkeit melderechtlich (Personenstand und Einwohnerstand) im kausalen Zusammenhang mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz innerhalb oder außerhalb Deutschlands. Innerhalb Deutschland (= Besatzungsgebiet von 1937) ist dort und nicht woanders.

Transkript Nr. 6 – Aufenthalt des Inländers / Deutscher innerhalb des Bundesgebietes

Gemäß dem 2-plus-4-Vertrag haben deutsche Staatsangehörige, die unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik stehen, wegen des bestehenden Kriegszustandes in Europa und in Ermangelung einer Friedensregelung mit Deutschland keine Ansprüche zu stellen. Die Ausübung von Kontrolle & Sperre von Vermögen, ist durch die Vorbehalte der Drei Mächte für die Vereinen Nationen, über Deutschland und seinen „deutschen Staatsangehörigen / Staatsangehörigkeit deutsch" verfügt.

Transkript Nr. 7 – Ausländer mit Aufenthalt(srecht) im Inland des Bundesgebietes

Eine deutsche Reichsangehörigkeit setzt eine Staatsangehörigkeit (z.B. preußische Staatsangehörig-keit) des deutschen Staatenbundes (z.B. Bundesstaat, Königreich Preußen) voraus (vgl. Mayers Großes Konversationslexikon, Band 18, Leipzig 1909, S. 805 - Staatsangehörigkeit); so auch BVerwG-Beschluß vom 07.08.1995 – 9 B 311.95; BVerwG-Urteil vom 12.12.1995 – 9 C 113.95 – DÖV 1996, 786).

Diese Staatsangehörigkeit wird durch Antrag im Sinne einer Wieder(zurück) einbürgerung reaktiviert. Unter Antrag versteht der Bundesgesetzgeber den zweifelsfrei zum Ausdruck gebrachten entgegengesetzten Willen zur NS-belasteten deutschen Staatsangehörigkeit und zum Wohnsitz oder gewöhn-lichen Aufenthalt innerhalb dem Kriegs-Deutschland mit Stand vom 31. Dezember 1937.

Gemäß dem 2-plus-4-Vertrag sind die deutschen Reichsangehörigen, Rechteinhaber der Staatsangehörigen und Einwohner von Staaten des Deutschen Reiches, die mit den vereinten Nationen seit 1939 nicht im Krieg standen noch derzeit stehen, auf Grund der Ausnahmeregelung im Überleitungs-vertrag von 1955 (SHAEF-Gesetz-Nr. 52) von der Kontrolle und Sperre von Vermögen befreit.

Der Aufenthaltsstatus als Ausländer (Exterritorialität als Deutscher – Preuße - § 20 Abs. 2 GVG) ist durch Landnahme seines Heimatstaates im Besitz des Heimatpasses erreicht. ■

Öffentliches Interesse entsprechend § 193 StGB (OLG Düsseldorf – 26 U 10/99)

Grundrecht der Entnazifizierung zum Tatbestand einer Nazifizierung

im Sinne des Grundgesetzes Art. 139 i.V.m. Art. 116 l.Hs. durch Verzichtserklärung auf die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 26 StAG und durch Geltendmachung der ausländischen Staatsangehörigkeit i.S.d. § 17, 25 StAG

Quelle: Kümmerei der Neutralen- Stand 01.02.2017

Ein eingeleitetes Statusänderungsverfahren setzt eine Entnazifizierung im Sinne des Grundgesetzes Art. 139 und eine Identitätsklärung im Sinne des Grundgesetzes, Art. 116, Abs. 2, Satz 2, letzter Halbsatz voraus. Dazu sind folgende Hinweise zum Verständnis hilfreich.

Offenkundig unbewältigtes Vergangenheitsproblem:

Die 1945 eingeleitete politische Entnazifizierung scheint – im öffentlichen Interesse liegend und öffentlich berichtend, völlig unzureichend zu sein (vgl. DER SPIEGEL vom 02.02.2012, Nr. 1, S. 32, - Zeitgeschichte – Welle der Wahrheiten www.magazin.spiegel.de; taz.de vom 23.02.2012 Schillernde Wut – Protestaktion am Kanzleramt www.taz.de; Süddeutsche Zeitung vom 21.10.2015 Wieviel Nazi steckt in Deutschland ? www.sueddeutsche.de).

Laut Bericht des Landesarchives Berlin von 1993 www.2.landesarchiv-bw.de sollte die Entnazifizierung gesetzlich bis zum 01.01.1919 zurück greifen und wird auch hier als völlig unzureichend angesehen - um hier nur einige Referenzen mit Stand vom 18. Juni 2016 anzuführen.

Festzustellen ist, daß eine rechtliche Entnazifizierung zur deutschen Staatsangehörigkeit von 1934 in Anknüpfung an das Reichsgebiet von 1937 (Teso-Beschluß-BVerfG 77/173 >36<) offenkundig gar nicht bedacht worden ist.

Zu ersehen ist dies tatbestandsrechtlich:

Jedem Betroffenen als Deutscher wird in einem bundesdeutschen Gerichtsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit = deutscher Staatsangehöriger, wahlweise Staatsangehörigkeit ‚deutsch'/'DEUTSCH', mit einer wohnhaft in Deutschland in den melderechtlichen oder juristischen Druckerzeugnissen [Melderegister, Bescheid, Beschluß, Urteil] zugesprochen.

Aus den erwähnten fachjuristischen Publikationen geht hervor, daß, die seit 1945 eingeleitete Entnazifizierung in der Bundesrepublik Deutschland deshalb als nicht abgeschlossen gelte, weil das Versäumnis einer offenen Auseinandersetzung mit diesem Problem vorliege.

Zu dieser Auffassung gelangen Fachjuristen verschiedener Juristischer Fakultäten, in Verweis auf HFR 1996, Beitrag 9 „Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?" von Prof. Dr. Gerhard Wolf, Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsinformatik an der EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (Oder), über Google als PDF www.rewi.europa-uni.de, in Anwendung des Täterstrafrechtes (1937) anstatt Tatstrafrecht (1871).

Feststellungen einer mißlungenen Entnazifizierung haben 14 Jura-Autoren in der „Ersten Internet-Zeitschrift für Rechtsgeschichte" über Google als PDF www.rewi.hu-Berlin.de / Humboldt-

Universität, Juristische Fakultät von Berlin, im Artikel vom 06. Juni 2001 veröffentlicht, mit dem Titel „Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland". - Die Rechtsfolgen sind für Betroffene entehrend und entwürdigend.

Es mangelt für die Deutschen, an sachlicher und rechtlicher Klarheit, was zum Abschluß der Befreiung von kollektivistischen, dynamischen und theologischen Lehren des 3. Reiches geführt haben soll und wo die Grenzen zu rechtsstaatfeindlichen analog strafrechtlich relevanter Ideologien und sachlicher Kontinuität gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu erfassen sind. Statt dessen werden die Deutschen abschätzig als Reichsbürger bezeichnet ? !

Eine Korrektur ist daher äußerst beschwerlich, zumal eine Rechtsfolgenbelehrung zur Aushändigung des deutschen Bundes-Personalausweises und Bundes-Führerscheines nicht erfolgt. Dies führt in Folge zu Mißverständnissen durch bundesbehördliche Unklarheiten und Verhaltensirritationen. Diese Behandlungsform ist seit 1990 merklich existenzvernichtend.

Wenn die regierenden Parteien seit 1945 aus ihrem Selbstverständnis heraus, eine rechtliche „Staatsangehörigkeits-Entnazifizierung" offenkundig nicht zu fördern scheinen, bedingt dies, daß die in der gesetzlichen Vermutung stehenden deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Deutschland (BVerfGE - 1 VR 532/56) NS-belasteten Generationen, zur Heilung in den Sach- und Rechtsverhältnissen sich eigenverantwortlich kümmern müssen.

Es gehört zu den Grundrechten jedes Deutschen sich entnazifizieren zu dürfen, im einhergehenden widersprechen, einer aktiven Personal(ausweis)eigenschaft. Der Personalstatus und Wohnhaftstatus ist im Zuge der Statusänderung aufzuheben.

In der Rechtsfolge stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
Nach einer politischen und rechtlichen Entnazifizierung gelangt der Betroffene in die Rechtsposition, als Rechteinhaber der völkerrechtlichen Vereinbarungen des 2-plus-4-Vertra-ges von 1990, zur (Friedens)Ausnahmeregelung für Staatsangehörige und Einwohner des Deutschen Reiches in Rechtsbeziehung mit den Vereinten Nationen (BGBI 1990 II S. 1386; BGBI 1955 II S. 405, Erster Teil, Art. 3, Abs. 3 (i) SHAEF-Gesetz-Nr. 52, Art. 1, Abs. 1 (b)), als Angehöriger von Staaten, mit denen die Vereinten Nationen nicht im Krieg standen.

Die Voraussetzungen eines Ausländerstatus könnten dann im Sinne des § 2 (13) Aufenthaltsgesetzes, der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12. 2011 für Drittstaatangehörige mit ausländischer Staatsangehörigkeit erfüllt sein. Dieser Ausländer ist Heimat/Paßersatzberechtigt.

Die Normen des internationalen und anderweitigen nationalen subsidiären Schutzes für die Anerkennung von Personen von Drittstaatangehörigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, begünstigtem Personenkreis ethnischer und nationaler Gruppen und Minderheiten >deren Rechte (Paßersatz usw.) und Leistungsansprüche (Unterhalt zur Sicherung der Existenz)<, die über einen unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet verfügen, unter Berücksichtigung der Systematik des Kollisionsrechtes im Sinne des Grundgesetzes nach Art. 74 (1) (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung), Nr. 2 Personenstandeswesen, Nr. 4 Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer, Nr. 7 öffentliche Fürsorge, Nr. 9 Kriegsfolgen und Wiedergutmachung, als Wiedergutmachungsberechtigte, sind zu berücksichtigen. ■

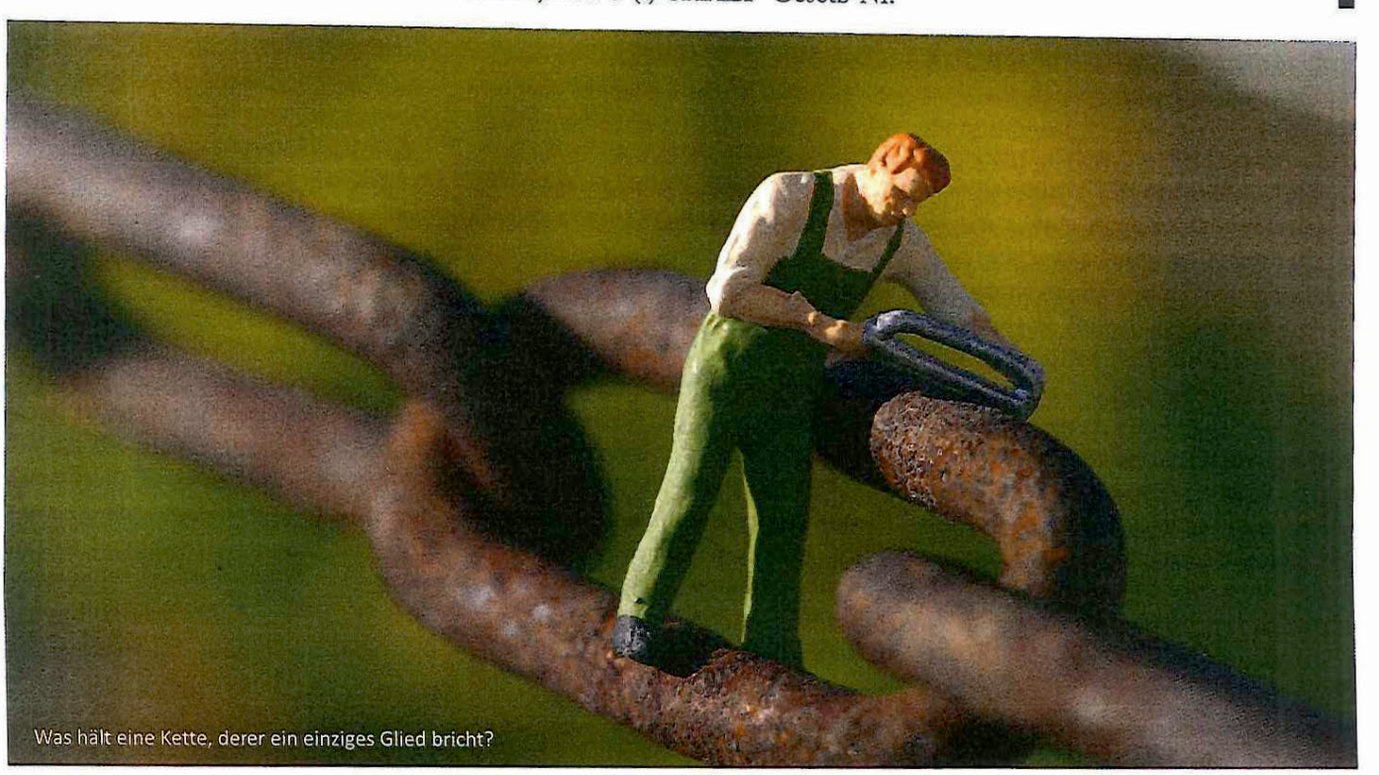

Was hält eine Kette, derer ein einziges Glied bricht?

Informationsblatt

Für Wiedergutmachungsberechtigte

Die nicht mehr unter der gesetzlichen Vermutung eines deutschen Staatsangehörigen und wohnhaft in Deutschland im Sinne des GG und 2+4-Vertrag fallen

In Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtliche Handlungen
Resolution 56/83 (A/56/589 & Corr. 1, Zff. 10 vom 12.12.2001)

Quelle: Kümmerei der Neutralen- Stand 01.02.2017

Den Willen und deren Behandlungsform zur Staatsangehörigkeit hat der G e s e t z g e b e r im Art. 116, Art. 74 (1), Nr. 2, Nr. 4 Grundgesetz, § 3 Abs. 2 StAG und im 2-plus-4-Vertrag'1990 eingeräumt.

Die Staatsangehörigkeit leitet sich aus geltenden und auch von denen angewendeten Recht ab. So begründet selbst das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil -1 VR 532/56- aus dem Jahr 1958 sowie in ständiger und aktueller Rechtsprechung ähnlich lautenden Inhaltes:

#„*An die Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland nach dem 08. Mai 1945 knüpft Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG die V e r m u t u n g, daß der Betroffene auch den Willen hat, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Die gesetzliche Vermutung ist nur w i d e r l e g t, wenn ein „e n t g e g e n g e s e t z t e r W i l l e" des Betroffenen festgestellt werden kann.*

Die Rechtslage ist hier eine andere als bei Personen, denen in den Jahren von 1933 bis 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit zwangsweise v e r l i e h e n worden ist und die auch nach dem Zusammenbruch noch als deutsche Staatsangehörige g e l t e n wollen.

Für diese Personen hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß sie nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wenn sie nach 1945 ständig den W i l l e n bekundet haben, als deutsche Staatsangehörige b e h a n d e l t zu werden (BVerfGE 1, 322 [331]; 2, 98 [99]; 4, 322 [329 ff.]) (das gilt auch für deren Abkömmlinge, An.m.). Dieses Erfordernis kann aber nicht auf den unter Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG fallenden Personenkreis übertragen werden, BVerfGE 8, 81 (86, 87), weil bei ihm eine gesetzliche Vermutung für diesen Willen spricht.

Im Rahmen dieser Bestimmung erhebt sich nicht die Frage, ob der Betroffene ständig den Willen bekundet hat, als deutscher Staatsangehöriger behandelt zu werden; es ist vielmehr umgekehrt zu fragen, ob der Betroffene einen dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Wille nur festzustellen wäre, wenn er ausdrücklich bekundet worden ist. Soll aus seinem schlüssigen Verhalten gefolgert werden, muß sich der Wille, nicht mehr deutscher Staatsangehöriger zu sein, angesichts der zugunsten der W i e d e r g u t m a c h u n g s b e r e c h t i g t e n erklärten gesetzlichen Vermutung in diesem Verhalten völlig zweifelsfrei kundtun." #

Die völlig zweifelsfreie Kundgabe nebst Widerlegung ist nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13.12.2000 (GMBI 2001 S. 122) und zur Anspruchs(Wieder)einbürgerung in den deutschen Staatenbund, dem örtlichen Obersten Kommunalbeamten, angefangen bei dem Geburtsstandesamt anzuzeigen.

Der 1871 gegründete deutsche Staatenbund >der Staatsangehörigen und Einwohner des Deutschen Kaiserreiches< ist zu keinem Zeitpunkt untergegangen und besteht fort, BVerfGE 77, 137. - - - Es geht einzig um die Identität und nicht um irgendeinen Staat.

Diese Staatsangehörigen und Einwohner des Deutschen (Kaiser)Reiches – gehören zur Ausnahmereglung des 2-plus-4-Vertrages von 1990 (BGBI 1990 II S. 1386; BGBI 1955 II S. 405, ÜV, Erster Teil, Art. 3, Abs. 3 (i) Militärregierungsgesetz (SHAEF) Nr. 52, Art. 1, Abs. 1 (b) i.d.F. vom 14. Juli 1945 (Geltung vgl. BVerfGE-Beschluß 15.01.2008 – 2 BvF 4/05) – über die keine Kontrolle und Sperre von Vermögen auszuüben ist.

Sie sind keine Kriegsteilnehmer im Gebietsstand von Deutschland vom 31. Dezember 1937.

Diese Staatsangehörigen erfüllen nach Staats- und Völkerrecht das Tatbestandsmerkmal eines begünstigten Personenkreises zum Staatsangehörigkeitsstatus sonstiger ‚deutscher Volkszugehöriger' durch die Richtlinie zur Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion (Rechtsnachfolger die Russische Föderation) vom 16.12.1991, Bull. Nr. 144 vom 19.12. 1991, 1173 www.zaoerv.de / Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1991,

der Garantien für Rechte ethnischer und nationaler Gruppen und Minderheiten und anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen für Paßersatzdokumente und Unterhalt zur Sicherung der Existenz unter Anwendung über das Recht des Wohnsitzstaates (Landrecht),

analogen Subsidiären Schutz des Europäischen Parlamentes nach der EU-Richtlinie 2004/83 /EU erweiterter Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU für Drittstaatsangehörige mit fremder/ ausländische Staatsangehörigkeit, die über einen unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet unter Berücksichtigung zur Anwendung der Systematik des

K o l l i s i o n s r e c h t e s

nach Art. 74 (1) Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung, Nr. 2 Personenstands-wesen, Nr. 4 Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer, Nr. 7 öffentliche Fürsor-ge, Nr. 9 Kriegsfolgen und Wiedergutmachung, und dem EG BGB verfügen.

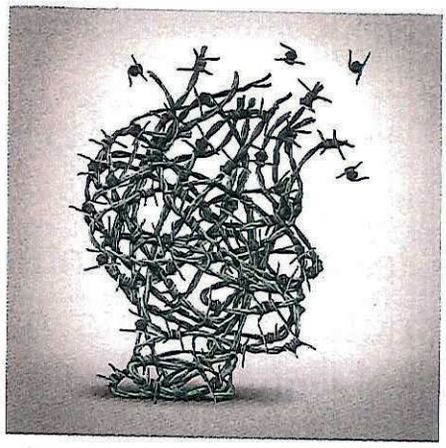

Hinweis: grundsätzlich gilt die offenkundige Regelung von Inland und Ausland des Deutschen Reiches „Völkerrecht geht vor Melderecht", durch das BVerfG vom 05. Juni 1992 & BVerwG vom 04. Mai 1999 und das „Recht auf Herkunft" BVerfG 79, 256; vgl. „Völkerrecht geht vor Melderecht" /Geburtsstaat-Regelung und Melderegister" / „Das Recht auf Heimat darf nie-manden entzogen werden" www.omv.cdu.de und www.ostdeutsches-forum.net.

■

Die Staatsangehörigkeit knüpft immer an Internationales Privatrecht an, einhergehend mit diesen, die Namenrechte an der Sache, an das Internationale Privatwirtschaftsrecht

weitere Informationen auf www.Rechtslexikon.net – Stand 21.11.2016

Einführungsgesetz BGB

Artikel 3 - Anwendungsbereich: Verhältnis zur Regelung zur Europäischen Union und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen

(2)....maßgeblich sind, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht).

Artikel 50

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt.

Artikel 5 - Personalstatut

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

Artikel 6 - Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Artikel 7 – Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. .....

Artikel 10 - Name

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
(2)
(3) Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesamt bestimmen, daß ein Kind den Familiennamen erhalten soll..., nach deutschem Recht...,
2. ... wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,....
Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

Artikel 47 – Vor- und Familiennamen

(1) Hat eine Person nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich ihr Name fortan nach deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt
1. aus dem Namen Vor- und Familiennamen bestimmen .... und müssen öffentlich beglaubigt werden.

Artikel 43 - Rechte an der Sache

Rechte an einer Sache unterliegen dem Staat, in dem die Sache sich befindet.
Hinweis: der Eintrag zur Sache der juristischen Person mit Name (Rechtseinheit und Rechtsdomizil) erfolgt nach der Handelsregisterverordnung – HRV vom 12.08.1937 bei jedem Amtsgericht des Wohnortes

Grundgesetz

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. (nicht Einwohner)

Körperschaftsteuergesetz

Erster Teil - Steuerpflicht (§§ 1 - 6)

§ 4

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
(6) Ein Betrieb gewerblicher Art kann mit einem oder mehreren anderen Betrieben gewerblicher Art zusammengefasst werden, wenn

1. sie gleichartig sind,
2. zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht oder
3. Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Absatzes 3 vorliegen.

Ein Betrieb gewerblicher Art kann nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden.
Fassung aufgrund des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) m.W.v. 25.12.2008.

OLG Stuttgart • Gerichtsbescheid vom 14. Februar 2008 • Az. 3 Ausl 69/07

... wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es zu gewährleisten, dass eine Freiheitsstrafe dort vollstreckt wird, wo der Verurteilte lebt, um seine Resozialisierung und Reintegration nach Ende der Vollstreckung zu fördern.

5. Der deutsche Gesetzgeber hat Art. 4 Nr. 6 RbEuHb für In- und Ausländer in unterschiedlicher Weise umgesetzt. Die Umsetzung für Ausländer unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen.

6. Für deutsche Staatsangehörige gilt § 80 Abs. 3 Gesetz vom 23. Dezember 1982 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung des Europäischen Haftbe-fehlsgesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. 2006 I S. 1721- EuHbG). Die Vorschrift lautet:

§ 80. Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

(4) Die Auslieferung eines Deutschen zum Zweck der Strafvollstreckung ist nur zulässig, wenn der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt.

Fehlt es an dieser Zustimmung, so muss das Oberlandesgericht die Auslieferung für unzulässig erklären.

Urkunden

und deren Bedeutung zur Aufhebung der NS-belasteten Gleichschaltung --- der deutschen Staatsangehörigkeit & wohnhaft im NS-belasteten Gebiet Deutschland

Quelle: Kümmerei der Neutralen

www.jura.forum.de:

Formkaufmann und Scheinkaufmann mit Behandlungsformdokument nach nichtamtlichen § 3 Abs. 2 StAG (BRD-Staatsangehörigkeitsgesetz, mit deutschen Personalausweis, Reisepaß, Staatsangehörigkeitsausweis) mithin nach den handelsrechtlichen Vorgaben zur Staatsangehörigkeit „deutsche Staatsangehörigkeit / Staatsangehörigkeit DEUTSCH" [vgl. „Grundgesetz und Völkerrecht", 1975, von Albert Bleckmann, S. 147 „Staatsangehörigkeit", zu 2. „Neben der Staats-an-gehörigkeit der natürlichen Person tritt die ‚Staats-zu-gehörigkeit' der Gesellschaft und Schiffe" - UCC-Handelsrecht-Schiffs-Flaggengesetz anwendbaren Rechtsordnung schwimmender Gebiete (RG 10.07.1934, JW 1034, 2969)]. Gemäß Geschäftsverteilungsplan der Amtsgerichte in Straf- und Ordnungswidrigkeiten, Bußgelder, Steuern und Führen oder Nutzen eines Fahrzeuges, sind diese Schifffahrtsgerichte in Binnenschiffahrtssachen nach der Binnenschiffahrtsstraßenordnung vom 27.09.1952 (BGBl I 641, gegründet auf Reichsrecht'1933) 1.01. Begriffsbestimmungen.

Bedeutung von „Landnahme" Urkunden: Eine Urkunde bedeutet eine verkörperte Gedankenerklärung,

- » sie muß den Erklärungsinhalt dauerhaft verkörpern,
- » sie muß einen Beitrag zur Überzeugungsbildung der rechtlich erheblichen Tatsachen leisten,
- » sie muß den geistigen Urheber erkennen lassen.

1. Eine Unterdrückung der Urkunde ist eine strafbare Handlung nach § 274 StGB innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland, früheren Staat „Deutsches Reich", identisch mit dessen heutigen rechtlichen und tatsächlichen Erscheinungsform im Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 Abs. 1 GG, welcher rechtswirksam über völkerrechtliche Verträge bzw. Abkommen mit den Nachbarländern definiert ist (FG Münster vom 14. April 2015 – 1 K 3123/14 F >56, 64<, mit Hinweisen zur Vorgabe des Bundesgesetzgebers zur Ausübung der ihm durch Art. 74 (1) GG eingeräumten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz >31<).
2. EU-Mitgliedstaaten: Beachtung der Rechtsprechung des EuGH (StAZ 1998, S. 117)

„Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, von den zuständigen Behörden ausgestellte Urkunden und ähnliche Schriftstücke über den Personenstand zu beachten, sofern deren Richtigkeit nicht durch konkrete, auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Anhaltspunkte ernsthaft in Frage gestellt ist."

Die Beweiskraft von Urkunden nach § 415 Abs. 1 ZPO – Urkunde beweist die beurkundete Erklärung – werden jedoch nur erschüttert, wenn konkrete Anhaltspunkte die Richtigkeit der beurkundeten Tatsachen ernstlich in Fragen stellen – allgemeine Zweifel reichen nicht aus (zu konkreten Anhaltspunkten – OLG Köln StAZ 2006, 53); www.standesbeamte-sachsen.de (PDF-Datei über Google).

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin § 8 über personenbezogene Daten; (8) „Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Art. 20 des GG)." ■

Gemeinsame offizielle und öffentliche Verständigungsgrundlage

im öffentlichem Interesse entsprechend § 193 StGB - (OLG Düsseldorf – 26 U 10/99) –

in Verbindung zum urkundlich und melderechtlich eingeleiteten Statusänderungsverfahren
& Entnazifizierung mit Registrierungsnummer RG XX XXX XXX XDE

International gerichtsverwertbar zum Tatbestandsmerkmal Entnazifizierung und Anspruchs(wieder)Einbürgerung als Befreite/r im Sinne SHAEF-Gesetz Nr. 52 und Kontrollratsgesetz Nr. 104 mit Verweis auf das Estoppel-Prinzip

Die gemeinsame Verständigungsgrundlage ist aufgebaut auf der Rechtsgrundlage und Akzeptanz dessen was offenkundig ist wie:

1. die bundesdeutsche verfassungsmäßige Grundordnung, Grundgesetz,
2. das Staats- und Völkerrecht in Position als Rechteinhaber & Begünstigte/r & Wiedergutmachungsberechtigte/r im Sinne des 2-plus-4-Vertrages von 1990,
3. i.V.m. Art. 139 Grundgesetz analog Art. 98 Berliner Verfassung i.V.m. Art 116, Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz Grundgesetz,
4. i.V. des seit 1945 bestehenden und seit 1990 fortgeltenden Besatzungsrechtes Überleitungsvertrag von 1955, SHAEF-Gesetz Nr.52, Art. 1, Abs. 1 (b) dem Gesetz der Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus (www.iff.bayern.de) (BGBl 1990 II S. 1386; BGBl 1955 II S. 405),
5. i.V.m. Kontrollratsgesetz Nr. 104, in Verbindung zum zweifelsfrei entgegengesetzten Willen zum NaZi-tum, NS-Reichsbürgertum, NS-deutsch-tum = Erklärung auf den Verzicht zum Erwerb, Besitz und Erbausschlagung der nazifizierenden deutschen Staatsan-gehörigkeit Deutschen Reichs samt Wohnsitz in Deutschland im Gebietsstand NACH dem 31. Dezember 1937 (NS-Reichsgebiet) entsprechend § 26 StAG und urkundlicher Geltendmachung der ausländischen Staatsangehörigkeit mit begründet niedergelassenen Wohnsitz im Heimatstaat nach § 7 BGB,
6. i.V.m. dem internationalen Privatrecht (EG BGB),
7. i.V.m. Art. 10 (3) letzter Satz EG BGB,
8. i.V.m. den §§ 26, 32, 33 Abs. 2 StAG und §§ 46, 47 PStG,
9. i.V.m. dem Ur teil des TRIBUNAL GENERAL DE LA ZONE FRANCAISE D'OCCUPATION (Rastatt 06. Januar 1947, nochmals bestätig 2013 in der Schweiz) Januar 1947- dieses verbietet ausdrücklich die Anwendung von NaZi-Gesetze wie deren Rechtsphilosophien,
10. i.V.m. Völkerrecht und dieses geht vor Melderecht (BVerfG'1992, BVerwG'1999)
11. i.V.m. dem UCC-Handelsrecht und Internationales Sachenrecht,
12. unter Beachtung des Allgemeinen Verwaltungsrechtes.

Die urkundliche und melderechtliche Statusänderung & Entnazifizierung mit Befreiung von Militarismus und Nationalsozialismus (Ent-Nazifizierung), vorliegend bei erforderlichen Behörden, Judikative, Exekutive und Legislative, ist kraft Gesetz i.V.m. dem Estoppel-Prinzip rechtsbindend.

Die Befreiung, in der Rechtsfolge von der Pflicht des Besitzes von Personaldokumenten im Sinne StAG § 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 116 GG Abs. 1 i.V.m. § 1 PauswG, ist erfolgt durch Entnazifizierung und einhergehender Wiedereinbürgerung in den Heimatstaat.

Hans: im Glück

Anwaltszwang gibt es nicht im Geltungsbereich der EU/BRD

Verletzung des Verfahrensrechtes durch Verstoß gegen Art. 6 EMRK u.a.und deren Bedeutung zur Aufhebung der NS-belasteten Gleichschaltung --- der deutschen Staatsangehörigkeit & wohnhaft im NS-belasteten Gebiet Deutschland

Quelle: Kümmerei der Neutralen

Am 01.12.2009 trat der Lissabon-Vertrag und mit ihm zusammen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Kraft. Das bedeutet, daß gemäß Artikel 47 Abs. 2, Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor deutschen Gerichten ein Anwaltszwang nicht besteht (Hinweis: Art. 25 i.V.m. 74 (1), Nr. 2, 4, 7, 9 Grundgesetz).

Kapitel VI, Art. 47: „Recht auf ein wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

(1) Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

(2) Jede Person hat das Recht darauf, daß ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetze errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten und verteidigen und vertreten lassen.

(3) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozeßkostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten."

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Artikel 6 (3) Buchstabe c.) „Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen ..."

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (BGBl 1973 II 1553) – ICCPR

Artikel 14 (3) Buchstabe d.) „Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien: ... er hat das Recht, bei Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen,

wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist ..."

Artikel 6 der UN Resolution 217 A (III) – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

„Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden."

Zusätzlich für Neutrale, Befreite und Wiedergutmachungsberechtigte (BVerfG – 1 BvR 532/56)

Rechtsgrundlagen zum kostenfreien Verfahren -und- Verfügung stellen, eines Fachanwaltes:

2-plus-4-Vertrag von 1990 (BGBI 1990 II S. 1386), fortgeltenden Überleitungsvertrag aus Krieg und Besatzung (BGBI 1955 II S. 405), Erster Teil 1, Art. 3, Abs. 3 (i), Militärregierungsgesetz SHAEF-Gesetz Nr. 52, Art. 1, Abs. 1 (b) dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus www.iff.bayern.de / Landesamt für Aufgaben/Entstehung i.V.m. dem Kontrollratsgesetz Nr. 104 i.V.m. Art. 139 Grundgesetz analog Art. 98 Berliner Verfassung i.V.m. Art. 116, Abs. 2, Satz 2, letzter Halbsatz (= der zweifelsfrei zum Ausdruck gebrachte entgegengesetzte Wille nach § 26 StAG zum NaZi-tum, Reichsbürger-tum, NaZi-deutsch-tum durch Verzicht, Besitz und Erbausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit Deutschen Reichs samt Wohnsitz in Deutschland (vgl. BVerfG – 1 BvR 532/56) i.V.m. Art. 10 (3) letzter Satz EG BGB Internationales Privatrecht - öffentlich beurkundet.

Schreiben vom 29. März 2004 des Bundesministerium der Justiz [GsZ.: E 4-9161 I E2 335/2004], durch den 2-plus-4-Vertrga von 1990 gilt der Überleitungsvertrag aus Krieg und Besatzung von 1955 fort.

Schreiben vom 02. Mai 2012 des Bundesministerium des Inneren Berlin [Az.: V I 1 – 110010/1 II], der Art. 139 Grundgesetz ist geltendes Verfassungsrecht und ist nach wie vor gültig.

Laut Kontrollratsgesetz Nr. 104 vom 05. März 1956 „Zur Befreiung vom Nationalsozialismus" ist jeder in Kriegsteilnehmerhaft und NS-belastet (er nimmt fortgeltend als Ankömmling von Kriegsteilneh-mern formal an Feindseligkeiten Teil). Es wurde durch die Besatzer entschieden, daß das deutsche Volk, die Verantwortung für die Befreiung auf allen Gebieten mit zu übernehmen habe. „1 Abschnitt, Art. 1 (2) letzter Satz: die Nichtzugehörigkeit (Mitläufer) für sich allein ist nicht entscheidend für den Ausschluß der Verantwortlichkeit." Laut Art. 20 gilt dies gegen jede Person rückwirkend zum 01.01.1919. Laut Art. 10 gilt jeder bis zur Widerlegung als (nazifiziert) belastet. Gemäß Art. 51 wird hierfür ein öffentliches Register eingerichtet. Nach Art. 32 (1), (2) ist jeder Betroffene zur Entnazifizie-rung antragsberechtigt. Nach Art. 34 obliegt die Beweislast zur Entlastung dem Betroffenen. Laut Anhang sind Sonstige NS-Personengruppen, Klasse II, Nr. 5: „Personen, die nach dem 01. April 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit nachgesucht, angenommen oder ... erhalten haben."

Die Kriterien wurden 1945 im Potsdamer Abkommen zur Behandlungsform festgelegt und gelten nach § 3 Abs. 2 StAG fort. Jeder der einen Personalausweis, Reisepaß oder Staatangehörigkeitsausweis besitzt, wird als deutscher Staatsangehöriger Deutschen Reichs im Sinne des Grundge-setzes Art. 116 Abs. 1 behandelt. Für Entnazifizierte & Befreite & Neutrale & Deutsche im Sinne des Grundgesetzes Art. 116, Abs. 2, 1.Hs. haben diese Ausweisdokumente ihre Gültigkeit verloren.

Zu den Merkmalen einer Nazifizierung gehört die in besitzhabende oder vermutete (BVerfG 1 BvR 532/56) deutsche Staatsangehörigkeit Deutschen Reichs zum Aufbau des Reichs mit Wohnsitz in Deutschland (Reichsgebiet mit Gebietsstand des Deutschen Reiches NACH dem 31. Dezember 1937, vgl. Art. 116 GG; SHAEF-Gesetz-Nr. 52, VII, 9 (e); [Inland]sgeltungsbereich der BRD.
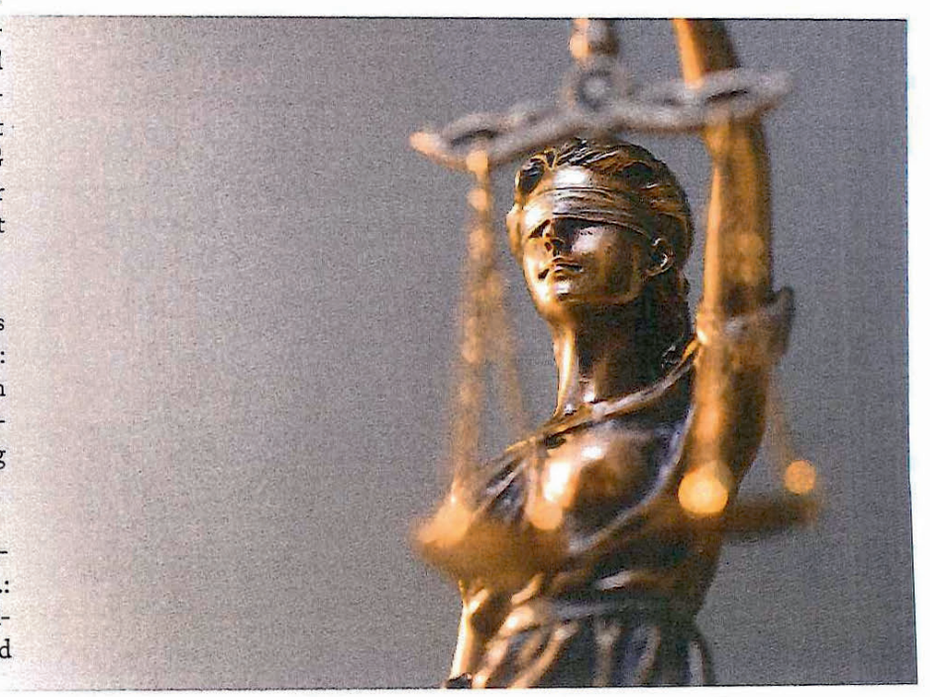
Entnazifizierte haben als Wiedergutmachungsberechtigte (BVerfG – 1 BvR 532/56); Gesetzblatt der Militärregierung Württemberg-Baden Nr. VII, BW vom 25. Juli 1947 nebst Sonderfond (HLKO) zur Ausnahmeregelegung im SHAEF-Gesetz-Nr. 52, Anspruch auf die kostenfreie Verfahrensdurchfüh-rung nebst unentgeltliche Bereitstellung eines öffentlichen Anwaltes zur Betreuung während der Sta-tusänderung zur Durchsetzung ihrer Ansprüche. Er/sie hat behördliche Unterstützung zu erwarten ! ■